

8. Sitzung

Mittwoch, 1. Juli 2020, 08:30
Schönenwerd, Betoncoupearena

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Alois Christ, Anna Engeler, Kevin Kunz, Simon Michel, Mara Moser, Markus Spielmann, Christian Werner, Marie-Theres Widmer, Simone Wyss
Send

DG 0099/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Frau Landammann, liebe Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie erneut herzlich im schönen Schönenwerd zum letzten Tag unserer Juni-Session, knapp nicht mehr im Juni. Wir haben einen vollen und intensiven Tag vor uns, denn wir arbeiten am Morgen und am Nachmittag. Ich hoffe, dass wir das nutzen können, um mit der Traktandenliste vorwärts zu kommen. Glücklicherweise habe ich keine Todesfälle zu verlesen. Es gibt auch keine runden Geburtstage zu vermelden und auch keine weiteren Rücktritte. Ich habe eine Mitteilung technischer Art zu machen, und zwar zum Einreichen von neuen Vorstössen. Ich bitte Sie, die Vorstösse bis zur Mittagspause, also bis um 12.30 Uhr einzureichen. Sie können sie hier vorne bei den Weibeln abgeben. So steht genügend Zeit zur Verfügung, um die Vorstösse zu verarbeiten und zu kopieren, im Hinblick auf das Verlesen am Ende der Nachmittagssitzung. Weiter erinnere ich Sie nochmals daran, dass wir die Empfehlungen zur Hygiene und zum Abstand auch heute einhalten sollten. Jetzt kommen wir zu den Geschäften auf der Traktandenliste.

K 0082/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Impf-Politik Solothurner Gesundheitseinstitutionen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2020:

1. *Vorstosstext:* Die Corona-Krise hat uns vor Augen geführt, wie unverzichtbar unser Gesundheitspersonal ist und wie hoch deren Verantwortung ist, sich vor Krankheiten selbst zu schützen. Dies betrifft

jedoch nicht nur Corona, sondern auch beispielsweise die saisonale Grippe. Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die offenbar tiefe Durchimpftrate in Solothurner Gesundheitsinstitutionen aus gesundheitsethischer und juristischer Sicht?
2. Er wird gebeten, transparent die verfügbaren Zahlen zur Durchimpftrate der Gesundheitsinstitutionen zusammenzutragen und zu veröffentlichen.
3. Wie sind diese Zahlen im Vergleich zu anderen Kantonen?
4. Wie unterscheiden sich dabei private und öffentliche Institutionen?
5. Diverse Studien zeigen, dass die Übertragung von Erkrankungen innerhalb einer Gesundheitsinstitution (nosokomiale Erkrankungen) immer noch ein grosses Problem darstellt. Bei der Grippe stecken sich immer noch 5-10% im Spital erst an. Personen, die sich als Patient oder Klientin bereits in einer Gesundheitsinstitution befinden, sind meistens bereits besonders gefährdet, weil sie alt, krank oder verletzt sind. Da ist die Verantwortung also besonders hoch, diese zu schützen. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand in Bezug auf die Fürsorgepflicht von Gesundheitsfachpersonen?
6. Da eine hohe Durchimpftrate auch dazu beitragen würde, krankheitsbedingte Abwesenheiten und die Arbeitslast zu mindern, hat daher die Impfung von Gesundheitspersonal (Pflege und Medizin) nicht auch eine versorgungs- und sicherheitsrelevante Implikation? Wie hat das während der Corona-Krise funktioniert?
7. Unter welchen Umständen ist im Kanton Solothurn für Gesundheitspersonal ein Impfblogatorium denkbar und umsetzbar?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 *Allgemeines:* Im Bereich des Gesundheitswesens (z.B. in Spitälern und Arztpraxen) tätige Personen sowie die Patientinnen und Patienten sind einem erhöhten Ansteckungsrisiko in Bezug auf Infektionskrankheiten ausgesetzt. Dementsprechend erachten wir beim Personal in Gesundheitsinstitutionen hohe Durchimpfungsraten als besonders wichtig. Dabei stellt sich auch die grundsätzliche Frage einer Impfpflicht. Sofern andere, mildere Massnahmen nicht zielführend sind, kann eine Impfpflicht unter bestimmten Voraussetzungen entweder durch die Arbeitgebenden von im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen oder durch die jeweils zuständigen Behörden gestützt auf die Epidemiengesetzgebung angeordnet werden. Auf beide Möglichkeiten gehen wir angesichts der aktuellen Coronakrise und der damit verbundenen grundsätzlichen Frage einer allfälligen Impfpflicht detailliert ein.

3.1.2 *Anordnung der Impfpflicht durch die Arbeitgebenden:* Ungeachtet dessen, ob es sich um ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis handelt, sind die Arbeitgebenden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, die Arbeitnehmenden vor drohenden Ansteckungsrisiken in angemessener Weise zu schützen. Es gilt zu verhindern, dass sich Arbeitnehmende am Arbeitsplatz durch kranke Mitarbeitende oder durch Patientinnen und Patienten anstecken (vgl. Art. 328 Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR; SR 220] und § 209 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 [GAV; BGS 126.3]). Ferner obliegt den Arbeitgebenden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden (vgl. Art. 82 Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 [UVG; SR 832.20], Art. 6 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 [Arbeitsgesetz, ArGV 3 Gesundheitsschutz; SR 822.11] und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 [ArGV 3; SR 822.113]). Der Arbeitgebende hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Mitarbeitenden im Arbeitsvertrag oder mittels Weisungen bestimmte tätigkeitsrelevante Pflichten aufzuerlegen. Da Impfungen einen Eingriff in die physische Integrität und somit in die Persönlichkeit des Arbeitnehmenden darstellen, muss jeweils eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmenden und den Interessen an einer Impfpflicht erfolgen. Eine Impfpflicht dient insbesondere dem Schutz der Mitarbeitenden sowie der Patientinnen und Patienten vor Ansteckungen und gewährleistet die Aufrechterhaltung des Spital- oder Praxisbetriebs. Es ist insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel ebenfalls ausreichen (z.B. Tragen von Schutzmasken oder weitere Hygienemassnahmen, andere, auf Freiwilligkeit beruhende Massnahmen zur Erhöhung der Durchimpfungsquote der Arbeitnehmenden). Nach herrschender Auffassung ist eine generelle Impfpflicht (z.B. Grippeimpfung) für alle im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen nicht zulässig, sofern keine länderübergreifende Pandemie vorliegt oder droht. Es sind stets die Art der Impfung, deren Grund sowie der konkrete Aufgabenbereich des Arbeitnehmenden zu berücksichtigen. In den Fachgebieten Geriatrie, Neonatologie und der Onkologie, in welchen besonders vulnerable Patientengruppen (z.B. ältere Menschen, Schwangere und an einer chronischen Krankheit leidende Personen) betreut werden, lässt sich eine Impfpflicht hingegen allenfalls rechtfertigen, sofern mildere Massnahmen nicht zielführend sind. Ebenso dürften für die Tätigkeit auf einer Intensivstation

mehr Impfungen für obligatorisch erklärt werden als für diejenige auf anderen Stationen. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hat 2006 beispielsweise die Rechtmässigkeit einer vom Kantonsspital St. Gallen gegenüber einer Pflegehelferin angeordneten Impfung für Hepatitis B bejaht (GVP 2006, Nr. 1). Die Durchsetzung einer Impfpflicht mittels körperlichen Zwangs ist auf alle Fälle nicht erlaubt. Vielmehr ist dem Verweigern einer Impfung durch den Arbeitnehmenden mit arbeitsrechtlichen Massnahmen oder Sanktionen, wie Verzicht auf die Einstellung, Verwarnungen, Verweise oder Kündigungen, zu begegnen (vgl. GEISSBERGER, Die Zulässigkeit einer Grippeimpfpflicht mittels Weisung in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, in: *Pflegerecht* 2017, S. 237 ff., S. 238 f.; HUG/PÄRLI, Impfbzwang in Gesundheitsbetrieben des Privatrechts, in: *Pflegerecht* 2017, S. 165 ff., S. 169 ff.).

3.1.3 Anordnung der Impfpflicht gestützt auf die Epidemiengesetzgebung: Der Regierungsrat kann Impfungen ausschliesslich für gefährdete Bevölkerungsgruppen, besonders exponierte Personen und für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben (z.B. Gesundheitspersonal), und zudem nur dann für obligatorisch erklären, wenn eine erhebliche Gefahr besteht (vgl. Art. 22 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101] und § 50 Abs. 2 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]). Ob eine «erhebliche Gefahr» vorliegt, bestimmt sich nach dem Schweregrad einer möglichen Erkrankung und dem Risiko einer Weiterverbreitung der Krankheit (1), der möglichen Gefährdung besonders verletzbarer Personen (2), der epidemiologischen Situation auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene (3), der erwarteten Wirksamkeit eines allfälligen Impfbefehlens (4) sowie der Eignung und Wirksamkeit anderer Massnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsgefahr (5). Ein Impfbefehl kann sich bei schweren, hoch ansteckenden, sich rasch verbreitenden und in vielen Fällen tödlich endenden Infektionskrankheiten – nicht aber bei einer Grippe – aufdrängen (vgl. Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG] vom 3. Dezember 2010 [BBl 2010 311 ff., 379 f.]; nachfolgend Botschaft EpG). Das Impfbefehl für Personen in Gesundheitseinrichtungen ist auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in welchen das Risiko einer Weiterverbreitung der Krankheit erhöht ist oder in welchen besonders verletzbare Personen gefährdet sind. Zudem ist es in zeitlicher Hinsicht zu befristen. Impfbefehle bedürfen einer sorgfältigen Interessenabwägung und sollen erst als letztes mögliches Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Massnahmen nicht zielführend sind (vgl. 3.1.2). Die Impfung darf nicht mittels physischen Zwangs erfolgen. Die Epidemiengesetzgebung sieht im Übrigen keine Sanktionen im Falle einer Missachtung des Impfbefehls vor. Vielmehr sind vom Arbeitgebenden allenfalls arbeitsrechtliche Massnahmen oder Sanktionen zu prüfen (Art. 38 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1]; GÄCHTER/KAUFMANN, Impfpflicht für Gesundheitspersonal, in: *Pflegerecht* 2013, S. 213 ff., S. 215 f.). Der Bundesrat hat ausschliesslich in besonderen Lagen oder in ausserordentlichen Lagen die Kompetenz, auf gesamtschweizerischer Ebene ein Impfbefehl für gefährdete Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben, anzuordnen (Art. 6 Abs. 2 Bst. d und Art. 7 EpG). Ein bundesrätliches Impfbefehl darf nach einhelliger Auffassung ebenfalls nur bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr angeordnet werden (GÄCHTER/KAUFMANN, a.a.O., S. 215 f.). Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung von freiwilligen und obligatorischen Impfungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dies kann aber zur Folge haben, dass die betroffenen Personen die betreffenden Kosten gegebenenfalls vollständig (Franchise) oder mindestens teilweise (Selbstbehalt) bezahlen müssen. Der Bundesrat hat diesbezüglich die Kompetenz, einzelne medizinische Präventionsleistungen von der Franchise – nicht aber vom Selbstbehalt – auszunehmen, sofern es sich um im Rahmen von national oder kantonale durchgeführten Präventionsprogrammen durchgeführte Impfungen handelt (Art. 64 Abs. 1-3 und Abs. 6 Bst. d Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10). Einige prophylaktische Impfungen sind bereits heute ganz oder teilweise von der Franchise ausgenommen (Art. 12a Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 [Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31]). Wir erachten es als sinnvoll, bei obligatorisch erklärten Impfungen auf die Erhebung der Franchise zu verzichten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Wie beurteilt der Regierungsrat die offenbar tiefe Durchimpfrate in Solothurner Gesundheitsinstitutionen aus gesundheitsethischer und juristischer Sicht?* Wir erachten hohe Durchimpfungsraten generell als wichtig. In besonderem Masse gilt dies für das Personal in Gesundheitsinstitutionen.

Mangels Daten können wir die Durchimpfungsraten in den Solothurner Gesundheitsinstitutionen nicht beurteilen (vgl. 3.2.2). Das Gesundheitsamt hat eine Umfrage bezüglich Grippeimpfung 2019 (Grippesaison 2019/20) bei den drei im Kanton Solothurn ansässigen Spitälern Pallas Kliniken AG, Privatspital Obach und Solothurner Spital AG (soH) durchgeführt. Bei der Ärzteschaft beträgt die

Durchimpfungsrate in der soH 55%, in der Pallas Kliniken AG 37% und in der Privatklinik Obach wird sie nicht erfasst (Belegarztsystem); beim Pflegepersonal liegt sie in der soH bei 44%, in der Pallas Kliniken AG bei 29% und im Privatspital Obach bei 23%. In allen Spitälern kann sich das Personal gratis gegen Grippe impfen lassen. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für möglichst hohe Durchimpfungsraten erfüllt.

3.2.2 Zu Frage 2: *Er wird gebeten, transparent die verfügbaren Zahlen zur Durchimpftrate der Gesundheitsinstitutionen zusammenzutragen und zu veröffentlichen.* Der Kanton Solothurn verfügt nicht über die entsprechenden Daten und es besteht keine Pflicht der Kantone zur Erhebung des Impfstatus von im Gesundheitswesen tätigen Personen. Im Kanton Solothurn verfügten Ende 2019 2'763 Personen über eine Berufsausübungsbewilligung und 218 Betriebe über eine Betriebsbewilligung. Eine umfassende Umfrage bei sämtlichen Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen wäre mit erheblichem personellem und zeitlichem Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine kleine Anfrage nicht als adäquates parlamentarisches Mittel, um eine solch umfassende Erhebung zu verlangen, sondern einen Auftrag. Zahlen zur Durchimpfungsrate der Ärzteschaft und des Pflegepersonals sind für einige Spitäler in öffentlich zugänglichen Quellen einsehbar.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wie sind diese Zahlen im Vergleich zu anderen Kantonen?* Untenstehende Tabelle enthält die Durchimpfungsraten der Grippezeit 2019/20 der für die Spitalversorgung der Bevölkerung des Kantons Solothurn wichtigsten ausserkantonalen Spitäler sowie der soH. Wird die Situation der soH (vgl. 3.2.1) mit diesen Spitälern verglichen, ist die Durchimpfungsrate in der soH bei der Ärzteschaft mit 55% vergleichbar und beim Pflegepersonal mit 44% leicht höher.

Institution	Durchimpfungsrate Ärzteschaft	Durchimpfungsrate Pflegepersonal
Kantonsspital Aargau (AG)	61.0%	37.0%
Unispital Basel (BS)	52.0%	22.0%
Kantonsspital Baselland (BL)	47.0%	17.0%
Insel Gruppe (BE)	58.0%	36.0%
Solothurner Spitäler AG (soH)	55.0%	44.0%

3.2.4 Zu Frage 4: *Wie unterscheiden sich dabei private und öffentliche Institutionen?* Uns sind diesbezüglich keine empirisch erhärteten Daten bekannt. Bezüglich der Situation der Spitäler im Kanton Solothurn verweisen wir auf Ziffer 3.2.1.

3.2.5 Zu Frage 5: *Diverse Studien zeigen, dass die Übertragung von Erkrankungen innerhalb einer Gesundheitsinstitution (nosokomiale Erkrankungen) immer noch ein grosses Problem darstellt. Bei der Grippe stecken sich immer noch 5-10% im Spital erst an. Personen, die sich als Patient oder Klientin bereits in einer Gesundheitsinstitution befinden, sind meistens bereits besonders gefährdet, weil sie alt, krank oder verletzt sind. Da ist die Verantwortung also besonders hoch, diese zu schützen. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand in Bezug auf die Fürsorgepflicht von Gesundheitsfachpersonen?* Auch im Sinne einer Fürsorgepflicht erachten wir hohe Durchimpfungsraten beim Personal in Gesundheitsinstitutionen als besonders wichtig. Im Übrigen sorgen wir als Arbeitgeber seit Jahren dafür, dass sich das gesamte Staatspersonal gratis gegen Grippe impfen lassen kann.

3.2.6 Zu Frage 6: *Da eine hohe Durchimpftrate auch dazu beitragen würde, krankheitsbedingte Absenzen und die Arbeitslast zu mindern, hat daher die Impfung von Gesundheitspersonal (Pflege und Medizin) nicht auch eine versorgungs- und sicherheitsrelevante Implikation? Wie hat das während der Corona-Krise funktioniert?* Ja, grundsätzlich teilen wir diese Meinung. Uns sind allerdings keine versorgungs- und sicherheitsrelevanten negativen Einflüsse von «mangelhaften» Durchimpfungsraten im Zusammenhang mit der Corona-Krise bekannt. Es ist uns aber bewusst, dass die Grippeimpfung gerade in der kommenden Wintermonaten 2020/21 eine wichtige Rolle einnehmen wird. Denn es ist zu erwarten, dass sich gegen Ende Jahr die saisonale Grippe-Welle mit der COVID-19-Pandemie vermischen wird. Die allgemeinen Präventionsmassnahmen gelten für beide Infektionskrankheiten gleichermassen, mit dem Unterschied, dass für die Grippe bereits eine sichere und wirksame Impfung zur Verfügung steht. Deshalb planen wir auf den Herbst eine Sensibilisierungskampagne für die allgemeine Bevölkerung zur Grippeprävention, insbesondere zur Grippeimpfung. Dies wird der Prävention beider Infektionskrankheiten zugutekommen.

3.2.7 Zu Frage 7: *Unter welchen Umständen ist im Kanton Solothurn für Gesundheitspersonal ein Impfblogatorium denkbar und umsetzbar?* Ein Impfblogatorium ist in erster Linie bei schweren, hoch ansteckenden, sich rasch verbreitenden und in vielen Fällen tödlich endenden Infektionskrankheiten gerechtfertigt, grundsätzlich aber nicht bei einer regulären Grippe. Im Zusammenhang mit der Kompetenz des Bundesrats zur Anordnung eines Impfblogatoriums wurden in den parlamentarischen Bera-

tungen etwa die SARS-Epidemie, die Schweinegrippe (H1N1-Epidemie) und die Spanische Grippe von 1918 als Beispiele genannt (vgl. GÄCHTER/KAUFMANN, a.a.O., S. 214). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Anordnung eines Impfbefehls betreffend das Coronavirus zulässig und verhältnismässig wäre, sofern die Zahl der Ansteckungsfälle als bedrohlich einzustufen ist und tatsächlich ein wirksamer und sicherer Impfstoff existiert.

RG 0092/2020

Verordnung über die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (Cor-PasserelleV)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 19. Mai 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Gasser (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Verordnung über die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus wurde an der Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2020 behandelt. Grundlage ist der Regierungsratsbeschluss 2020/769 vom 19. Mai 2020. Sie sehen, dass wir nicht sehr viel Vorbereitungszeit hatten. Der Bund ist für die Berufsmaturität zuständig und hat den Entscheid gefällt, dass man einheitlich auf Prüfungen bei der Berufsmaturität verzichtet und sich auf die Erfahrungsnoten abstützt. Dort, wo keine Erfahrungsnoten vorliegen, muss aber eine Prüfung abgelegt werden. Bei der Passerelle hat der Bund entschieden, dass eine Prüfung abgelegt werden muss. In der Verordnung ist festgehalten, dass die Passerelleprüfungen gleichzeitig mit den Maturitätsprüfungen stattfinden sollen. Da diese aber nicht mehr vor den Sommerferien durchgeführt werden können, muss ein Teil der Prüfungen der Passerellen auf Anfang August verschoben werden. Die Studenten müssen aber bis Ende August wissen, ob sie die Passerelleprüfung bestanden haben oder nicht, weil sie sich an den Hochschulen anmelden müssen. Deshalb schiebt die Verordnung den Zeitpunkt der Passerelleprüfungen hinaus, und zwar bis spätestens 14. August 2020. Die Verordnung ist bis Ende August 2020 gültig. Die Bildungs- und Kulturkommission hat die Verordnung mit 14:0 Stimmen genehmigt. Ich gebe auch die Fraktionsmeinung bekannt. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt der Verordnung einstimmig zu.

Christine Rütli (SVP). Die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität zu universitären Hochschulen wird von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) angeboten und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) organisiert. Das Zeugnis zur bestehenden Ergänzungsprüfung reicht nicht für ein gymnasiales Maturitätszeugnis. Es eröffnet aber zusammen mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu allen schweizerischen Universitätshochschulen. Am 5. Mai 2020 hat die Erziehungsdirektorenkonferenz in Absprache mit dem Bund beschlossen, dass die Ergänzungsprüfungen trotz des besonderen Umstands betreffend COVID-19 nach ordentlichem Recht schweizweit durchgeführt werden sollen. Die Zuständigkeit für die Regelung liegt also beim Bund. Somit kann auf Kantons-ebene nichts daran geändert werden, auch wenn das für den einen oder anderen nicht ganz nachvollziehbar ist. Der Zeitrahmen der Prüfung ist gegeben. Es wird auch dazu aufgefordert, die Ergebnisse baldmöglichst bekanntzugeben, so dass die Absolventinnen und Absolventen ihre Ausbildung im Herbst an einer universitären Hochschule anmelden oder weiterführen können. Die Verordnung gilt nur für das Schuljahr 2019/2020, also bis Ende August. Viel Glück und gutes Gelingen allen, die an den Start müssen. Die SVP-Fraktion steht geschlossen hinter dem Regierungsratsbeschluss.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die anderen Fraktionen verzichten auf eine Wortmeldung. Da auch sonst niemand das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung. Das Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Genehmigung der Verordnung

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorPasserelleV) wird genehmigt.

RG 0093/2020

Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorFMS-V)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 19. Mai 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Gasser (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Auch die Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus wurde an der Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2020 behandelt. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss ist ebenfalls vom 19. Mai 2020 datiert. Das Bildungsdepartement hat einige Entscheide in Bezug auf Aufnahme und Abschlüsse treffen müssen. In diesem Fall betrifft das einen Beschluss, der ebenso wie der vorhergehende auf Verordnungsebene geregelt ist. Beschlüsse auf Reglementsebene, wie beispielsweise betreffend den Maturitätsprüfungen, konnte der Departementsvorsteher unterschreiben und werden nicht im Kantonsrat behandelt. Auch diese Verordnung ist bis am 31. August 2020 gültig. Anders als bei vorhergehenden Verordnung ist hier die Zuständigkeit. Für die Fachmittelschulen ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig. Es ist wichtig, dass die Fachmittelschulen auf die Gymnasien abgestimmt werden. Die EDK hat am 20. Mai 2020 beschlossen, dass die Kantone entscheiden können, welchen Weg sie beschreiten. Der Kanton Solothurn hat beschlossen, dass er sich auch bei den Fachmittelschulen auf die Erfahrungsnoten abstützt. Die EDK hat aber auch beschlossen, dass diejenigen Absolventen, die die Abschlussprüfung aufgrund der Erfahrungsnoten nicht bestehen würden, innerhalb einer begrenzten Frist eine Abschlussprüfung ablegen können. Diese Frist wurde im Kanton Solothurn bis am 14. August 2020 gesetzt. Alle Absolventen der Fachmittelschule erhalten nachher einen normalen eidgenössischen Ausweis. Einzelne Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission haben bedauert, dass die EDK eine Reduktion der Anzahl Prüfungsfächer vorsieht oder die Prüfungsart lediglich auf Schriftlichkeit oder Mündlichkeit be-

schränkt. Aus diesem Grund lehnen sie die Verordnung ab. Es wurde auch erwähnt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Materie auf einen bestimmten Zeitpunkt für das spätere Berufsleben oder für ein Studium wichtig ist. Die Bildungs- und Kulturkommission hat der Verordnung mit 11:2 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Ich gebe auch die Meinung der Fraktion bekannt: Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt der Verordnung einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die Fraktionen der FDP, Die Liberalen, der Grünen und die Fraktion SP/Junge SP verzichten auf Voten.

Beat Künzli (SVP). Der Virus hat auch den Kanton Solothurn kräftig durchgeschüttelt und die Folgen sind noch nicht absehbar. Der Regierungsrat hat in verschiedenen Bereichen reagiert, was sicher nicht falsch ist und er hat verschiedenste Verordnungen erlassen. Ob dabei immer mit salomonischer Weisheit vorgegangen wurde, wird sich noch zeigen. Zumindest bei der hier zu beratenden Verordnung sind wir der Meinung, dass dieser Entscheid falsch ist. Die besonderen Bestimmungen der EDK haben auch alternative Lösungen vorgesehen. Es gibt nicht nur die Möglichkeit, auf die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu verzichten, sondern man konnte ausdrücklich die Anzahl Prüfungsfächer reduzieren oder die Prüfungsart auf Schriftlichkeit oder Mündlichkeit beschränken. Wir bedauern sehr, dass der Regierungsrat nicht den Mut hatte, einer dieser alternativen Wege zu beschreiten. Man hätte sich von vielen anderen Kantonen abheben können. Wir sind der Meinung, dass eine Abschlussprüfung ein sehr wichtiger Meilenstein in der Laufbahn eines Jugendlichen ist. Deshalb ist ein Verzicht falsch. Das vertiefte Auseinandersetzen mit einer Materie auf einen bestimmten Zeitpunkt kommt nur bei einer Prüfung zur Anwendung. Irgendwann muss man das erlernen, wenn man später auch im Berufsleben oder im Studium bestehen will. Es verleiht einem Jugendlichen auch Selbstbewusstsein und Anerkennung, wenn er eine solche Prüfung erfolgreich bestehen kann. Diesem Druck einmal ausgesetzt zu sein, wäre für die Entwicklung der Jugendlichen enorm wichtig. Wir finden es nicht nur falsch, dass die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen nicht durchgeführt wurden, sondern auch, dass die Maturitätsprüfungen gänzlich abgesagt wurden. Sinnvolle Alternativen wären möglich gewesen. Obwohl uns bewusst ist, dass wir diese Verordnung nicht rückgängig machen können, lehnt die SVP-Fraktion sie aus den vorgenannten Gründen einstimmig ab. Wir hoffen, dass der Regierungsrat in einer nächsten ähnlichen Situation anders, nämlich im Sinne der Zukunft der Jugendlichen und im Sinne des Behebens des Fachkräftemangels mit ein wenig mehr salomonischer Weisheit entscheidet.

Mathias Stricker (SP). Ich möchte die Möglichkeit nutzen, um ein Anliegen zu deponieren. COVID-19 hat aus meiner Sicht vor allem auch die Grenzen des Föderalismus aufgezeigt. Wir haben gehört - wie Beat Künzli es auch erwähnt hat - dass es beim Thema Prüfungen grosse Diskussionen gab. Aber auch im Zusammenhang mit der Schulöffnung hat sich der Bundesrat meiner Meinung nach zu wenig klar ausgedrückt. Er hat leider keinen Entscheid getroffen, sondern das Ganze an die Kantone delegiert, mit der Begründung, dass die Kantone wissen, wie die Situation vor Ort ist. Aber gerade das hat zu grossen Verunsicherungen geführt. Viele Kantone haben schliesslich am 11. Mai 2020 vollständig geöffnet. Einige wenige haben gestaffelt geöffnet. Wie gesagt hatte das unnötige Diskussionen und grosse Verunsicherungen bei allen Beteiligten zur Folge. Ich möchte kurz die Rolle der EDK ansprechen. Den Verbänden wurde in Aussicht gestellt, dass es eine möglichst geschlossene Haltung der EDK gibt, das heisst, dass integral geöffnet werden soll, also dass es alle Kantone gleich machen. Als es aber darauf angekommen ist, ist das ziemlich schnell gebröckelt. Der Kanton St. Gallen ist ausgestiegen und auch der grosse Kanton Zürich. Dessen Bildungsdirektorin ist gleichzeitig die Präsidentin der EDK. Es ist speziell, wenn gesagt wird, dass die EDK das möglichst gleich handhaben will, aber gerade der Kanton Zürich ausschert. Umso irritierender war dann auch die Haltung des Kantons Zürich, als es um die Öffnung der Sek II ging. Dort musste es plötzlich möglichst schnell und integral gehen, an dem Tag, an dem man bereits begonnen hat und die Konzepte schon geschrieben waren. Das war eine sehr spezielle Sache, die nicht unbedingt zur Vertrauensförderung beigetragen hat. Ich möchte dem Bildungsdirektor auf diesem Weg mitgeben, dass die Rolle der EDK Klärungsbedarf aufweist. Ich erwarte, dass dort nun einiges passiert und darüber gesprochen wird, wie man das zukünftig besser machen kann.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Wir haben zwei Themen, zu denen ich kurz Stellung nehmen will. Ich möchte mich einerseits dazu äussern, warum wir die Prüfungen in unserem Kanton abgesagt haben, dort wo wir die Möglichkeit dazu hatten. Ich zeige auf, dass wir diesen Entscheid in einer Gesamtheit analog zu anderen Beschlüssen gefasst haben. Die Lehrabschlussprüfungen wurden als erste abgesagt, und zwar auf schweizerischer Ebene. Dieser Entscheid wurde mit den Verbänden auf schweizerischer Ebene mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

(SBFI) und auch unter Beteiligung der Kantone gefällt - also keine Prüfungen der schulischen Ausbildung. Diese wurden am 9. April 2020 abgesagt. Am 29. April 2020 wurden die Maturitätsprüfungen auf Bundesebene abgesagt. Es wurde festgelegt, dass in diesem besonderen Jahr nur die Erfahrungsnoten gelten sollen. Analog mussten wir in unserem Kanton auch eine Entscheidung fällen, nämlich dort wo es keine schweizerische Lösung geben wird, hinter der alle Kantone stehen. So haben wir im Bildungsraum mit den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern die Prüfungen abgesagt und festgelegt, dass man sich nur auf die Erfahrungsnoten abstützt. Bei der vorliegenden Verordnung geht es um die Fachmittelschule und es wurde gleich entschieden. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Es sind keine schönen Entscheidungen, denn ich bin der Meinung, dass diese Prüfungen wichtig sind. Hier gehe ich mit Beat Künzli einig und hoffe, dass wir die Prüfungen im nächsten Jahr wieder durchführen können. Sie bedeuten den formellen Abschluss einer längeren Ausbildungszeit und anschliessend kann man die erfolgreiche Prüfung mit einem schönen Fest begehen. Das gehört zu einer solchen Ausbildung immer auch dazu. Wir hoffen also, dass nächstes Jahr alles wieder anders ist, aber dieses Jahr haben wir den Entscheid so gefällt, dass wir mit allen Abschlussprüfungen auf der Sek II-Stufe in die gleiche Richtung gegangen sind. Wenn man in die anderen Kantone schaut, sieht man, dass es alle Lösungen gegeben hat. So wurden beispielsweise bei der gymnasialen Maturität nur die schriftlichen Prüfungen gemacht oder es wurden die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen gemacht. Ein Kanton hat entschieden, nur die mündlichen Prüfungen zu machen. In der Schweiz gibt es also tatsächlich alle Lösungen. Ich denke, dass wir in unserem Kanton relativ kohärent sind, indem wir alle Abschlüsse gleich behandelt haben. Mit diesen Worten komme ich zum zweiten Teil, zum Votum von Mathias Stricker. Wir haben den Föderalismus und dieser schlägt manchmal komische Wellen. Man ist sich nicht immer ganz einig und das bildet sich natürlich auch in der EDK ab. Sie hat gegenüber den Kantonen keine Befehlsmöglichkeit. Es gilt noch immer die kantonale Autonomie. Ich gebe Mathias Stricker aber selbstverständlich recht, dass wir uns bemühen müssen, in Krisenzeiten möglichst einheitlich aufzutreten, weil das die Konfusion bei den Betroffenen mildert. Aber im Föderalismus gibt es nun mal die Möglichkeit, dass es nicht überall die gleiche Lösung gibt. Beat Künzli hat von König Salomon und seiner Weisheit gesprochen. Auch als Theologe messe ich mir natürlich nicht an, über diese Weisheit zu verfügen. Aber man kann immerhin feststellen, dass ein Sprichwort aus dem Mittelalter die Schweiz betrifft, nämlich «hominum confusione et dei providentia helvetia regitur», also durch die Weisheit Gottes und die Konfusion der Menschen wird die Schweiz regiert. Damit hatten wir immer Erfolg und das ist ein Stück weit die Konsequenz eines föderalistischen Systems.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Genehmigung der Verordnung
Dagegen
Enthaltungen

klares Mehr
x Stimmen
x Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorFMS-V) wird genehmigt.

RG 0095/2020

Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorST-V)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 26. Mai 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 4 Juni 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Gasser (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus basiert auf dem Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2020. Die Bildungs- und Kulturkommission hat am 4. Juni 2020 mit 12:3 Stimmen entschieden, dass der Beschluss zu dieser Verordnung auf dem Korrespondenzweg gefasst werden kann. Einzelne Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission haben sich aber an den hohen Kosten gestört. Sie haben auch festgestellt, dass doch noch Diskussions- und Erklärungsbedarf besteht. Bei dieser Verordnung, die übrigens bis längstens am 17. Mai 2021 gilt, geht es darum, dass vor allem die Schülertransporte im Schulkreis Bucheggberg anders organisiert werden mussten. Rund 70 Schüler und Schülerinnen haben dazu geführt, dass die regulären Busse im Bucheggberg überfüllt waren. Der Regierungsrat hat in seinen Erwägungen festgehalten, dass das Fahrplanangebot ohne Schüler im Bucheggberg nicht gesichert ist. Das vorliegende Transportkonzept kommt jetzt aber mit Kosten von 30'000 Franken pro Woche daher. Es gilt aber ausdrücklich nur bis Ende des Schuljahrs 2019/2020. Spätestens bis zum Beginn des Schuljahrs 2020/2021 muss eine kostengünstigere Variante vorliegen. Dieser Verordnung hat die Bildungs- und Kulturkommission mit 11:4 Stimmen zugestimmt - wie gesagt auf dem Korrespondenzweg. Unsere Fraktion stimmt dieser Verordnung grossmehrheitlich zu.

Verena Meyer-Burkhard (FDP). Im Zusammenhang mit dieser COVID-19-Verordnung muss ich aus dem Nähkästchen einer ermüdeten Schulpräsidentin des Schulverbands Bucheggberg berichten. Einige Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission und der Finanzkommission sind ob der hohen Kosten der zusätzlichen ÖV-Transporte erschrocken. Die Änderung der bundesrätlichen Massnahmen für die Bevölkerung und für den Schulbetrieb wurden immer sehr knapp bekanntgegeben. In der Folge mussten die lokalen Behörden die Massnahmen in den Schulen und in der Region Bucheggberg - auch im Transportbereich - mit Vollgas in die Praxis umsetzen. Bereits 14 Tage vor der Wiedereröffnung der Schulen im Bezirk haben wir seitens des Bucheggbergs die kantonalen Behörden darauf hingewiesen, dass es beim Transport, je nach Schutzkonzept, Probleme geben könnte. Wir haben darum gebeten, dass man sich frühzeitig Gedanken machen soll, wie man das Problem lösen kann. Diese Warnung hat leider nur wenige Überlegungen ausgelöst. Der Bucheggberg ist einer der wenigen Bezirke, der alle Kinder vom Kindergarten bis und mit der 9. Klasse - und das sind bis 95 Kinder - mit dem ÖV transportiert. In anderen Regionen sind die Transportstrecken in der Regel kürzer oder sie sind innerorts, was ein anderes Tempo ergibt. In den Schulen mussten wir ein Schutzkonzept umsetzen und Regeln im Umgang von Lehrpersonen und Kindern neu definieren. Befehlenermassen hat man die Eltern, die Vereine und andere aussenstehende Personen quasi aus den Schulhäusern verjagt, und zwar mit der Idee des geschlossenen Cocons. Im ÖV gab es eigene Schutzkonzepte. Das heisst, dass die vordersten Sitzreihen gesperrt waren und nicht mit Schulkindern besetzt werden konnten. Das ergab vier bis acht Plätze weniger. Dem Krisenstab war es schleierhaft, wie man im Schulhaus Schutzkonzepte machen und umsetzen sollte, wenn 70, 80 oder sogar 95 Kinder in einen Bus gequetscht werden. In einem Bus gibt es 40 respektive 48 Sitzplätze. Davon fielen durch das ÖV-Konzept jeweils vier weg. Der Krisenstab war überzeugt, dass die Eltern ihn mit Vorwürfen eindecken würden. Es gab diverse Elternanrufe mit der Drohung, dass sie ihre Kinder nicht zur Schule schicken, wenn die Busse weiterhin so überfüllt werden. Die Velostrecken sind grösstenteils zu lang, nicht mehr zumutbar, zu gefährlich, zu steil oder konnten nicht zur Pflicht

gemacht werden. Sie wären für die kleineren Kinder auch keine Alternative gewesen. Zuerst haben wir dem Amt gesagt, dass das so nicht gehe und wir deshalb mit der einen Hälfte der Klasse Präsenzunterricht und mit der anderen Hälfte Fernunterricht machen und in der nächsten Woche wechseln. Das durften wir aber nicht. Deshalb haben wir gerechnet und erkannt, dass es mehrere zusätzliche Fahrzeuge braucht. Wir haben eine Offerte von unserem Transporteur machen lassen und festgestellt, dass wir das gar nicht entscheiden können. Wir haben eine zweite Offerte eingeholt, die ebenso teuer war. Wir haben uns auch überlegt, mit militärischen Fahrern eine günstige Variante zu erarbeiten. Aber es ging nichts und wir brauchten viermal täglich mehrere Zusatzbusse. Die Finanzkompetenz der lokalen Behörden wäre massiv überschritten worden. Deshalb haben wir die Hilfe des Kantons angefordert. Zeitgleich hat die Interessensgemeinschaft Schülertransport eine Online-Unterschriftensammlung organisiert, dass die Kinder nicht mehr mit dem ÖV transportiert werden sollen, sondern mit Schülertransporten. Diese Online-Petition hatte innerhalb von 24 Stunden 550 Unterschriften zusammengebracht. Mittlerweile sind es über 700 Unterschriften. Würde der Bucheggberg auf Schülertransporte umstellen, so wie es gefordert wird, würden wir die Deckung für die heutigen ÖV-Kurse nicht mehr gewährleisten können. Der ÖV wäre quasi gestorben. Die Haltung, dass wir die Schüler weiterhin mit dem ÖV transportieren wollen, hat auch die Gemeindepräsidentenkonferenz gestützt. Der Schulverband will mit dem ÖV transportieren und war der Ansicht, dass es in dieser speziellen Zeit mit vielen Unsicherheiten eine Sonderlösung für die ausserordentliche Situation der COVID-19-Pandemie braucht. Heute weiss man mehr bezüglich der Ansteckung der Kinder und von den Kindern als damals, als wir entscheiden mussten. Zur Beruhigung von allen, die noch immer denken, dass das über das Mass hinaus zu teuer sei, kann ich sagen, dass wir unzählige Berechnungen zur Optimierung und zur Senkung dieser Zusatztransporte für den Kanton gemacht haben und dass wir nach den Sommerferien nicht mehr gleich und viel kostengünstiger transportieren werden. Ich bitte Sie deshalb inständig, dieser Verordnung zuzustimmen und Verständnis für diese schwierige Situation mit vielen kurzfristigen Entscheidungen aufzubringen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hat der Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus mit grossem Mehr, wenn auch zähneknirschend und mit vier Gegenstimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, es der FDP.Die Liberalen-Fraktion gleichzutun.

Heinz Flück (Grüne). Es ist wichtig und unbestritten, dass alle Kinder den Unterricht ordentlich besuchen können. Sie sollten in normalen Zeiten aber weiterhin mit dem ÖV fahren können. Diese Feststellung - wir konnte es heute in der Zeitung lesen - ist aus unserer Sicht richtig. Notfalls würden wir hier das Maskentragen auch nicht ganz ausschliessen. Diese Forderung wäre aus unserer Sicht zumutbar, wenn es wieder nötig sein sollte. Da das nicht möglich war, hat es eine andere Lösung gebraucht. Leider ist diese Vorlage nicht wirklich gut dokumentiert, so dass es auch in der Finanzkommission Nachfragen brauchte, warum das 30'000 Franken pro Woche kosten soll und warum es mit drei Standorten mit total 500 Kindern und offenbar sieben Fahrzeugen immer gleichzeitig nötig ist. Das habe ich erst auf Nachfrage in der Kommission erfahren. Sollte die angespannte Lage andauern oder sich wieder verschärfen, muss man aus unserer Sicht andere Massnahmen wie eine Staffelung des Stundenplans prüfen. Mit dem Lockdown wäre ein vorübergehendes Unterlaufen der Blockzeiten sicher vertretbar. Die Schulleitungen hatten nun genügend Zeit, um sich solche Massnahmen nach den Sommerferien zu überlegen, so dass wieder die meisten Kinder mit dem ÖV fahren können. Für die Kinder der Sek I muss man, wenn nötig, dafür sorgen, dass die Velorouten sofort so ausgestaltet und sicher sind, dass sie mit dem Velo zur Schule fahren können. Mit dem Deponieren von diesen Überlegungen stimmen wir der Verordnung zu.

Roberto Conti (SVP). Die vorliegende Verordnung muss zwingend an der Juni-Session behandelt werden. Das ist auch schon der einzige Punkt in dieser Angelegenheit, mit dem die SVP-Fraktion einverstanden ist. Der Inhalt und die Art und Weise, wie in der Bildungs- und Kulturkommission vorgegangen wurde, gibt einiges zu diskutieren. Inhaltlich wird betont, dass es sich insbesondere im Schulkreis Bucheggberg in Bezug auf einzelne Kurse des ÖV um einen krassen Widerspruch zwischen dem kantonalen Schutzkonzept und der Realität handelt. Genauere Angaben sind der Verordnung nicht zu entnehmen. Wie sollen wir mit diesen spärlichen Angaben einigermaßen schlüssig beurteilen können, ob das Begehren gerechtfertigt ist? Ich frage mich, ob solche Probleme nicht auch in anderen Regionen so akut aufgetreten sind, man dort aber seitens der Schulleitungen oder der Eltern aus der örtlichen Situation das Beste gemacht hat. Wie ist es mit der Gleichbehandlung? Hat man im Bucheggberg übertrieben reagiert? Sind auch aus anderen Regionen allenfalls entsprechende Begehren für das neue Schuljahr zu erwarten? Zu den Kosten kann man sagen, dass die 30'000 Franken pro Woche nicht nur immens hoch, sondern schlicht nicht tolerierbar sind. Zum Vorgehen: Es ist stossend, dass man mit der gleichen E-Mail das Einverständnis für den Beschluss auf dem Korrespondenzweg und die Genehmigung der Verordnung einholt. Aufgrund des vorhin geschilderten Diskussionsbedarfs gab es mehrere Nein-Antworten. Es

wäre genügend Zeit gewesen, die Verordnung mittels Videokonferenz in der Kommission klärend zu besprechen. Das ist aber nicht erfolgt und so sind viele Dinge buchstäblich im Hals stecken geblieben. Ich frage mich auch, wieso gerade nur einige wenige Kommissionsmitglieder eine inhaltliche Bemerkung zur Sache gemacht haben. Die meisten haben die Verordnung einfach mit zwei Ja-Antworten durchgewinkt. Es kann doch nicht sein, dass hier keine Fragen auftauchen. Das ist parlamentarisches Desinteresse und grenzt an Arbeitsverweigerung. Die SVP-Fraktion möchte möglichst schon heute vom Regierungsrat eine Antwort auf die Frage erhalten, wie der Plan in Bezug auf § 3 Absatz 3 aussieht, nämlich zur Dauer der Kostenübernahme. Hier geht es um die Frage, wie es im neuen Schuljahr weitergehen soll. Aus unserer Sicht müssen die Kosten minimiert werden. Wenn der Bundesrat Artikel 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufhebt, ist spätestens dann auch der Spezialtransport unmittelbar zu beenden. Das ist in § 3 Absatz 1 der Verordnung auch festgehalten und damit versprochen. Die SVP-Fraktion lehnt die Verordnung aus den genannten Gründen einstimmig ab.

Matthias Borner (SVP). COVID-19 hat die Schulen und vor allem ihre Betriebe vor grosse Herausforderungen gestellt. Darauf haben alle anders reagiert. Das vorliegende Geschäft ist höchst fragwürdig. Erstens haben wir praktisch keine Zahlen. Wie viele Schüler müssen transportiert werden? Wie viele von ihnen können durch den ÖV abgedeckt werden? Wie viele Busse werden gebraucht? Das alles ist nicht aufgeführt. Wir wissen lediglich, dass es im Bucheggberg 6000 Franken pro Tag kostet. Ich habe mich umgeschaut, was andere Schulen gemacht haben, wenn sie die COVID-19-Weisungen nicht einhalten konnten. Die Schule in Dietlikon hat ab dem 11. Mai 2020 in Halbklassen unterrichtet. Das heisst, dass die Schüler nur jeden zweiten Tag zur Schule gingen. Übrigens hat die gleiche Schule seit dem 8. Juni 2020 wieder Normalbetrieb. Eine Schule im Kanton Solothurn hat die Schüler dazu angehalten, mit dem Velo zur Schule zu fahren und hat das Problem so gelöst. Wie löst man das Problem im Bucheggberg? Ich habe mir die Informationen angeschaut. Man hat einen grossen Teil weiterhin durch Linienbusse abgedeckt. Als Ergänzung kamen zwei Busbetriebe zum Zug. Die maximale Strecke dauert laut Fahrplan zwischen 20 Minuten und 28 Minuten, die längste Strecke ist knapp 8 Kilometer lang. Wir reden hier also wirklich nicht von grossen Strecken. Es geht aber noch weiter. In der Schule in Dietlikon hat man Halbklassen geführt, nicht wegen des Hinwegs, sondern weil man die COVID-Anforderungen im Klassenzimmer nicht garantieren konnte. Im Bucheggberg wurden die Klassen sogar doppelt geführt. Man hat also sehr gut darauf geachtet, dass die Schüler mit grossem Abstand zur Schule gebracht wurden, in der Schule angekommen haben sich aber zwei Klassen ein Schulzimmer geteilt. Ich kenne die Schulhäuser dort nicht, es müssten aber schon sehr grosse Zimmer sein, um die Weisungen trotz doppelter Schülerzahl noch immer einhalten zu können. Vielleicht wurde es auch so organisiert, damit die Lehrer nur jeden zweiten Tag kommen mussten. Ich kenne den Grund nicht. Warum hat man ab Mitte Juni nicht, wie die anderen auch, auf Normalbetrieb gestellt? Übrigens hätte das Ganze mit Elterntaxis gelöst werden können. In der Corona-Phase waren viele unterbeschäftigt und viele haben sogar proaktiv angeboten, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen. Es wird von 70 Schülern in einem Bus gesprochen. Ich nehme an, dass die Hälfte davon in einem zweiten Bus platziert wird. Das ergibt 35 Schüler pro Bus, was Kosten von 60'000 Franken pro Tag ausmacht. Das ergibt Kosten von rund 1700 Franken pro Schüler. Dieses Vorgehen ist nicht tolerierbar. Vor einer Woche noch haben wir einen Auftrag verschärft, der die Steuern senken soll. Wenn man so frivol mit unseren Steuergeldern umgeht, wird es mit Einsparungen sehr schwierig. In der Botschaft wird versucht, den Verdacht umzukehren, nämlich dass die Busfahrten nicht mehr angeboten werden können, weil der ÖV nicht mehr kostendeckend sei. Das ist ein amüsantes Ablenkungsmanöver. Die Verantwortlichen sollen Zahlen liefern, die Verträge zeigen und uns allenfalls aufzeigen, dass es keine andere Möglichkeit gibt. Mit diesen Grundlagen aber ist es in unserer Verantwortung, die Verordnung abzulehnen.

André Wyss (EVP). Ich kann meine Erläuterungen kurz halten, weil sie sich an die Voten der beiden Sprecher der SVP-Fraktion anlehnen. In der Finanzkommission haben wir relativ lange über dieses Geschäft diskutiert. Die Äusserungen der Vertreter des Bau- und Justizdepartements konnten mich nicht wirklich überzeugen. So sind die Fragen offengeblieben, wie sich die 30'000 Franken pro Woche zusammensetzen und wie die Situation nach den Sommerferien aussehen könnte. Uns wurde zwar versichert, dass es dann besser aussehen soll, konkretere Angaben wurden dazu aber nicht gemacht. Dafür, dass im Mai alles relativ schnell gehen musste und eine rasche und nicht primär günstige Lösung gefunden werden musste, habe ich durchaus Verständnis. Seither sind nun aber wieder einige Wochen vergangen. Ich habe auch nicht ganz verstanden, warum die Verordnung bis zum 17. Mai 2021 Gültigkeit hat. Meines Erachtens hätte die Verordnung bis zu den Sommerferien gemacht werden können. Anschliessend hätte eine Lösung in einem geregelteren Verfahren gesucht werden können. Wenn wir dieser Verordnung zustimmen, haben wir folglich keine Ahnung, wie die Situation nach den Sommerferien

aussehen und wie teuer die neue Lösung sein wird. Immerhin hat sich Verena Meyer-Burkhardt geäußert und angedeutet, dass es günstiger sein wird. Das ist ein kleiner Lichtblick. Alles in allem reicht mir das noch nicht, um der Verordnung zuzustimmen.

Christian Thalmann (FDP). Zuerst danke ich Verena Meyer-Burkhardt für ihr engagiertes Votum, denn es hat ein wenig Klarheit geschaffen. Diese hat in der Finanzkommission gefehlt und dort ist das Abstimmungsergebnis relativ knapp ausgefallen. Was auch mich stört, ist, dass wir hier im schlimmsten Fall von Kosten von 1,2 Millionen Franken reden. Im allerschlimmsten Fall geht die Dauer der Kostenübernahme weiter. Gemäss § 3 Absatz 3 setzt eine Weiterführung ab Beginn 2020/2021 die Überprüfung des Konzepts voraus. Ich möchte vom Regierungsrat gerne wissen, was eine Überprüfung bedeutet. Weiter möchte ich wissen, ob ein allfälliger Zusatz- oder Nachtragskredit zu erwarten ist. Der Kanton ist zwar verpflichtet, für die Schülertransporte aufzukommen und das wird auch budgetiert. Jetzt haben wir aber eine andere Situation und ich frage mich, wie das finanzpolitisch abgehandelt wird.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Wir hatten auf der einen Seite die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, gestützt auf Richtlinien des Volksschulamts (VSA), und auf der anderen Seite hatten wir das Schutzkonzept des ÖV, gestützt auf Empfehlungen des Bundesamts für Verkehr, der SBB und der PostAuto. Dort haben wir eine Divergenz, so wie sie Verena Meyer-Burkhardt erläutert hat, weil die Richtlinien des VSA viel weiter gehen als die Empfehlungen der ÖV-Betriebe, die lediglich sagen, dass man Abstand halten und Stosszeiten vermeiden soll, was im Fall der Schülertransporte sehr schwierig ist. Auch das Maskentragen ist problematisch, besonders bei den kleinen Kindern. Das hat zu störenden Situationen geführt, was hier mehrheitlich auch auf Verständnis gestossen ist. Keine Differenzen gab es in den Zuständigkeiten. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) und das Departement für Bau- und Justiz (BJD) haben sehr eng zusammengearbeitet. Berührungsängste gibt es hier keine. In der Schülertransportverordnung steht geschrieben, dass die Schulträger für die Schülertransporte zuständig sind, also das DBK. Es steht auch geschrieben, dass der Kanton die Kosten übernimmt. Hier kommt das BJD ins Spiel. Wir haben gut zusammengearbeitet und so gesehen hatten wir innerhalb des Regierungsrats gute Voraussetzungen. Eigentlich wäre es Sache des Bildungsdirektors, zum heute Gesagten Stellung zu nehmen. Ich wage mich jetzt aber in seinen Bereich vor und werde einige Punkte erläutern. Es wurde gesagt, dass es Gemeinden gibt, die nur die Hälfte der Klassen in den Präsenzunterricht geschickt haben. Für uns war das nicht das Richtige. Zum Beispiel von Dietlikon muss man sagen, dass alle flächendeckend Halbklassen geführt haben. Bei uns war das nicht der Fall und wir wollten keine Ungleichbehandlung für die Schüler des Bucheggbergs riskieren. Die kritischen Stimmen betreffen insbesondere die Zeit nach den Sommerferien. 30'000 Franken pro Woche sind unbestritten eine hohe Summe. Deshalb stand für den Regierungsrat immer im Vordergrund, dass das nur eine temporäre Lösung sein kann und dass nach den Sommerferien eine günstigere Lösung vorliegen muss. Diesbezüglich teilen wir also die Meinung der SVP-Fraktion. Die Lösung ist noch nicht ausformuliert. Heute findet noch eine Sitzung mit der PostAuto statt, morgen eine mit dem Schulträger. Ich kann Ihnen versichern, dass die Kosten nach den Sommerferien wesentlich tiefer sein werden. Nach den Sommerferien soll auf die Engpässe fokussiert und dort zusätzliche Busse zur Verfügung gestellt werden, also nicht mehr flächendeckend. Die Situation im Bucheggberg stellt sich tatsächlich anders dar als in anderen Gegenden. Man hat dort keine Punkt zu Punkt-Verbindung, sondern die Kinder werden in einem Netz abgeholt. Auch hat man schlechte Ausweichmöglichkeiten, weil die ÖV-Verbindungen im Bucheggberg nicht sehr gut sind. Zudem ist es nicht überall üblich, dass auch die ganz kleinen Kinder mit dem ÖV transportiert werden. Gestützt auf diese Erläuterungen bitte ich Sie, der Verordnung zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Genehmigung der Verordnung
Dagegen
Enthaltungen

klares Mehr
x Stimmen
2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von zusätzlichen Schülertransporten aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorST-V) wird genehmigt.

AD 0064/2020

Dringlicher Auftrag Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Massnahmenkatalog zur Abfederung langfristiger negativer Folgen durch die Corona-Pandemie

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 5. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Mai 2020:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch als möglich einen Massnahmenkatalog auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, in welchem aufgezeigt wird, wie sich der Regierungsrat auf die langfristigen negativen Folgen der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rezession vorbereitet und wie er gedenkt, diese sowohl für die juristischen wie auch die natürlichen Personen abzufedern.

2. *Begründung:* Die Corona-Pandemie hat nicht nur die Schweiz quasi über Nacht in eine Rezession gestürzt. Die am 16. März 2020 vom Bundesrat ausgerufene ausserordentliche Lage und der damit verbundene Lockdown über mehrere Wochen haben viele Teile der Wirtschaft, die Kulturbetriebe und den öffentlichen Verkehr lahmgelegt. Zwar haben Bund und ergänzend der Kanton rasch via Notrecht sehr viele finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und weitere Massnahmen ergriffen, um unsere KMU und Gewerbebetriebe zu erhalten und Konkurse zu vermeiden. So haben bereits 3000 KMU im Kanton Solothurn einen COVID-19-Kredit beantragt und auch erhalten. Trotzdem zeichnet sich nach der Pandemie und speziell zum Zeitpunkt, wenn die Kurzarbeit nach 6 Monaten auslaufen wird, eine grosse Entlassungswelle bei den Firmen ab, weil sie zu viele Mitarbeiter, aber zu wenig Aufträge haben werden, um den gleichen Umsatz wie vor der Pandemie zu erzielen. «Man habe sich grausam verschätzt», sagte Arbeitsdirektor Boris Zürcher an der Medienkonferenz vom 24. April 2020. Gingen Ökonomen des Bundes noch Anfang März nicht von einer Rezession aus, so rechnet der Bund jetzt für dieses Jahr mit dem grössten Wirtschaftseinbruch seit dem Erdölschock und mit einem Rückgang des Bruttoinlandprodukts (BIP) um knapp 7 Prozent, verbunden mit steigender Arbeitslosigkeit. Auch im Kanton Solothurn ist damit zu rechnen, dass die Arbeitslosenquote im Herbst nach Ablauf der Kurzarbeit stark ansteigen wird. Denn diesmal ist nicht «nur» die Exportindustrie, sondern auch unsere Binnenwirtschaft von der Krise massiv betroffen. So haben sich Stand 23. April 2020 bereits 4'959 Firmen für Kurzarbeit angemeldet, was 51'000 betroffenen Arbeitnehmenden entspricht. Zum Vergleich: In der Finanzkrise 2008 wurden 930 Anmeldungen für Kurzarbeit registriert. Weiter ist mit massiven Ertragsverlusten zu rechnen, weil die Steuererträge der Firmen einbrechen werden. Oberstes Ziel muss deshalb sein, so viele Arbeitsplätze wie nur möglich zu erhalten. Denn sind sie erst einmal vernichtet, ist es ungleich schwieriger, diese wieder neu zu schaffen. Zudem muss verhindert werden, dass Firmen Konkurs gehen und Arbeitnehmende zu Tausenden zuerst in die Arbeitslosigkeit und in letzter Konsequenz in die Sozialhilfe abgleiten. Der Regierungsrat soll mit einem Massnahmenkatalog aufzeigen, wie er konkret gedenkt, die langfristigen negativen Folgen der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rezession abzufedern. Komplette falsch wäre es aus Sicht der Auftraggeber, ein Sparpaket beim Kanton zu schnüren, um Verluste auszugleichen. Vielmehr sollen geplante Investitionen rasch getätigt oder auch vorgezogen werden, damit die Konjunktur angekurbelt werden kann. Weitere geeignete Massnahmen sollen zur Förderung der Investitionstätigkeit des Privatsektors und des Konsums ergriffen werden. Zudem muss nicht nur den juristischen Personen, sondern auch den natürlichen Personen unter die Arme gegriffen werden, indem sie zum Beispiel steuerlich entlastet werden und der erheblich erklärte Auftrag der Finanzkommission so rasch als möglich umgesetzt wird.

3. *Dringlichkeit:* Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus sind für die Schweizer Wirtschaft massiv. Zahlreiche Betriebe mussten ihre Geschäftsaktivitäten einschränken oder unterbrechen und die Arbeitslosenzahlen steigen. Zudem ist das internationale Umfeld anspruchsvoller ge-

worden. Die Auslandsnachfrage ist bereits stark zurückgegangen und droht, sich weiter zu verschlechtern. Es gibt kaum eine Branche, die nicht von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Die Expertengruppe des Bundes für Konjunkturprognosen erwartet daher für das Jahr 2020 einen sehr starken Rückgang des BIP und rechnet auch 2021 nur mit einer langsamen Erholung. Gemäss einer Studie des UBS Investment Research sind gerade die Uhrenindustrie und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten im Kanton Solothurn stark betroffen von der Coronakrise. In Anbetracht dieser Ausgangslage werden wir der mittel- und langfristigen Entwicklung unserer Wirtschaft und unseres Wirtschaftsstandortes ganz besondere Beachtung schenken. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist bereits daran die «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» entsprechend zu überprüfen. Dabei sollen die zurzeit zur Diskussion stehenden wirtschaftlichen Szenarien (V-, U-, L-, oder W-Rezession) und deren Annahmen und Prognosen auf den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn beurteilt werden. Je nach zeitlicher Dimension der Auswirkungen und beschleunigtem Strukturwandel ergibt sich Handlungsbedarf in Bezug auf die Stossrichtungen der Standortstrategie 2030. Zudem wird das AWA die Vor- und Nachteile verschiedener konkreter unterstützender Massnahmen aufzeigen und im Hinblick auf die zu erwartenden Herausforderungen des Standortes Kanton Solothurn beurteilen. Zusätzlich werden verwaltungsinterne Abklärungen über mögliche Massnahmen etwa im Bereich vorgezogener Investitionen oder administrativer Entlastungen ebenfalls als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für allfällig zu ergreifende Massnahmen dienen. Den entsprechenden Bericht werden wir dem Parlament vorlegen.

5. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Juni 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der dringliche Auftrag von Sandra Kolly verlangt, dass der Regierungsrat einen Massnahmenkatalog zur Abfederung der langfristigen negativen Folgen durch die Coronapandemie erarbeitet. Es ist klar, dass die Pandemie grosse Auswirkungen haben wird. Wir alle wissen, dass sie teilweise schon sehr spürbar sind. Es ist ebenso klar, dass viele der Massnahmen noch viel spürbarer werden, vor allem was die Entwicklung unserer Wirtschaft angeht. Es ist absolut unklar, wie es in Zukunft weitergeht. Es ist entsprechend wichtig, dass man versucht vorzuschauen. Mit den dringlichen Aufträgen weiss das Parlament, wie sich der Regierungsrat das weitere Vorgehen in Bezug auf die Wirtschaft und die Arbeitslosigkeit vorstellt. Wir haben bereits gehört, dass man sich bezüglich der Kurzarbeit verschätzt hat. Wir haben gesehen, dass viele Betriebe Kurzarbeit haben. Wir wissen noch nicht, was genau die Auswirkungen sein werden. Entsprechend ist es wichtig, dass der Regierungsrat rechtzeitig einen Massnahmenplan erarbeitet und wir sind überzeugt davon, dass er das auch macht. Wir sind aber auch klar der Meinung, dass es wichtig ist, dass das Parlament auf dem Laufenden gehalten wird. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat diesen dringlichen Auftrag diskutiert und ist einhellig der Meinung, dass es genau darum geht. Das Parlament soll immer informiert sein und deshalb hat die Kommission das Geschäft zur Erheblicherklärung überwiesen. Der Regierungsrat hat dieser zugestimmt und deshalb sind wir der Meinung, dass dieses Vorgehen das richtige ist. Die Dringlichkeit haben wir bereits beschlossen und wir bitten Sie, der Erheblicherklärung ebenfalls zuzustimmen.

Sibylle Jeker (SVP). Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) trifft bereits heute schon sehr viele Massnahmen, um die Bekämpfung der möglichen Folgen durch die Coronapandemie anzugehen. Es ist allen klar, dass wir wegen der Pandemie wirtschaftlich schwierigen Zeiten entgegengehen. Die Schäden, die der Wirtschaft entstehen, werden beachtlich sein und die Steuererträge werden einbrechen. Ein Sparpaket wird notwendig sein. Um das zu erkennen, muss aber kein Auftrag überwiesen werden. Die SVP-Fraktion kann dem dringlichen Auftrag nicht viel abgewinnen. Das AWA hat die Arbeit schon lange an die Hand genommen und es ist laufend dabei, notwendige Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen umzusetzen. Die Zukunft ist ungewiss. Es ist Aufgabe des Regierungsrats und der Verwaltung, die Probleme anzupacken. Ein solcher Katalog bringt weder für die juristischen Personen noch für die natürlichen Personen viel. Das AWA soll sich wie bis anhin an die Arbeit machen und der Regierungsrat soll mit schnellen und schlanken Massnahmen handeln. Wie bereits gesagt wird die SVP-Fraktion den vorliegenden Auftrag nicht erheblich erklären.

Christof Schauwecker (Grüne). Die Grüne Fraktion hat nicht für die Dringlichkeit dieses Auftrags gestimmt, weil sie der Meinung ist, dass die Ausarbeitung eines Katalogs für längerfristige Massnahmen

nicht die gleiche Dringlichkeit erfüllt wie andere Anliegen, die wir heute noch behandeln werden. Wir teilen aber die Einschätzungen der Auftragsstellerin und des Regierungsrats, dass die Coronakrise unsere Gesellschaft - die juristischen wie auch die natürlichen Personen - vor noch nie dagewesene Probleme und Herausforderungen stellt, schon jetzt, aber auch kurz-, mittel- und langfristig. Notverordnungen sind maximal ein Jahr lang gültig. Corona wird uns aber auch noch nach Ablauf eines Jahres beschäftigen. Wir begrüßen deshalb die Stossrichtung des Auftrags und auch die Absicht des Regierungsrats, den Forderungen nach einem Massnahmenplan und dessen Vorlegen nachzukommen. Gleichzeitig appellieren wir, dass die Massnahmen den Strukturwandel nicht hin zu einer immer globalisierteren Wirtschaft fördern sollen. Aus unserer Sicht muss der Massnahmenkatalog auch zu mehr Ökologie und zu klimaschonenderem Wirtschaften führen. Die Einschätzung meiner Vorrednerin können wir bis zu einem gewissen Grad teilen. So sind wir dem AWA dankbar, dass es bereits jetzt vorausschauend Massnahmen getroffen hat. Nichtsdestotrotz finden wir es gerechtfertigt, dass wir als Parlament jetzt klar sagen, dass wir einen solchen Massnahmenkatalog wollen und dass wir darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie die Massnahmen genau aussehen. In diesem Sinn danken wir auch der Auftragsstellerin und werden den Auftrag, wie auch der Regierungsrat und die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, erheblich erklären.

Daniel Probst (FDP). Wie Georg Nussbaumer bereits gesagt hat, wird uns das Coronavirus noch lange begleiten. Solange die Herdenimmunität nicht erreicht ist und die Bevölkerung nicht geimpft werden kann, werden wir weiterhin Distanz halten, die Hygienemassnahmen einhalten und weitere Einschränkungen ins Auge fassen müssen. Ob die wirtschaftliche Erholung schon dieses Jahr oder erst nächstes oder übernächstes Jahr kommt, steht in den Sternen geschrieben. Somit ist auch nicht klar, wann wir zur Normalität zurückkehren können. Wenn es der Schweiz nicht gelingt, in absehbarer Zeit wieder auf den Wachstumspfad zurückzukehren und wenn das auch das Ausland nicht schafft, müssen wir uns auf eine längere Krise einstellen, begleitet von einer hohen Arbeitslosigkeit, von vielen Insolvenzen und einer steigenden Staatsverschuldung. Es ist klar, dass in diesem Umfeld auch der Ruf nach einem Konjunkturprogramm erklingt. Wir sind solchen Programmen gegenüber eher kritisch eingestellt. Wenn man von Mittel- und Langfristigkeit spricht, ist es grundsätzlich sinnvoll, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Sinne ist auch die Antwort des Regierungsrats richtig, weil er sagt, dass er die Standortstrategie 2030 überprüfen will, um zu sehen, ob es solche Anpassungen braucht, damit wir auf den Wachstumspfad zurückkehren können. Es gibt drei Themen, die in einer solchen Situation erwiesenermassen nützen. Das sind einerseits Steuersenkungen. Diese gibt es für die juristischen Personen ab dem 1.1.2020 und das ist für die Zukunft sicher gut. Mit einer Steuersenkung für die natürlichen Personen werden wir uns im Rahmen der Volksinitiative «Jetzt si mir draa» im September befassen. Weiter gibt es das Thema der Investitionen. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass Investitionen vorgezogen oder neu generiert werden können. Das hilft der Wirtschaft, kurbelt den Binnensektor an und hilft somit allen Bürgerinnen und Bürgern. Drittens - und das schreibt auch der Regierungsrat - hilft es, wenn administrative Hürden abgebaut werden können. So können die Wirtschaft und die KMU effizienter arbeiten. Ich denke, dass es sich dabei vor allem um Erleichterungen bei energetischen Sanierungen oder auch beim Zubau von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Klimastrategie geht. In diesem Sinne unterstützt die FDP. Die Liberalen-Fraktion den Auftrag einstimmig und erklärt ihn erheblich.

Markus Baumann (SP). Es wurde bereits gesagt, dass die Coronakrise tiefe Spuren hinterlassen wird. Wir sind uns wohl darüber einig, dass wir schwierigen Zeiten entgegengehen. Der Kanton Solothurn wird speziell betroffen sein, weil die Industrie ein wichtiger Pfeiler seiner Wirtschaft ist. Deshalb haben die Gewerkschaften und die SP schon früh Konjunkturprogramme gefordert. Wir sind überzeugt, dass man nicht einfach zusehen kann, wie es weitergeht, sondern dass man handeln muss. So sind wir über diesen Auftrag froh und der Meinung, dass man nun eine Strategie aufzeigen muss, wie man dieser Krise entgegenwirken kann. Das kann man tun, indem man beispielsweise Investitionen der öffentlichen Hand - und damit meinen wir Kanton, Gemeinden und öffentliche Betriebe - vorzieht und freigibt. Es macht zudem Sinn, den ökologischen Umbau voranzutreiben, energetische Sanierungen von Gebäuden zu fördern und zu unterstützen, um Unternehmungen neue Handlungsfelder zu geben und damit auch Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Der Klimawandel wird wegen Corona nicht vom Tisch sein. Dem Regierungsrat würde es zudem gut anstehen, wenn er sich darüber Gedanken machen würde, wie man den unzähligen Selbständigerwerbenden unter die Arme greifen und ihnen das Überleben ermöglichen kann, wenn sich das Trauerspiel, das sich zurzeit auf nationaler Ebene abspielt, fortsetzen sollte. Zwar sind solche Unterstützungen für Kleinbetriebe nicht sehr spektakulär, in der Gesamtheit sind sie

aus unserer Sicht aber von grosser Bedeutung. Die Fraktion SP/Junge SP ist klar für die Erheblicherklärung des Auftrags.

Sandra Kolly (CVP). Ich denke, dass erkannt wurde, dass uns die Krise noch länger und stärker beschäftigen wird, als wir es uns heute vorstellen können. Frau Landamman Brigit Wyss hat auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bestätigt, dass der Kanton Solothurn stark betroffen ist und dass die Einbrüche unseres Exports über dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Wenn man hört, dass sich über 53'000 Personen in Kurzarbeit befinden und dass mit Stand von letzter Woche bereits 107 Millionen Franken ausbezahlt wurden und es täglich mehr werden, so hätte man sich das noch vor kurzer Zeit nicht vorstellen können. Es ist aber Realität und deshalb sind wir froh, dass der Regierungsrat den Auftrag annehmen will und bereit ist, Massnahmen zu treffen. Wir sind überzeugt davon, dass der Regierungsrat das auch ohne meinen Auftrag gemacht hätte. Wir finden es aber wichtig, dass das Parlament in dieser schweren Krise, die sicher über Monate dauern wird, an vorderster Front mit dabei und immer orientiert ist, was der Regierungsrat unternimmt. So liegen die Massnahmen auf dem Tisch und wir können darüber diskutieren. Bei Bedarf können wir nachjustieren. Unserer Ansicht nach haben wir als Parlament so auch eine gewisse Führungsfunktion, die wir übernehmen können. Wir können dem Regierungsrat aber auch den Rücken stärken, indem wir ihm sagen, dass er etwas machen soll, damit wir die Folgen so gut wie möglich abfedern können. Unserer Fraktion ist es auch wichtig, dass man sich ganzheitliche Gedanken macht, für die grossen Unternehmen, für das Kleingewerbe, für den Bürger. Wir sind nicht der Meinung, dass Pseudomassnahmen getroffen werden sollen. Wir begrüssen es aber sehr, dass die Investitionen überprüft und allenfalls vorgezogen werden. Wir sind überzeugt davon, dass das dem Solothurner Baugewerbe direkt zugutekommt. Uns ist auch wichtig, dass der Regierungsrat nicht nur mit den Wirtschaftsverbänden eng zusammenarbeitet, sondern auch mit den Sozialpartnern, damit es zu guten und nachhaltigen Lösungen kommt, die möglichst schnell greifen und Bürokratie abbauen. Unsere Fraktion wird den Auftrag einstimmig erheblich erklären.

Josef Maushart (CVP). In unserem Kanton arbeiten 28% der Beschäftigten im zweiten Sektor - im schweizerischen Durchschnitt sind es 21% - und damit sind wir ein Industriekanton. Alle Unternehmen in dieser Branche haben versucht - und haben das auch weitestgehend geschafft - ihre Beschäftigten in dieser Krise zu halten. Es gibt einzelne Ausnahmen wie beispielsweise die Firma EWAG AG in Etziken. Hier geht es aber nicht um eine Reaktion auf die Coronakrise, sondern um die Reaktion auf andere strukturelle Probleme. Der mittelfristige Ausblick in der MEM-Branche ist aber durchaus anspruchsvoll. Wenn unsere Schuh- und Kleiderhändler im Herbst wenig bestellen werden, weil sie noch grosse Bestände und wenig Liquidität haben, heisst das, dass die Produktion in all den Fabriken, die diese Güter herstellen, im Herbst tief ausfallen wird. In diesem Industriebereich haben wir eine lange Durststrecke vor uns, weil diese Fabriken Überkapazitäten haben und bei den Zwischenhandelsstufen zuerst die Lager abgebaut werden müssen. Erst wenn die Lager abgebaut sind und die Kapazitätsauslastung das normale Niveau erreicht hat, besteht wieder Bedarf an einer Textilmaschine, wie sie beispielsweise die Firma Itema (Switzerland) Ltd. in Zuchwil baut. Erst dann wird es wieder Aufträge an die Zulieferindustrie dieser Betriebe geben. Andererseits ist mir auch nicht bange, denn ein guter Teil dieser Unternehmen gibt bis zu 10% des Umsatzes für Forschung, Entwicklung und Innovation aus. Diese Firmen werden relativ schnell, schneller als der Branchenverbund Swissmem voraussagt und der vom Jahr 2023 ausgeht, wieder auf dem Niveau von 2019 sein. Aber Hand aufs Herz: Einige dieser Unternehmen werden die Krise nicht überstehen und untergehen. Aus diesem Grund tun wir gut daran, alle Möglichkeiten der Bestandespflege, wie wir sie letzte Woche auch bei der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes betont haben, zu nutzen. Dabei haben wir aber auch die Gelegenheit, über die makroökonomische Struktur der Industrie im Kanton Solothurn - oder einfacher gesagt über unseren Branchenmix - nachzudenken. Wir sind nach wie vor sehr metalllastig, aber wir haben seit einiger Zeit, zumindest ansatzweise, auch eine Biotechnologie. Esther Gassler hatte als liberale Politikerin den Mut, einen ungewöhnlichen Schritt zu machen, indem sie mit dem Attisholz Süd-Areal faktisch Industriepolitik betrieben hatte. Genau damit hat sie uns die Keimzelle für einen Wandel der solothurnischen Industriestruktur als politisches Vermächtnis hinterlassen. Jetzt braucht es den Mut, nicht nur das Bestehende weiter zu pflegen, sondern diesen Branchenmix proaktiv zu verändern und besonders zukunftssträchtige Branchen, wie die Biotechnologie, proaktiv weiter zu fördern.

Hugo Schumacher (SVP), I. Vizepräsident. Ich bin der Meinung, dass jetzt solides Regieren statt nutzlose Massnahmenkataloge gefragt ist. Wir sind uns einig, dass ein Sturm die Ausgangslage ist und dass harte Zeiten auf uns zukommen werden. Man kann sagen, dass es sich um einen Jahrhundertsturm handelt. Unsere Departementsschiffe, die in den unruhigen Gewässern unterwegs sind, haben auch ohne Sturm

keinen spiegelblanken See, sondern einen harten Wellengang. Ich verzichte darauf, die Klippen und Riffe der einzelnen Departemente aufzuzählen. Ich verzichte auch darauf, die neuen Herausforderungen, die auf unsere Regierungsarmada treffen, auszuführen. Die Kapitäne und Kapitäninnen sind aufgefordert, ihre Schiffe auf Kurs zu halten und zu schauen, wo der Sturm herkommt, wo es Strudel, Riffe und Untiefen gibt. Das ist ihre Aufgabe. Wenn von den Kapitänen jetzt während des Sturms gefordert wird, dass sie einen Massnahmenkatalog ausarbeiten sollen, ist das aus meiner Sicht nicht zielführend. Es wird bereits jetzt von ihnen verlangt, dass sie einen Bericht darüber schreiben sollen, welchen Schaden ihr Schiff erlitten hat, wenn der Sturm vorbei ist. Diese Reihenfolge ist nicht logisch. Die Schiffe sind in einem guten Zustand und auch im Sturm gut gerüstet. Dafür sorgen auch wir als Reeder. Wir haben Investitionen gesprochen. So haben wir im Bereich des Hochbaus für die nächsten dreieinhalb Jahre 236 Millionen Franken Nettoinvestitionen bewilligt. Im Bereich des Tiefbaus sind es 230 Millionen Franken, und zwar regulär ohne Massnahmenkatalog. Ich denke, dass es besser wäre, wenn wir die Kapitäne ihre Arbeit machen lassen, damit sie ihre Schiffe mit ruhiger Hand durch den Sturm führen können und keinen Massnahmenkatalog schreiben müssen. Ich habe sagen gehört, dass Kapitän Schettino sein Schiff auf Grund gesetzt hat, als er am Schreiben des Massnahmenkatalogs war. Ich staune, dass auch der Regierungsrat für die Erheblicherklärung dieses Auftrags ist. Vielleicht hat er das Gefühl, dass er unser Kapitän sei und deshalb folgen müsse. Ich bin aber nicht sicher, ob er Lust hat, einen Massnahmenkatalog auszuarbeiten. Ich bin aber Realist genug, um zu wissen, dass die Meinungen gemacht sind und dass diese zusätzliche Arbeit auf die Verwaltung zukommen wird. Neben der Sturmbewältigung muss sie sich jetzt auch Massnahmen aus den Fingern saugen und uns diese präsentieren. Ich denke aber, dass wir auch konsequent sein müssen. Wenn wir den Regierungsrat dazu verpflichten, einen Massnahmenkatalog auszuarbeiten, sollten wir alle anderen dringlichen Aufträge, die noch anstehen, ablehnen. Wir können dem Regierungsrat (*Der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin.*) nicht sagen, dass er Massnahmen ergreifen soll und ihm gleichzeitig aber auch vorgeben, was er machen soll. Das ist nicht konsequent. Obwohl mich der Präsident gemahnt hat, dass ich zum Ende kommen soll, möchte ich Ihnen trotzdem eine einfache Massnahme vorschlagen, die Sie selber umsetzen können: Machen Sie nicht so viele Vorstösse, denn diese sind Sand und Geröll im Verwaltungsgetriebe. Wir haben genügend Vorstösse in Reserve, die wir abarbeiten müssen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Es wurden zwei Aussagen gemacht, zu denen ich mich äussern will. Es wurde gesagt, dass die Führung des Kantonsrats übernommen und dem Regierungsrat der Rücken gestärkt werden soll. Auch wurde das Bild des Jahrhundertsturms und der Kapitäne und Kapitäninnen gemalt. Wir stehen wohl vor der grössten Rezension seit dem 2. Weltkrieg. Die Herausforderungen werden im vorliegenden Auftrag aufgezählt. Heute kann noch niemand sagen, wohin das Schiff genau navigiert. Ich kann aber sagen, dass wir während den letzten Stürmen gute Erfahrungen mit dem Dialog Wirtschaft gemacht haben, wenn auch nicht immer zur vollsten Zufriedenheit von allen Teilnehmenden. Wir werden den Dialog mit den Sozialpartnern und mit allen Stakeholdern aber genau gleich weiterführen und wir werden uns mit Ihnen austauschen. Wir werden nicht auf Biegen und Brechen einen Massnahmenkatalog ausarbeiten. Das Wichtigste ist wohl, dass wir im Gespräch bleiben und die besten Lösungen ausloten. Ich danke für die Erheblicherklärung des Auftrags.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

deutliches Mehr
x Stimmen
x Stimmen

AD 0067/2020

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/junge SP: Mietzins-Hilfen für Kleingeschäfte

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 5. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Mai 2020:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, innert nützlicher Frist gemeinsam mit den Partnern im Bereich der Geschäftsmieten eine für alle tragbare Lösung für die Bezahlung der Mieten für Geschäfte auszuarbeiten, die in Folge der Coronakrise in Bedrängnis geraten sind. Im Vordergrund soll eine Drittellösung zwischen Mietern, Vermietern und Kanton stehen mit dem Ziel, die Auswirkungen der Krise zu mindern und den betroffenen Geschäften das Überleben zu sichern und zu erleichtern.

2. *Begründung:* Die vom Bund verordnete Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum hat für viele Betriebe zu vollständigen oder teilweisen Einnahmeausfällen sowie zu massiven Liquiditätsengpässen geführt. Allein Kredite und Bürgschaften können die Probleme solcher Kleinunternehmen nicht lösen. Eine Drittellösung, analog dem Kanton Basel-Stadt, könnte bei in Not geratenen kleinen Geschäften wie Coiffeure, Physiotherapiepraxen und Blumenläden, aber auch Cafés, Bars und Restaurants drohende Konkurse abwenden. Anzustreben wäre mindestens eine Lösung für die Monate April, Mai und allenfalls Juni. Während diesen Monaten wären sie nur einen Drittel ihrer Miete schuldig, während Vermieter und der Kanton sich die restlichen zwei Drittel teilen. Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung soll sein, dass das Geschäft direkt oder indirekt von den bundesrätlichen Notmassnahmen betroffen ist, und dass die fälligen Mieten bis zum Erlass der Verordnung vom 16. März 2020 bezahlt worden sind. Die Höchstlimite der zu regelnden Nettomieten könnte z.B. Fr. 20'000 betragen. Diese Limite ist so angesetzt, dass einerseits in Not geratene Mikro-Geschäfte und Läden unterstützt werden können, andererseits aber auch kleinere und mittlere Restaurantbetriebe, deren Mietzinse erfahrungsgemäss höher liegen.

3. *Dringlichkeit:* Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung entschieden, per 17. März 2020 alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe mit Ausnahme von Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen zu schliessen. Seit dem 27. April 2020 findet eine schrittweise Lockerung dieser Massnahme statt. Die behördlich angeordnete Schliessung hat bei den betroffenen Betrieben zur Folge, dass sie trotz der Instrumente Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung immer weniger liquide Mittel für ihre laufenden Kosten zur Verfügung haben – und dies unverschuldet. Im Kanton Solothurn waren gemäss Statistik der Unternehmensstruktur 2017 des Bundesamtes für Statistik 3497 Betriebe, mehrheitlich Kleinst- und Kleinbetriebe, von einer Zwangsschliessung betroffen:

- 809 Einkaufsläden und Märkte
- 699 Restaurationsbetriebe, Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs
- 736 Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, Campingplätze
- 1253 Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt

Wir wollen Betriebe mit Massnahmen im Bereich der Geschäftsmieten unterstützen und sie vor einem drohenden Konkurs bewahren. Unsere Unterstützung soll jedoch nur subsidiär zu allfälligen Massnahmen des Bundes zur Anwendung kommen. National- und Ständerat werden sich in der Sommersession nochmals mit Massnahmen für die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsflächen befassen. Wir sind aktuell damit beschäftigt, ein Massnahmenpaket basierend auf einer Notverordnung zu erarbeiten. Die von der Schliessung betroffenen Betriebe sollen dabei jeweils nur ein Drittel ihrer Mieten während der Dauer der Schliessung bezahlen müssen. Ein zweites Drittel soll der Kanton à fonds perdu ausgleichen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Vermieter bereit erklärt, auf ein Drittel der Miete zu verzichten. Diese Mietzins-Unterstützung soll auf Freiwilligkeit beruhen, denn wir wollen keinen Eingriff in die Eigentumsrechte. Die Notverordnung soll Kriterien enthalten, die einen Missbrauch möglichst verhindern. Zudem soll sie einen Maximalbetrag pro Unternehmen festlegen. Wir sind überzeugt davon, dass eine solche Massnahme für alle Parteien tragfähig ist. Sie federt die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen, unter denen das betroffene Kleinst- und Kleingewerbe leidet, ab und verteilt die Last auf mehrere Schultern.

5. *Antrag des Regierungsrates:* Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Juni 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Markus Ammann (SP). Die Situation im Bereich der Mietzinshilfen ist relativ komplex. Die Bundesparlamentarier sind dabei, eine Lösung für diese Problematik zu erarbeiten. Sie haben es aber nicht geschafft, zeitgerecht eine Lösung zu finden. Sie haben den Bundesrat zwar dazu verpflichtet, im Herbst eine Lösung vorzulegen, wir wissen aber nicht genau, was kommen wird. Wir waren der Meinung, dass es im Kanton zumindest eine Rückfallebene für die Frage der Mietzinsen braucht und diese haben wir eingefordert. In der Zwischenzeit haben sich die Ereignisse überstürzt. Wir alle haben heute Morgen eine Medienmitteilung erhalten, in der geschrieben steht, dass der Regierungsrat gestern einen Ent-

schluss in dieser Angelegenheit gefasst hat und 7 Millionen Franken zur Entlastung der Mieter und Mieterinnen zur Verfügung stellt. Selbstverständlich soll diese Lösung auf freiwilliger Basis stattfinden, so wie wir es auch angedacht haben. Dieser Beschluss bezieht sich im Moment auf die direkt betroffenen Unternehmen, also auf die, die aufgrund der Bundesvorgaben schliessen mussten. Wir finden das eine gute und sinnvolle Lösung und sind froh, dass der Regierungsrat das bereits gemacht hat. In der Medienmitteilung steht weiter geschrieben - und das war auch in unserem Vorstoss enthalten - dass es nicht nur um die direkt Betroffene geht, sondern dass es auch indirekt Betroffenen gibt, die nicht schliessen mussten, aber trotzdem keinen Umsatz machen konnten, weil sie keine Kunden mehr hatten. In diesem Bereich gibt es verschiedene kleine Unternehmen, die grosse Probleme haben. Der Regierungsrat deutet in seiner Medienmitteilung an, dass er auch für diese zumindest Härtefalllösungen suchen wird. Meines Wissens gibt es noch keinen Beschluss dazu. Aber ich denke, dass das der richtige Weg ist. Ein kleiner Wermutstropfen ist, dass es keine Sofortlösung ist. Die Unternehmen kommen nicht unmittelbar in den Genuss einer Entlastung, sondern es wird eine gewisse Zeit brauchen. Das kann im Notfall aber mit Krediten überbrückt werden. Im Vertrauen darauf, dass der Regierungsrat alles macht, was sie auch für die indirekt Betroffenen versprochen hat, sind wir heute Morgen kurzfristig zum Schluss gekommen, dass es auch im Sinne der Effizienz - für Parlament und Regierungsrat - richtig ist, wenn wir unseren Auftrag zurückziehen. An dieser Stelle möchte ich dem Regierungsrat und insbesondere auch unserer Volkswirtschaftsdirektorin danken, dass er diese Lösung nun gefunden hat und dass wir so nun zumindest die Rückfallebene haben, falls der Bund keine gute Lösung findet.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir nehmen also zur Kenntnis, dass dieses Geschäft durch Rückzug erledigt ist.

AD 0071/2020

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: KMU entlasten – Arbeitsplätze durch COVID19-Rückstellungsmöglichkeiten sichern

Es liegt vor:

- a) Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Juni 2020:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, in ihren Jahresrechnungen 2019 eine Sonderrückstellung für die Corona-Pandemie vorzunehmen.

2. *Begründung:* Dieser dringliche Auftrag will den im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Unternehmen erlauben, in ihren Jahresrechnungen 2019 eine steuerlich abzugsfähige Rückstellung für die Corona-Pandemie vorzunehmen. Damit wird es den Unternehmen ermöglicht, die drastischen und unverschuldeten Ereignisse risikokonform zu absorbieren und damit ihre Struktur und Arbeitsplätze zu erhalten. Gerade zu Beginn des Jahres 2020 hat die Corona-Pandemie die Schweizer Wirtschaft insgesamt erfasst. Nicht nur in Ausnahmefällen wurden die Gewinne, welche Unternehmen im Jahr 2019 gemacht haben, insgesamt von den Ereignissen im Februar und von den Entscheiden des Bundesrates im März 2020 aufgezehrt. Im Normalfall können Unternehmen in ihrer Jahresrechnung 2019 keine Ereignisse verbuchen, die erst im Jahr 2020 eintreffen. Doch mittels Rückstellungen ist es möglich, diese massiven Veränderungen vorwegzunehmen. Obwohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) COVID-19 erst am 11. März zur Pandemie erklärt hat, wurde bereits im Dezember 2019 über das neuartige Virus berichtet. Hätten die chinesischen Behörden schneller und transparenter informiert, hätten unsere KMU auf regulärem Weg entsprechende Rückstellungen vornehmen können. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (KKF) spricht sich gegen die rückwirkende Bildung einer ausserordentlichen Rückstellung aus. Das alleinige Argument sind die möglichen Steuerausfälle. Demgegenüber erlauben die Kantone Aargau, Thurgau, Wallis und Zug die Bildung einer ausserordentlichen Rückstellung im Zusammenhang mit COVID-19 in den Jahresrechnungen für das Jahr 2019. Dieser dringliche Auftrag fordert eine solche Massnahme für den Kanton Solothurn. Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden oder aufgrund COVID-19 nach nachweislich massiven Umsatzeinbrüchen in grosse Schwierigkeiten geraten sind, können eine ausserordentliche Rückstellung für die Steuerperiode 2019 bilden. Der Maximalbetrag der Rückstellung soll wie im Kanton Aargau CHF 250'000 betragen, d.h. bei juristischen und natürlichen Personen berech-

tigt maximal ein Gewinn von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%. Mit der prozentualen Begrenzung von 25% des steuerbaren Gewinns wird in etwa ein Quartalsgewinn abgedeckt.

Gemäss Rechnung 2019 verzeichnet der Kanton Solothurn einen Ertragsüberschuss von CHF 101,9 Mio. Im Vergleich zur Rechnung 2018 wurden CHF 15,5 Mio. mehr kantonale Steuern (Nachlasssteuern, NP, JP) eingenommen. Die Parameter der Sonderrückstellung sollen so ausgestaltet werden, dass sie diesen Mehrertrag von kantonalen Steuern im 2019 im Vergleich zur Rechnung 2018 nicht übersteigen. Der Kanton Aargau rechnet bei Gewinnsteuern für juristische Personen von CHF 320 Mio. mit einem Minderertrag von maximal CHF 10 Mio., bei den selbständig Erwerbenden noch einmal mit maximal CHF 10 Mio. Der Kanton Solothurn nahm 2019 von juristischen Personen (ohne Anrechnung Vorjahre) CHF 96 Mio. ein. Im Verhältnis würde die Massnahme den Kanton Solothurn (AG/SO im Verhältnis 3:1) also insgesamt maximal CHF 6 Mio. bis CHF 7 Mio. kosten, was angesichts der ausserordentlichen Situation sicher zu verkraften wäre. Ob und wie die Rückstellungen auch für die Veranlagung der Gemeindesteuern berücksichtigt werden sollen, steht dem Regierungsrat frei. Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 erfolgswirksam aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden. Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits abgeschlossen sein, soll ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden. Werden juristische und natürliche Personen vor offizieller Bekanntgabe der Rückstellungspraxis rechtskräftig veranlagt, soll eine Corona-Rückstellung mittels Revisionsgesuch beantragt werden können.

3. *Dringlichkeit*: Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2020 die Dringlichkeit beschlossen

4. *Stellungnahme des Regierungsrates*

4.1 *Vorbemerkungen*

4.1.1 *Handelsrechtliche Aspekte*: Die Sorge um eine Ausbreitung der Lungenkrankheit Covid-19 (Coronavirus disease 2019) und der in der Folge vom Bundesrat verfügte teilweise Shutdown hat enorme Auswirkungen auf grosse Teile der Wirtschaft. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geht unterdessen davon aus, dass das BIP im Jahr 2020 einen Rückgang von 6,7% erleiden wird. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie können auch Folgen für die Rechnungslegung nach Obligationenrecht (OR) haben. Für die Berücksichtigung in der Handelsbilanz (etwa für Rückstellungen im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit Kundenbestellungen auszuführen) gilt es dabei zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig, wenn das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag zusätzliche Informationen dazu erhält. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, ist aber im Anhang ausweispflichtig (Handbuch der Wirtschaftsprüfung, „Buchführung und Rechnungslegung“ [2014], IV.5.16.1). Nach heutigem Wissensstand wurden erste Fälle von Infektionen mit dem Virus Sars-Cov-2 im Dezember 2019 bekannt. Eine deutliche Ausweitung des Coronavirus fand erst im Januar 2020 statt. Für die Schweiz weiter verschärft hat sich die Lage mit der Einschätzung und dem Entscheid des Bundesrats vom 28. Februar 2020, die Situation als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz einzustufen und Grossveranstaltungen temporär zu verbieten. Der Bundesrat hat sodann mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 einen teilweisen Shutdown der Wirtschaft verfügt. Das globale Auftreten des Coronavirus mit seinen Folgen für die Gesamtwirtschaft stellt aus handelsrechtlicher Sicht ein nicht buchungspflichtiges Ereignis vor dem Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2019 dar. Rückstellungen für Risiken oder absehbare Verluste, welche sich für die Unternehmen aus der Corona-Pandemie ergeben, sind handelsrechtlich aus Sicht der korrekten Handhabung der Vorschriften zur Rechnungslegung unzulässig.

4.1.2 *Steuerrechtliche Aspekte*: Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verluste oder Verpflichtungen, welche in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind, und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden, angerechnet (§§ 34 Abs. 1 Bst. a, 35bis Abs. 1 u. 92 Abs. 1 Bst. b StG). Eine Abweichung vom Verursachungsprinzip würde im Ergebnis zu einem Verlustrücktrag führen, welcher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, wären im letzten Geschäftsjahr auch kaum Verpflichtungen in diesem Zusammenhang eingegangen worden. Diesbezügliche Wertberichtigungen und Rückstellungen sind bei korrekter steuerrechtlicher Betrachtung geschäftsmässig unbegründet und wären als Gewinn zu besteuern, wenn sie verbucht würden. Dabei ist ausschlaggebend, was wirklich bekannt war und nicht was hätte bekannt sein können. Dies gilt auch für zusätzliche Abschreibungen,

Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.

4.1.3 Revision von bereits rechtskräftigen Veranlagung: Eine Praxisänderung stellt keinen Revisionsgrund im Sinne von § 165 Abs. 1 StG dar, weshalb die Steuergesetze bei Veranlagungen, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, keine im Nachhinein noch gebuchte Rückstellung mehr zulassen.

4.1.4 Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz im Steuerrecht: Die zivilrechtliche Bilanz- und Bewertungsgrundsätze sind grundsätzlich auch für das Steuerrecht verbindlich (§ 91 Abs. 1 StG). Steuerrechtlich darf und muss deshalb lediglich bei offenkundigen, ins Auge springenden Verstössen gegen zwingendes Handelsrecht von einer von der Revisionsstelle geprüften und von der GV genehmigten Handelsbilanz abgewichen werden. Abweichungen finden somit nur aufgrund von (verletzten) steuerrechtlichen Vorschriften statt. Die so korrigierte Handelsbilanz bezeichnet man als Steuerbilanz. Rechtlich nicht zulässig wäre es nun, Rückstellungen in der Steuerbilanz zuzulassen, die in der Handelsbilanz gar nicht vorgesehen sind. Rückstellungen könnten steuerrechtlich rückwirkend nur zugelassen werden, wenn die Handelsbilanz entsprechend berichtigt, falls notwendig neu testiert und von der GV neu beschlossen wird und dem Steueramt eine neue Steuerdeklaration eingereicht würde. Dies wäre aber nur möglich, wenn die Veranlagung noch nicht rechtskräftig ist (vgl. Ziffer 4.1.3).

4.1.5 Schonung der Liquidität durch Anpassung des provisorischen Bezugs 2020: Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit spürbaren Gewinnrückgängen oder gar Verlusten im Geschäftsjahr 2020 rechnen, können zur Schonung ihrer Liquidität eine Anpassung des provisorischen Steuerbezugs 2020 verlangen und diesen damit zeitnah auf das zu erwartende tiefere Geschäftsergebnis 2020 ausrichten lassen. Das kantonale Steueramt hat am 23. März 2020 ein Merkblatt erlassen, das weitere Auskünfte gibt. Daher hätte die Anerkennung einer Sonderrückstellung per 31. Dezember 2019 keinen Einfluss auf die Liquidität im laufenden Geschäftsjahr 2020, da sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsergebnis 2020 niederschlagen werden und im provisorischen Bezug 2020 zeitnah berücksichtigt werden können.

4.1.6 Möglichkeit des Verlustvortrags als Krisenhilfe: Das Steuerrecht kennt ein wichtiges Instrument, das Selbständigerwerbenden sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei schlechtem Geschäftsgang hilft. Gemäss §§ 37 Abs. 1 u. 96 Abs. 1 StG können Verluste eines Geschäftsjahres, soweit sie für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns nicht in diesem Jahr haben berücksichtigt werden können, auf die folgenden sieben Jahre vorgetragen werden, bis sie entweder gänzlich erfolgswirksam verrechnet sind oder nach dem siebten Jahr endgültig verfallen. Der Verlustvortrag über sieben Steuerperioden ist ein wichtiges Instrument, Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wieder nachhaltig gesunden zu lassen.

4.2 Würdigung des Auftrags

4.2.1 Rechtmässigkeit der Umsetzung: Der Auftrag verlangt die steuerliche Zulassung von Rückstellungen für Unternehmen, die das Geschäftsjahr am 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben. Dabei sollen die Unternehmen Ausfälle aufgrund eines Umsatzrückgangs im Jahr 2020, der durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden, die Ausfälle mit Wirkung für die Steuerperiode 2019 absorbieren können, damit ihre Struktur und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Die Rückstellungen sollen auf 250'000 Franken sowie 25% des Gewinns beschränkt werden. Wie unter 4.1.1 und 4.1.2 aufgezeigt, können Rückstellungen im Einklang mit dem Rechnungslegungsrecht (vgl. Art. 960e Abs. 2 OR) nur gebildet werden, wenn ein konkretes und vergangenes Ereignis, einen Mittelabfluss im künftigen Geschäftsjahr erwarten lässt. Dieses Ereignis muss sich vor dem Bilanzstichtag manifestiert haben. Wie oben festgestellt, ist dies bei der Covid-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Folgen für die Gesamtwirtschaft gerade nicht der Fall. Auch können Rückstellungen nicht einfach in der Erfolgsrechnung vorgenommen werden mit dem Ziel, den Gewinn zu reduzieren. Die Bildung von Rückstellungen dient dem Zweck, dem laufenden Geschäftsjahr einen effektiven oder wahrscheinlich eintretenden Aufwand oder Verlust gewinnmindernd anzurechnen, der erst im nächsten Jahr geldmässig verwirklicht wird. Die Rückstellung darf denn auch nicht den Betrag übersteigen, mit dessen Beanspruchung nach den Umständen und nach pflichtgemässer Schätzung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss. Es ist folglich gestützt auf das Rechnungslegungsrecht und auf das geltende Steuerrecht nicht zulässig, Rückstellungen ausserhalb der genannten Bedingungen, ursachenfrei zuzulassen. Auf der anderen Seite wäre es aber auch nicht zulässig, Rückstellungen, die nach dem Rechnungslegungsrecht zulässig und steuerlich begründet sind, betragsmässig zu beschränken. Die Umsetzung des Auftrags im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes wäre aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens nicht zielführend. Auch verstiesse die Änderung gegen geltendes Bundesrecht (Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG). Gestützt auf § 79 Abs. 4 KV können wir bei erhöhter Dringlichkeit Notrecht in der Form von Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notstände zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen und fallen

spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin. Die Anwendung von Notrecht durch die Exekutive ausserhalb des ordentlichen Rechtsetzungsprozesses ist nur in der von der Kantonsverfassung umrissenen Notsituation unter grösster Zurückhaltung gerechtfertigt. Die Massnahme muss zudem sachlich geeignet sein, um – wie hier gefordert – einen drohenden sozialen Notstand abzuwenden. Zudem muss sie verhältnismässig sein. Wie unter Ziffer 4.1.5 aufgezeigt, können Unternehmen zur Schonung ihrer Liquidität den provisorischen Bezug 2020 anpassen lassen. Weiter geben die geltenden Bestimmungen in §§ 37 Abs. 1 u. 96 Abs. 1 StG Unternehmen die Möglichkeit, mit einem erfolgswirksamen Vortrag von Verlusten über sieben Steuerperioden über einen schlechten Geschäftsgang hinwegzukommen. Schliesslich muss berücksichtigt werden, dass diese Massnahme nur Unternehmen nützen würde, die im Geschäftsjahr 2019 einen steuerbaren Gewinn erwirtschaftet haben. Diejenigen Unternehmen, die einen Verlust auswiesen, können von dieser Massnahme nicht profitieren. Es ist fraglich, ob gerade jene Unternehmen, die einen Gewinn ausweisen auf diese Notmassnahme tatsächlich angewiesen sind. Wir bezweifeln dies und gehen davon aus, dass die Massnahme Mitnahmeeffekte auslösen würde.

4.2.2 Finanzielle Auswirkungen: Würde die Rückstellung gewährt, führte dies bei den juristischen Personen im Gegensatz zum Kanton Aargau zu definitiven Steuerausfällen. Grund dafür ist die Steuersatzreduktion per 1. Januar 2020 im Rahmen der Umsetzungsvorlage der Unternehmenssteuerreform STAF von 8,5% auf 5% bei Gewinnen über 100'000 Franken. Bei Gewinnen bis 100'000 Franken würde sich zumindest ein Steueraufschub einstellen. Sollten Verluste, die dank der Rückstellung grösser ausfallen, über den 31. Dezember 2020 hinaus vorgetragen werden, wären weitere definitive Ausfälle die Folge, da ab 1. Januar 2021 ein Steuersatz von 4,7%, ab 1. Januar 2022 einer von 4,4% gilt. Gemäss Berechnungen des kantonalen Steueramtes resultierte für die Steuerperiode 2019 ein definitiver Steuerausfall von knapp 8 Mio. Franken, hinzu kämen weitere gut 3 Mio. Franken, die zumindest temporärer Natur wären (Gewinn bis 100'000 Franken). Insgesamt betrüge die Steuereinsparungen gut 11 Mio. Franken, allein für Kapitalgesellschaften. Rund 8 Mio. Franken wären definitiv verloren. Je nach Gewinnentwicklung ab dem Jahr 2020 und der damit verbundenen Möglichkeit der Verlustverrechnung verschieben sich die Steuererträge entsprechend in spätere Jahre. Die Umsetzung des Auftrags hätte auch direkte Auswirkungen auf die Einwohner- und Kirchgemeinden. Es ist uns nicht möglich, diese Auswirkungen zu unterbinden, wie dies der Auftrag suggeriert. Die Gemeinden erheben gemäss § 253 Abs. 1 StG die Gemeindesteuern in Prozenten der ganzen bzw. einfachen Staatssteuer. Mindererträge bei den einfachen Staatssteuern haben direkte Auswirkungen auf die Steuererträge der Einwohner- und Kirchgemeinden. Die Steuereinsparungen für die Einwohnergemeinden würde rund 13 Mio. Franken betragen (durchschnittlicher Steuerfuss von 118%). Für die Kirchgemeinden würde sie rund 2 Mio. Franken betragen (durchschnittlicher Steuerfuss von 19%).

4.3 Ergebnis: Die steuerliche Anerkennung von Corona-Sonderrückstellungen per 31. Dezember 2019 hätte im System des Pränumerandobezugs kaum günstige Effekte auf die Liquidität der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre. Dagegen können Verluste als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im provisorischen Bezug 2020 berücksichtigt werden. Ausserdem können die Reinverluste aus dem durch die Pandemie besonders betroffenen Geschäftsjahr 2020 gesetzeskonform in spätere Steuerperioden vorgetragen und während sieben Jahren mit Reingewinnen dieser Jahre verrechnet werden. Aufgrund dieser Feststellungen sehen wir keine genügende Grundlage für eine notrechtliche Verordnung, die die geforderten Rückstellungen entgegen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes zulassen würden. Nicht zuletzt müssen wir auch auf Umsetzungsprobleme hinweisen. Wenn nebst den Kantonen Aargau, Wallis, Zug und Thurgau auch noch der Kanton Solothurn die Rückstellungen zuliesse, wäre dies noch bei weitem nicht die Mehrheit der Kantone. Immerhin hat nach unserem Kenntnisstand die überwiegende Mehrheit der Kantone und der Bund die Rückstellungen als nicht rechtmässig und als nicht zielführend beurteilt. Aufgrund der interkantonalen Steuerauscheidung wäre es jedoch sinnvoll, wenn das Zulassen von Sonderrückstellungen einheitlich in der ganzen Schweiz geregelt würde. Die Eidg. Steuerverwaltung hat mit Schreiben vom 8. April 2020 die kantonalen Steuerverwaltungen darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bund Rückstellungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht anerkennen würde und entsprechende Aufrechnungen bei der direkten Bundessteuer verlange. Die Rückstellungen könnten also nur mit Wirkung für die kantonalen und kommunalen Gewinnsteuern angewendet werden. Bei der direkten Bundessteuer könnten die Rückstellungen nicht zugelassen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele solothurnische Unternehmen ihre Jahresrechnungen 2019 bereits abgeschlossen und von der GV genehmigt haben. Ein grosser Teil dieser Unternehmungen wird aufgrund der vom Verwaltungsrat definierten Bilanz-, Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze keine solchen Rückstellungen – auch nicht im Nachgang – bilden dürfen, da die definierten Rechnungslegungsnormen (OR, IFRS, US-GAAP, SWISS GAAP FER) verletzt würden. Selbst wenn eine Unternehmung im Nachgang eine solche Rückstellung einbuchen würde, was bei internationalen und börsenkotierten Gesellschaften gar nicht mehr möglich

ist, stehen zusätzliche Kosten (Anpassung Jahresrechnung, evtl. Revisionskosten, Kosten für die Wiederholung der Generalversammlung, evtl. Steuerberatungskosten, neue Steuerdeklaration) entgegen, welche im Sinne der Steuerersparnis abgewogen werden müssten. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass viele Unternehmen keine solchen Rückstellungen nachträglich einbuchen würden, was den sog. Mitnahmeeffekt zusätzlich unterstreicht. Dies führt aber wiederum zu einer rechtsungleichen Behandlung bei den solothurnischen Steuersubjekten, was vermieden werden muss. Der Geschäftsbericht ist zudem gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innert 6 Monaten vom zuständigen Organ zu genehmigen (Ordnungsvorschrift). Die notwendigen rechtlichen Grundlagen dürften frühestens im Juli 2020 vorliegen, so dass auch aus Zeitgründen viele Unternehmungen auf die Bildung einer solchen Rückstellung verzichten müssten, da der administrative Aufwand sehr hoch wäre und die zeitgerechte Umsetzung nicht in jedem Fall gewährleistet wäre.

5. *Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.*

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. Der vorliegende dringliche Auftrag will steuerpflichtigen Unternehmen im Kanton Solothurn erlauben, in der Jahresrechnung 2019 eine steuerlich abzugsfähige Rückstellung für die Coronapandemie vorzunehmen. So soll es den Unternehmen ermöglicht werden, die Ereignisse der letzten Monate risikokonform zu absorbieren und damit ihre Struktur und Arbeitsplätze zu erhalten. Es betrifft Unternehmen, die aufgrund von Corona geschlossen werden mussten oder die nachweislich massive Umsatzeinbrüche hatten. Gemäss den Ausführungen der Auftragsbegründung sollen sie analog zum Kanton Aargau bis zum Maximalbetrag von 250'000 Franken solche ausserordentlichen Rückstellungen für das Jahr 2019 bilden können. In seiner Stellungnahme lehnt der Regierungsrat den Auftrag aus verschiedenen Gründen ab. Die Argumente wurden anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 10. Juni 2020 diskutiert. In Artikel 35^{bis} des Steuergesetzes sind die Rückstellungen geregelt. Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verluste oder Verpflichtungen angerechnet, die in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden. Eine Abweichung vom Verursachungsprinzip würde im Ergebnis zu einem Verlustrücktrag führen, was gesetzlich nicht vorgesehen ist. Für die Berücksichtigung in der Handelsbilanz gilt es zu unterscheiden zwischen Ereignissen, für die die Ursache am Bilanzstichtag bereits bekannt war und Ereignissen, für die die Auslöser der Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs buchungspflichtig. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der abgelaufenen Jahresrechnung erfasst. Auch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat in einem Papier festgehalten, dass Rückstellung für Ertragseinbusse, die sich erst in Zukunft realisieren und sich am Ende des Geschäftsjahres aber noch nicht abgezeichnet haben, nicht zulässig sind. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat mit Schreiben vom 8. April 2020 die kantonalen Steuerverwaltungen darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bund Rückstellungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht anerkennt und eine entsprechende Aufrechnung bei der direkten Bundessteuer verlangt. Rechtlich fehlt somit die Grundlage für ein solches Vorgehen, wie es der Auftrag fordert. Weitere Argumente gegen den Auftrag sind aus steuerlicher Sicht Geschäftsabschlüsse, die von der Generalversammlung bereits genehmigt wurden und keine Rückstellungen vorgesehen haben. Diese müssten aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips korrigiert werden. Nur so könnten sie bei der Veranlagung auch berücksichtigt werden. Im Fall, dass bereits eine rechtskräftige Veranlagung vorhanden ist, hätte das Steueramt zudem keinen Revisionsgrund, um die Veranlagung zu revidieren. Das wiederum kann zu Ungleichbehandlungen führen. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass der Kanton Solothurn auf das Jahr 2020 eine Steuersatzsenkung von 8,5% auf 8,0% bei Gewinnen über 100'000 Franken beschlossen hat. Bei Gewinnen bis 100'000 Franken würde sich zumindest ein Steueraufschub einstellen. Sollte der Verlust, der dank der Rückstellungen grösser ausfällt, über den 31. Dezember 2020 weiter vorgetragen werden können, werden weitere definitive Ausfälle folgen, weil ab dem 1. Januar 2021 ein Steuersatz von 4,7% und ab dem 1. Januar 2022 ein Steuersatz von 4,4% gilt. Gemäss Berechnungen des kantonalen Steueramts würde das für die Steuerperiode 2019 einen definitiven Steuerausfall von knapp 8 Millionen Franken bedeuten. Hinzu kämen weitere rund 3 Millionen Franken, die zumindest temporär sind. Insgesamt würden daraus gemäss der Hochrechnung bei der Umsetzung dieses Auftrags Steuereinbussen je nach Gewinnentwicklung gegen rund 11 Millionen Franken alleine für die Kapitalgesellschaften resultieren. Da Mindererträ-

ge bei der einfachen Staatssteuer direkte Auswirkungen auf die Steuererträge der Einwohner- und Kirchgemeinden haben, hätten auch sie Steuereinbussen zu verzeichnen. Die Einwohnergemeinden wären mit rund 13 Millionen Franken, die Kirchgemeinden mit rund 2 Millionen Franken betroffen. Die Befürworter des Auftrags weisen darauf hin, dass die Problematik der Steuersatzsenkung bei den kleinen Unternehmen, wo der Gewinn in der Regel unter 100'000 Franken liegt, nicht relevant sei, weil hier bereits vorher der Steuersatz von 5% gegolten hat. Bezüglich der Argumentation der Periodizität sind sie der Ansicht, dass es nicht sein kann, dass Rückstellungen nicht möglich sind, weil das Virus einige Monate zu spät gekommen ist. Wäre das Virus früher gekommen, würden wir gemäss der Argumentation gar nicht darüber diskutieren. Zudem weisen die Befürworter des Auftrags darauf hin, dass die WHO COVID-19 zwar erst am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt hat, aber bereits im Dezember 2019 über das Virus berichtet wurde. So gesehen sei sehr wohl bereits ein Risiko absehbar gewesen.

In der Finanzkommission wurde von verschiedenen Seiten bekräftigt, dass der Regierungsrat bereits einige Massnahmen zur Unterstützung der Firmen beschlossen hatte. So hat der Regierungsrat sofort gehandelt, indem Selbständigerwerbende mit kleinen Einkommen unbürokratisch Soforthilfe erhalten haben. Ebenso haben die Firmen die Möglichkeit eines Verlustvortrags und können zudem bei veränderten Rahmenbedingungen die provisorische Steuerrechnung jederzeit anpassen lassen. Damit können sie dafür sorgen, dass ihre Liquidität geschont wird. Weiter haben die Firmen die Möglichkeit, die Steuern bis Ende Jahr stunden zu lassen, ohne dass ein Verzugszins fällig wird. Auch das ist ein Entgegenkommen, das den Kanton schätzungsweise 8 Millionen Franken kostet. Eine Minderheit der Finanzkommission unterstützt den Auftrag. Sie argumentiert, dass man mit dem Notrecht durchaus die Möglichkeit hätte, die geltende Gesetzgebung quasi zu übersteuern. Wenn man einen Weg finden wollte, wäre das auch möglich. Als Beispiel werden die vier Kantone Aargau, Thurgau, Wallis und Zug erwähnt, die das so umgesetzt und damit bewiesen haben, dass es machbar ist. Zudem wäre es zu den bereits getroffenen Massnahmen ein zusätzliches Instrument, um die Firmen im Kanton Solothurn noch besser zu unterstützen. Die Mehrheit der Finanzkommission ist der Meinung, dass der Regierungsrat bereits einige gute Massnahmen, ergänzend zum Bund, beschlossen und umgesetzt hat, während die zusätzlichen verlangten Rückstellungen als kein taugliches Mittel erachtet werden, um Arbeitsplätze zu sichern. Dabei ist auch der Verwaltungsaufwand nicht zu vergessen. Man kann auch berechtigte Zweifel haben, ob die Unternehmen ihre Abschlüsse, die in den meisten Fällen schon vorliegen, noch ändern würden. Die Hauptargumente für die ablehnende Haltung zum Auftrag sind aber sicherlich, dass eine Steuersatzreduktion auf Anfang des Jahres 2020 stattgefunden hat, dass der Auftrag gegen das geltende Steuergesetz verstösst und dass die Anwendung eines Notrechts in diesem Fall als falsches Mittel und als unverhältnismässig betrachtet wird. Die Finanzkommission empfiehlt den vorliegenden Auftrag deshalb mit 10:3 Stimmen zu Ablehnung.

Daniel Probst (FDP). Im Namen der FDP. Die Liberalen-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die sehr ausführliche Antwort. Ebenso danke ich André Wyss für die sehr gute Zusammenfassung der Diskussion in der Finanzkommission. Wie gesagt geht es bei diesem Auftrag um eine Erweiterung der Möglichkeiten im Rahmen der Coronapandemie, vor allem im Bereich der Steuern. Damit soll den betroffenen Unternehmungen zusätzlich unter die Arme gegriffen werden. Ich möchte betonen und würdigen, dass der Kanton Solothurn im Bereich der Steuern bereits etwas gemacht hat, und zwar können Stundungen beantragt werden, ohne dass in diesem Jahr Verzugszinsen fällig werden. Diese Massnahmen haben den Unternehmungen auch schon geholfen und das ist gut so. Daneben gibt es immer die Möglichkeit, dass man die provisorische Steuerrechnung anpassen lassen kann oder dass man einen Verlustvortrag machen kann. André Wyss hat das bereits ausgeführt. Diese beiden Massnahmen sind aber nicht neu. Es hat sie bereits gegeben und es wird sie weiterhin geben. Wenn man die Antwort des Regierungsrats liest, könnte man meinen, dass es eine absolute Schnapsidee ist, dass es handelsrechtlich, steuerrechtlich und finanzrevisionstechnisch überhaupt nicht möglich ist, im Kanton Solothurn eine solche Massnahme einzuführen. Darüber kann man durchaus geteilter Meinung sein. Im Rahmen der Formulierung dieses Auftrags haben wir mit erfahrenen Wirtschaftsprüfern gesprochen und sie gefragt, ob eine solche Rückstellung möglich ist. Die Antwort war ein klares Ja. Wenn der Wille beim Regierungsrat und beim Parlament vorhanden ist, gibt es einen Weg, die Unternehmungen mit solchen Rückstellungen zu unterstützen. Es ist klar, dass dieser Weg nicht einfach ist, aber es gibt ihn. Das sieht man am Beispiel der erwähnten Kantone Aargau, Thurgau, Wallis und Zug. Diese unterstehen dem gleichen Bundesgesetz und haben die gleichen Voraussetzungen wie wir auch. Beim Lesen der Antwort des Regierungsrats muss man feststellen, dass kein Wille vorhanden ist und es so auch keinen Weg gibt. Wir zielen mit diesem Auftrag nicht auf grosse oder mittlere Unternehmen, sondern vor allem auf KMU, auf kleinere Unternehmen. Wir wollen, dass sie eine zusätzliche Möglichkeit haben, ihre Liquidität zu erhöhen und somit Arbeitsplätze zu sichern. Es geht auch nicht um sehr grosse Beiträge. In der Summe sind sie zwar

gross, aber es geht um kleine Beiträge. Vor allem aber geht es um das grosse Bild. Es geht um das Bild des Kantons Solothurn, der zeigt, dass man in schwierigen Zeiten alle Möglichkeiten ausschöpft. Es handelt sich um ein Jahrhundertereignis und deshalb braucht es Jahrhundertmassnahmen. Das Argument der vorgezogenen Steuersenkung kann ich nicht ganz gelten lassen. Ich habe bereits gesagt, dass vor allem kleinere Unternehmungen davon Gebrauch machen werden und diese haben im letzten Jahr gleich viel Steuern gezahlt, wie sie dieses Jahr zahlen. Die Unternehmen mit einem Gewinn unter 100'000 Franken haben zudem gar keine Steuersenkung erfahren. Es ist also kein verstecktes Vorziehen einer Steuersenkung.

Die technischen Details möchte ich nur kurz beleuchten und auf zwei Punkte der Antwort hinweisen. Der eine wird im Thema Obligationenrecht versus Steuerrecht behandelt. Im Obligationenrecht gibt es Möglichkeiten, um eine Rückstellung zu machen, auch eine Abschreibung oder Wertberichtigung, wenn es um die Sicherheit des dauerhaften Gedeihens des Unternehmens geht. Gemäss Wirtschaftsprüfer ist das hier ein solcher Fall. Steuerrechtlich hingegen ist es knifflig, es ist aber nicht unmöglich. Das sieht man bei den Kantonen, die das in Angriff genommen haben. Der zweite Punkt ist das Thema der Schonung der Liquidität. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die bereits heute im Einsatz sind, so die zusätzliche Stundung. Diese Massnahme kann zur Schonung der Liquidität beitragen. So wie der Regierungsrat in der Antwort argumentiert, beschreibt er vor allem Firmen, die in den Jahren 2019 und 2020 einen Gewinn ausweisen. Heute ist das aber meist nicht so. Die Firmen, die im Jahr 2019 einen Gewinn hatten, haben im Jahr 2020 keinen, weil die Situation jetzt anders aussieht. Mit diesem Auftrag würde man also vor allem denjenigen helfen, die dieses Jahr keinen Gewinn erzielen. Ich komme zum Fazit: Wir von der FDP, Die Liberalen-Fraktion finden, dass eine aussergewöhnliche Situation auch aussergewöhnliche Massnahmen verlangt und dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Dafür kann man andere Kantone zum Vorbild nehmen. Zweitens: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Wir haben vorhin gehört, dass National- und Ständerat im Bereich des Mietzinserlasses einen Beschluss gefasst haben. Darüber kann man geteilter Meinung sein, aber linke und mittlere Fraktionen haben das unterstützt, obwohl es auch hier Diskussionen in Bezug auf das Bundesrecht gab. Auch hier wurde für eine ausserordentliche Situation ein Weg gefunden. Drittens kann man mit diesem Auftrag für die kleinen Unternehmungen mit einem Gewinn von unter 100'000 Franken etwas bewirken.

Simon Bürki (SP). Wir haben kein Verständnis für diesen Auftrag, und zwar aus mehreren Gründen. Erst im letzten Jahr haben wir eine Steuersenkung beschlossen und es wäre unredlich, wenn wir nach diesen intensiven Diskussionen zumindest für einen Teil dieser Unternehmungen eine pandemiebedingte Steuersenkung für das Jahr 2019 gewähren würden. Für uns wäre das ein Affront. Des Weiteren hat das Steueramt sehr schnell Massnahmen ergriffen, um die Liquidität der Unternehmen zu schonen. Man kann eine Stundung beantragen, ohne dass in diesem Jahr ein Verzugszins fällig und so die Liquidität nicht angegriffen wird. Zudem kann man die provisorische Steuerrechnung anpassen lassen und man kann die Möglichkeit eines Verlustvortrags nutzen. Es stimmt, dass diese Massnahmen nicht neu sind, sie helfen aber trotzdem. Auch hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung ganz klar geäussert, dass die pandemiebedingten Rückstellungen nicht in Frage kommen, weil sie nicht rechtmässig und auch nicht zielführend sind. Fast alle anderen Kantone sehen das ebenso. Weiter hinterfrage ich wirklich, ob die Unternehmen ihre revidierten Abschlüsse, über die die meisten jetzt wohl verfügen, noch ändern würden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist hier wahrscheinlich kaum gegeben. Es wurde gesagt, dass die Steuerausfälle für das Jahr 2019 alleine für den Kanton 11 Millionen Franken betragen würden. Weitere 13 Millionen Franken wären es bei den Einwohnergemeinden und 2 Millionen Franken bei den Kirchgemeinden. Den Vogel definitiv abgeschossen hat man in meinen Augen mit der Auffassung, dass es nicht sein kann, dass die Rückstellungen nicht möglich sind, weil der Virus einige Tage zu spät kam. Dafür fehlen mir Worte. Mit einem solchen Vorstoss oder zumindest mit dem Verzicht auf einen Rückzug nach der deutlich ablehnenden Beantwortung durch den Regierungsrat und einer eindeutigen Diskussion in der vorberatenden Finanzkommission geht man bewusst auch das Risiko ein, ein unnötig schlechtes Signal in Sachen Standortmarketing auszusenden, wenn der Auftrag vom Plenum abgelehnt wird. Die Bewirtschaftung einer solchen negativen Kommunikation liegt mir gar nicht und deshalb setze ich zum Schluss einen Kontrapunkt. Das Entgegenkommen mit der Möglichkeit, die Steuern bis Ende Jahr zu stunden, ohne Verzugszins zahlen müssen, kostet den Kanton rund 8 Millionen Franken. Das ist eine pragmatische und zielführende Massnahme und damit unterstützt der Kanton effektiv auch die Wirtschaft. Zudem rufe ich in Erinnerung, dass der Regierungsrat ein schweizweit rekordverdächtig schnelles und effizientes Handeln für die Selbständigerwerbenden mit kleinem Einkommen an den Tag gelegt hat. Das war eine Meisterleistung. Zusammen mit der Umsetzung der STAF hat der Kanton einiges für die Unterstützung der Wirtschaft geleistet. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt den Auftrag ganz klar ab.

Richard Aschberger (SVP). Auf den ersten Blick handelt es sich hier sicher um eine gute Idee, bei genauerer Prüfung ergeben sich aber gewisse Vorbehalte. Ich sehe das ebenso wie mein Vorredner. In den Ausführungen des Regierungsrats ist bereits alles erwähnt und ich gehe nicht mehr detailliert darauf ein. Ich erläutere lediglich, wieso unsere Fraktion den Auftrag ablehnen wird. Wir sind der Meinung, dass bereits genügend Möglichkeiten vorhanden sind, um die Liquidität bei den betroffenen Unternehmungen zu stärken und zu erhalten. Der Kanton hat hier rasch reagiert, so beispielsweise mit dem Verzicht auf Verzugszinsen bis Ende Jahr oder mit der unbürokratischen Anpassung des provisorischen Vorbezugs, der das Fiskaljahr 2020 betrifft. Alleine diese Massnahmen führen zu Ausfällen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken. Hinzu kommen die Möglichkeiten des Bundes wie beispielsweise die Gratiskredite bis zu 0,5 Millionen Franken für mindestens zwölf Monate. Der Durchschlag auf die Einwohner- und Kirchgemeinden, den dieser Vorstoss mit sich bringen würde, erachten wir als heikel. Unsere Fraktion ist auch der Ansicht, dass es eher den grösseren Firmen dienen würde und nicht den KMU, denn diese haben gewisse Möglichkeiten nicht, um das zu machen. Diese Vorgänge müssen mit Fachpersonen vorgenommen werden und diese arbeiten nicht für Gottes Lohn so wie wir. So würde sich die potentielle Optimierung als Geldverbrennen entpuppen.

Heinz Flück (Grüne). Alle Unternehmen haben beim Jahresabschluss gewusst, dass die STAF-Vorlage steuerrechtliche Vorteile bringen wird, ausser für die, die ohnehin wenig versteuern. Das sind übrigens nicht in jedem Fall nur kleine Unternehmungen. Sie haben deshalb sicher bereits alle rechtlich möglichen Rückstellungen gemacht. Von weiteren Rückstellungsmöglichkeiten profitieren könnten die Betriebe, denen es im Jahr 2019 sehr gut gegangen ist. Die, die bereits knapp dran waren und keinen Spielraum für Rückstellungen hatten oder für weitere haben und jetzt aufgrund von COVID-19 in eine Schieflage geraten sind oder noch geraten könnten, hätten diese Möglichkeit gar nicht. Neben den vom Kommissionssprecher bereits erwähnten steuerrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und staatsfinanztechnischen Überlegungen gibt es auch das zu berücksichtigen. Diese Massnahme würde nämlich die Fal-schen bevorteilen. Die Grüne Fraktion folgt deshalb dem Regierungsrat und der Finanzkommission und stimmt für die Nichterheblicherklärung.

Josef Maushart (CVP). Unsere Fraktion erachtet das Ansinnen des Auftrags grundsätzlich als legitim, schliesst sich aber nach eingehender Erörterung des Sachverhalts dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung an. Die wesentlichen Gründe sind folgende: Es handelt sich einerseits um einen sehr umstrittenen Eingriff in das Steuerrecht, der - wenn überhaupt - ohnehin nur für den Kanton und die Gemeinden zum Tragen kommt. Die eidgenössische Steuerverwaltung, wir haben es bereits gehört, lehnt das als rechtlich unzulässig ab. Zur Sicherung der Liquidität hat der Kanton sehr schnell die Möglichkeit der Stundung geschaffen. Diese wird zinsfrei gewährt, was ein wesentlicher Aspekt zu sein scheint. Wie wir ebenfalls schon gehört haben, gibt es auch die Möglichkeit, die provisorischen Steuerrechnungen anpassen zu lassen. Hinsichtlich des Eigenkapitals erinnere ich daran, dass es die Möglichkeit des Verlustvortrags gibt. Wer also im Jahr 2020 keinen Gewinn oder eben einen Verlust ausweist, kann diese Verluste auf künftige Gewinne gegenrechnen, und zwar für sieben Jahre. Des Weiteren haben viele Unternehmen ihre Generalversammlungen bereits abgehalten. Einzelne würden das nachträglich vielleicht korrigieren, andere würden das nicht tun. Auch das würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Last but not least bezweifeln wir auch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser Massnahme. Den gesamten kumulierten Steuerausfällen würde wahrscheinlich nur eine begrenzte volkswirtschaftliche positive Wirkung gegenüberstehen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Erheblicherklärung einstimmig, wenn auch ein bisschen schweren Herzens, ab.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich danke für die sehr sachliche Diskussion und für die Darlegung aller Argumente. Es ist das Spiegelbild der Diskussion in der Finanzkommission. Dem Regierungsrat war dieses Instrument im Frühling nicht unbekannt. Wir haben es im Steueramt diskutiert und es als nicht taugliches Mittel betrachtet, nicht zuletzt auch deshalb, weil vom Bund relativ rasch das Signal gekommen ist, dass es nicht in Frage kommt. Auch die SSK hat das so beurteilt. Vier Kantone sind ausgeschert und haben es über das Notrecht geregelt. Wenn wir jetzt eine Verordnung vorlegen müssten, die die nachträglichen Rückstellungen erlauben sollte, würde sie im September vom Kantonsrat behandelt und alle Massnahmen müssten rückwirkend für das Jahr 2019 gemacht werden. Wir haben im Frühling bereits gesagt, dass viele Abschlüsse schon gemacht und Generalversammlungen durchgeführt wurden. Der Aufwand für eine nachträgliche Korrektur wäre unverhältnismässig gross. Gerade für die kleinen Unternehmen ist der Gewinn daraus relativ klein. Deshalb haben wir andere Mittel gesucht und diese auch sofort in Kraft gesetzt. So haben wir umgehend die verzugszinsfreie Stundung geschaffen. Das ist aus unserer Sicht die beste Massnahme, um die Liquidität zu schonen. Die anderen Möglichkeiten

wurden genannt. Mit der Verlustvortragsmöglichkeit kann man die Verluste, die im Jahr 2020 entstehen, für die nächsten sieben Jahre mit zukünftigen Gewinnen aufrechnen. Das ist gesetzlich möglich, eine Rückstellung ist leider nicht möglich. Wie gesagt machen wir alles, was irgendwie möglich ist für unsere Unternehmen. Wir stellen immer wieder neue Überlegungen an und sind auch relativ kulant bei den Überprüfungen. Eine derartige Rückwirkung vorzunehmen beurteilt der Regierungsrat aber als nicht taugliches Mittel und deshalb bitte ich Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

x Stimmen
deutliche Mehrheit
x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Damit ist der Auftrag abgelehnt. Im Schwarzbubenland ist Kirschenzeit, hier ist Pausenzeit. Wir machen eine Pause bis 11.00 Uhr. Es stehen Kirschen auf den Tischen, bitte bedienen Sie sich.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

RG 0041/2020

HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. März 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. Mai 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 15. Juni 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Hodel (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Dieses Geschäft wurde von der Sozial- und Gesundheitskommission in einer Lesung behandelt. Es ist ein Geschäft, das keine grossen Diskussionen ausgelöst hat. Wir kennen HRM2 bereits aus der Umsetzung in den Einwohnergemeinden. Dies ist nun die Fortführung einer konsequenten Linie der Rechnungslegung bei den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Hier geht es um die Bürger- und Kirchgemeinden. Das Gesetz sollte auf den 1.1.2021 umgesetzt werden. Weil die Ausbildungen aber nicht abgeschlossen werden konnten, erfolgt die Umsetzung auf den 1.1.2022. In der Pilotphase hat man auch festgestellt, dass es in Bezug auf die Einwohnergemeinden nicht 1:1 umgesetzt werden kann und deshalb gibt es nun eine Light-Version und sogar eine Extralight-Version. Das bezieht sich insbesondere auf die Anhänge der Rechnungslegung. Dort muss eine weniger umfassende Berichterstattung gemacht werden. Weil man bei den Bürger- und Kirchgemeinden diese Anpassung machen will, braucht es die vorliegende Gesetzesänderung. So ist vorgesehen, dass Kleinst- und Kleingemeinden beispielsweise auf die Geldflussrechnung in der vereinfachten Rechnungslegung verzichten können. Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat die Zuteilung gemacht, welche Gemeinden die light Version und welche Gemeinden die Extralight-Version anwenden können. In der Sozial- und Gesundheitskommission gab es nur kleinere Diskussionen zu dieser Gesetzesänderung. Grundsätzlich hat man anerkannt, dass das richtig ist und die Kommission hat dem vorliegenden Beschlussesentwurf mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Die FDP, Die Liberalen-Fraktion wird der Gesetzesvorlage ebenfalls zustimmen.

Thomas Studer (CVP). Peter Hodel hat das Geschäft bereits gut erläutert, nämlich dass es eine Light- und eine Extralight-Version gibt und dass den Gemeinden eine der Versionen zugeteilt wird. Als Forstbe-

triebsleiter befinde ich mich sozusagen im Epizentrum der Bürgergemeinden und ich kann bestätigen, dass viele Bürger- und Kirchgemeinden kleine Rechnungen mit Beträgen von einigen zehntausend bis einigen hunderttausend Franken Umsatz haben. Es wäre wohl nicht sinnvoll, wenn diese das gleiche Programm abliefern müssten wie die Einwohnergemeinden. Es ist essenziell, dass die wichtigsten Kennzahlen für allfällige Vergleiche oder Berechnungen herausgefiltert werden können. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird der Vorlage grossmehrheitlich zustimmen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass Stephanie Ritschard als Sprecherin der SVP-Fraktion auf ihr Votum verzichtet.

Anna Rüefli (SP). Die Fraktion SP/Junge SP hat die Einführung von HRM2 bei den Solothurner Einwohnergemeinden vor sechs Jahren mitgetragen. Das machen wir jetzt auch bei der Einführung von HRM2 bei den Bürger- und Kirchgemeinden. Auch wenn uns die Annäherung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung bei öffentlichen Haushalten nicht in allen Einzelheiten überzeugen mochte, können wir die grundsätzliche Zielsetzung von HRM2, nämlich dass man die öffentlichen Haushalte besser untereinander vergleichen kann, nach wie vor unterstützen. Die bessere Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte darf aber nicht Selbstzweck sein, sondern sie muss auch der unterschiedlichen Situation von unterschiedlichen Gemeinwesen Rechnung tragen. Deshalb ist es für uns absolut vertretbar, dass man bei den Bürger- und Kirchgemeinden, bei denen sich der Finanzhaushalt in der Regel übersichtlicher präsentiert als bei den Einwohnergemeinden, die Möglichkeit vorsieht, sich von einzelnen Elementen von HRM2 entbinden zu lassen. In diesem Sinne werden wir der Einführung von HRM2 light und superlight für die Bürger- und Kirchgemeinden zustimmen - oder wie es ein Vertreter einer Kirchgemeinde in der Fraktion gesagt hat: HRM2 abgespeckt ist immer gut.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Auch die Grüne Fraktion verzichtet auf ihr Votum. Da sich keine Einzelsprecher gemeldet haben, kommen wir zur Abstimmung. Das Eintreten war nicht bestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

deutliche Mehrheit

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

4 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2020 (RRB Nr. 2020/428), beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 148 Abs. 3 (neu)

³ Das Departement kann im Rahmen des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhangs in der Jahresrechnung entbinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 0040/2020

1. Vereinigung der Einheitsgemeinde Stüsslingen und der Einheitsgemeinde Rohr; 2. Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen; 3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Es liegen vor:

a) Botschaft und drei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 10. März 2020:

Beschlussesentwurf 1:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/391), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einheitsgemeinde Stüsslingen und der Einheitsgemeinde Rohr wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen «Einheitsgemeinde Stüsslingen».
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlussesentwurf 2:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/391), beschliesst:

1. Die Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen wird genehmigt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «römisch-katholische Kirchgemeinde Metzlerlen-Mariastein».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlussesentwurf 3:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/391) beschliesst:

I.

Der Erlass Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende Einheitsgemeinden (vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinden):

e) Bezirk Gösgen

2. Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

f) Bezirk Gösgen

7. (geändert) Stüsslingen (Stüsslingen)

g) Bezirk Dorneck

6. (geändert) Metzlerlen-Mariastein (Metzlerlen-Mariastein)

§ 5 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende christkatholische Kirchgemeinden:

b) Bezirke Thal, Gäu, Olten und Gösgen

3. (geändert) Schönenwerd-Niedergösgen (Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil)

§ 6 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende evangelisch-reformierte Kirchgemeinden:

e) Bezirk Gäu, Olten und Gösgen

6. (geändert) Niederamt (Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Schönenwerd, Stüsslingen)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Aufhebung von § 1 Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderungen von § 4 Abs. 1 Bst. f Ziffer 7, § 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 und § 6 Abs. 1 Bst. e Ziffer 6 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderung von § 4 Abs. 1 Bst. g Ziffer 6 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. Mai 2020 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

c) Antrag der Redaktionskommission vom 15. Juni 2020 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf 3:

Die Inkrafttretensklausel soll lauten:

Die Aufhebung von § 1 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 2 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderungen von § 4 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 7, § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 und § 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 6 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderung von § 4 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 6 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1, 2 und 3 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Bruno Vögtli (CVP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2020 behandelt, erstens die Vereinigung der Einheitsgemeinden Stüsslingen und Rohr. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen von Stüsslingen der Vereinigung mit der Gemeinde Rohr zugestimmt, und zwar mit 344 Ja-Stimmen zu 43 Nein-Stimmen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einheitsgemeinde Rohr stimmten der Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Stüsslingen an ihrer Urne mit 40 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen zu. Gegen die Ergebnisse sind keine Beschwerden eingegangen. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind somit rechtskräftig. Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüßen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen. Die personelle Besetzung der Ämter ist aktuell gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2021 besetzt. Beide Einheitsgemeinden weisen per 31. Dezember 2018 eine solide Finanzlage aus. Auch haben beide Gemeinden ein solides Eigenkapital. Die vereinigten Gemeinden werden den Namen Stüsslingen tragen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat dem Geschäft mit 13:0 Stimmen zugestimmt. Zweitens die Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen: Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 beschlossen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen einstimmig, dass der Name der Kirchgemeinde neu römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen-Mariastein heissen soll. Begründet wird der Beschluss damit, dass sich die Einwohner- und Bürgergemeinde Metzerlen per 1. Januar 2003 zur Einheitsgemeinde Metzerlen-Mariastein zusammengeschlossen haben. Der Zusammenschluss und die Namensänderung bedingen bei der Gemeinde Stüsslingen und der Kirchgemeinde Metzerlen eine Änderung im Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden. Die Kommission hat auch diesem Geschäft mit 13:0 Stimmen zugestimmt. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem Geschäft ebenfalls einstimmig zustimmen.

André Wyss (EVP). In der Regel werden solche Geschäfte mehr oder weniger durchgewinkt. Ich hoffe aber auf Ihr Verständnis, wenn ich in diesem für mich speziellen Fall das Wort ergreife. Gemäss Wikipedia wurde der Name von Rohr im Jahr 1022 zum ersten Mal erwähnt. Das heisst, dass unser Dorf in zwei Jahren das 1000-jährige Jubiläum feiern wird. Als ich das realisiert habe, wurde ich ein wenig wehmütig und habe mir die Frage gestellt, ob wir jetzt wirklich schon fusionieren oder ob wir noch ein paar Jahr zuwarten wollen. Letztlich haben wir die emotionalen Aspekte zur Seite gelegt und sind das Ganze sachlich angegangen. Ich möchte darauf hinweisen, dass nicht die Finanzen zu einer Fusion geführt haben. Ich erlaube mir eine kleine Klammerbemerkung: Die Gemeinde Rohr hat per Ende 2019 ein Nettovermögen von über 2000 Franken pro Einwohner ausgewiesen. In der Botschaft ist noch ein alter und somit falscher Steuerfuss aufgeführt. Würde jetzt nicht die Fusion auf dem Tisch liegen, hätten wir damals den Steuerfuss nicht nur auf das Niveau von Stüsslingen gesenkt, sondern noch tiefer. Es sind also nicht die Finanzen, die zu diesem Entscheid geführt haben. Der Grund ist, dass es immer schwieriger wird, die nötigen Ämter besetzen zu können. Damit hat sicherlich unsere kleine Grösse zu tun. Je tiefer die Einwohnerzahl ist, desto kleiner ist die Auswahl an Behördenmitglieder. Das ist logisch. Da aber auch deutlich grössere Gemeinden mit dem Finden von Behördenmitgliedern zu kämpfen haben, gibt es wahrscheinlich einen noch wichtigeren Grund, dass solche Ämter je länger je mehr an Attraktivität verlieren. Die Aufgaben werden immer komplexer und der bürokratische Aufwand immer grösser. Zudem werden die Möglichkeiten des Handlungsspielraums der Gemeinden immer weniger. So denke ich beispielsweise an die Rechnungslegungsvorschriften mit HRM2. Der Abschluss 2019 beispielsweise hat in unserer kleinen Gemeinde mehr Seiten, als wir Belege haben. Das ist zugegebenermassen leicht übertrieben, aber nur leicht. So ist es wahrscheinlich nicht überraschend, wenn ich Ihnen sage, dass von den 93 Rohrer und Rohrerinnen nicht eine Person diesen Bericht je gelesen hat beziehungsweise je lesen wird. Noch nicht einmal der Gemeindepräsident hat sich die Mühe gemacht, den Bericht im Detail zu studieren. Um die finanzielle Lage unserer Gemeinde beurteilen und einschätzen zu können, reichen mir zehn Seiten. Alles andere ist Beilage und das machen wir nur für das AGEM. Eine Light-Version wäre sicherlich auch hier ein interessanter Ansatz.

Ich denke an die letzte Session, an der wir das neue Behördenportal verabschiedet haben. Es wurde beschlossen, dass Gemeinden gezwungen werden können, sich einem Tool anzuschliessen und dieses mitfinanzieren müssen. Ob das für die entsprechende Gemeinde sinnvoll ist oder nicht, ist dabei zweitrangig. Oder denken wir auch an die aktuellen Diskussionen um die Mobilfunkanlagen. Die direkt Betroffenen, also die Dorfbewohner, müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass weder der Gemeinderat noch die Bevölkerung entscheiden können, ob eine Antenne kommt oder nicht. Nein, das entscheidet grosszügigerweise die Swisscom für uns. Den Kopf dafür hinhalten muss dann nicht die Swisscom, sondern der Gemeindepräsident, der die verärgerten Bürger irgendwie besänftigen muss. So könnte ich noch weitere Beispiele aufzählen, die nicht unbedingt förderlich sind, dass sich die Leute wieder mehr für ein solches Amt interessieren. Umgekehrt formuliert: Wenn man will, dass sich die Leute wieder für eine Behördentätigkeit interessieren, muss man aus meiner Sicht nicht primär dafür sorgen, dass der mögliche Personenkreis erweitert wird, so wie das der eine oder andere pendente Auftrag zum Ziel hat. Viel wichtiger wäre, dass wir die Gesetze wieder so machen, dass die Leute wieder mehr Lust haben, solche Ämter auszuüben. Dazu liegt der Ball auch bei uns. So oder so: Die beiden Gemeinden Stüsslingen und Rohr haben die Fusion sehr gut, gewissenhaft und auch schon länger vorbereitet. Sie sind zudem auch schon heute so eng miteinander verschmilzt, dass wahrscheinlich weder die Einwohner von Stüsslingen noch die von Rohr überhaupt merken werden, dass die beiden Gemeinden jetzt formell fusioniert haben. Der einzige, der es merken wird, ist der Gemeindepräsident von Rohr. Er wird wieder weniger Termine haben, weniger Telefonate und weniger E-Mails. Das heisst, dass wir mit der Zustimmung zum vorliegenden Geschäft auch dafür sorgen, dass ich wieder mehr freie Abende habe und somit mehr Zeit für meine Frau und die Kinder. Deshalb danke ich Ihnen herzlich für die Unterstützung. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir stimmen über jeden Beschlussesentwurf einzeln ab.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

SGB 0047/2020

Zuteilung der Kantonsratssitze an die Wahlkreise (Legislaturperiode 2021-2025)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. März 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 43 Absatz 3, 66 Satz 2 und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 148 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. März 2020 (RRB Nr. 2020/522), beschliesst:

1. Die Kantonsratssitze werden wie folgt an die Wahlkreise (Amteien) verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2. Diese Sitzzuteilung gilt für die Legislaturperiode 2021-2025.

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 14. Mai 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Geschätzter Kantonsratspräsident, werte Regierungs- und Kantonsratskolleginnen und -kollegen, geehrte Betreuungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmitarbeitende, Pressevertreter und Polizeiangehörige. Diese Anrede hat länger gedauert als die Diskussion in der Justizkommission am 14. Mai 2020. An der Sitzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass es für die Legislaturperiode 2021-2025 keine Veränderung bei der Zuteilung der Kantonsratssitze in den fünf Wahlkreisen geben wird. Das Sachgeschäft wurde gemäss dem Antrag des Regierungsrats einstimmig verabschiedet. Etwas länger hat das Gerangel gedauert, wer dieses anspruchsvolle Geschäft im Rat vertreten darf. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion stimmt dieser Vorlage ebenfalls einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine weiteren Sprecher gibt. Das Eintreten ist unbestritten und damit können wir zum Beschlussesentwurf kommen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

I 0182/2019

Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Zu geringe Waldabstände - eine Gefahr für Liegenschaften und Natur

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. September 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2019:

1. Interpellationstext: Im Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn ist in § 141 ein Abstand zwischen Wald und Siedlungsrand von 20 Meter festgeschrieben. Bei der Revision dieses Gesetzes im Jahr 1996 wurde der Abstand von 30 auf 20 Meter verkürzt. Es gibt immer wieder Ausnahmen im Kanton Solothurn, bei denen ein Abstand von nur zehn Meter zur Siedlungsgrenze bewilligt wurde und wird, beruhend auf §141 Abs. 1 PBG, der «in begründeten Fällen» eine solche Verkürzung vorsieht. Ein zu geringer Waldabstand bedeutet aber ein erhöhtes Risiko für die Liegenschaften entlang des Waldes durch umstürzende Bäume, das während Jahrzehnten virulent bleibt. Selbstredend führt er auch zu einem höheren Aufwand der Waldbesitzer durch intensiveres Zurückschneiden der Waldränder. Damit einher geht im Weiteren eine Abwertung des Waldrandes als wichtiger Hort der Biodiversität. Daher bitte ich den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Was waren seinerzeit die massgebenden Gründe, dass der Waldabstand von 30 auf 20 Meter verkleinert wurde?
2. Trifft es zu, dass die Umschreibung «in begründeten Fällen» im Gesetzestext hauptsächlich im Sinne einer höheren wirtschaftlichen Rentabilität der betreffenden Grundstücke ausgelegt wird?

3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der richtige Waldabstand für die Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften eigentlich 30 Meter wäre?
4. Ist sich der Regierungsrat im Klaren, dass zehn Meter kein genügender Abstand ist, um die Natur vor den Auswirkungen zu schützen, die von den angrenzenden Liegenschaften ausgehen?
5. Was sieht der Regierungsrat für die Entschädigung der Waldeigentümer für den höheren Aufwand der Waldrandpflege vor, wenn das Raumplanungsamt gemäss §141 Abs. 1 einen geringeren Waldabstand bewilligt?
6. Kann der Waldeigentümer haftbar gemacht werden, wenn zum Beispiel beim ungenügenden Sicherheitsabstand von zwanzig oder weniger Metern nach Jahrzehnten ein Baum auf eine Liegenschaft stürzt?
7. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes den Waldabstand wieder auf 30 Meter zu erhöhen?

2. *Begründung:* Im Interpellationstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Was waren seinerzeit die massgebenden Gründe, dass der Waldabstand von 30 auf 20 Meter verkleinert wurde?* Die Reduktion des grundsätzlich minimalen Waldabstandes von 30 auf 20 Meter erfolgte im Rahmen einer Revision des ehemaligen Gesetzes über das Forstwesen wohl bereits in den siebziger Jahren. Im Jahr 1992 wurde die walddrechtliche Bestimmung, ohne dass sie materiell revidiert worden wäre, in das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) überführt. Aus den Materialien der Revision des PBG im Jahr 1996 (siehe auch Frage 2) geht hervor, dass die Reduktion des Waldabstandes mit der technischen Entwicklung - wohl der Heizungsfeuerungen - und raumplanerischen Überlegungen begründet wurde.

3.1.2 *Zu Frage 2: Trifft es zu, dass die Umschreibung «in begründeten Fällen» im Gesetzestext hauptsächlich im Sinne einer höheren wirtschaftlichen Rentabilität der betreffenden Grundstücke ausgelegt wird?* Im Zuge des Projektes «Schlanker Staat» wurde im Jahr 1996 das Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) dahingehend revidiert, dass die Zuständigkeit zur Unterschreitung des Waldabstandes von 20 Meter an die kommunale Baubehörde delegiert wurde. Zeitgleich mit der damaligen Revision des PBG wurde § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) revidiert. Dieser bezeichnet die Gründe, welche eine Unterschreitung des Waldabstandes rechtfertigen, abschliessend. Bei der Beratung der Revisionsvorlage des PBG in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. Mai 1996 wurde die Begründung des Bau- und Justizdepartementes für die in § 141 Abs. 1 PBG (Waldabstand von 20 Meter und die Möglichkeit seiner Unterschreitung) wie folgt dokumentiert: n. «(..) der Bauabstand [enthält] in erster Linie eine polizeiliche Komponente[...]. Es waren ursprünglich 30 Meter, wegen Windfall, Brandgefahr usw. Dies hat sich mit der technischen Entwicklung, aber auch mit der Bewirtschaftung des Waldes insofern geändert, dass es eher darum geht, die Bauzone nicht zu nahe an den Wald wachsen zu lassen. Demnach sind es raumplanerischen Gründe. Es gibt nun Situationen, nach welchen es von Seite des Landschaftsbildes - so argumentieren zumindest unsere Architekten, dass es begründet sein kann, dass eine Baulinie näher als 20 Meter an den Wald reichen kann.» Die Zustimmung zur damaligen Gesetzesvorlage im Kantonsrat erfolgte einstimmig.

3.1.3 *Zu Frage 3: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der richtige Waldabstand für die Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften eigentlich 30 Meter wäre?* Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Waldgesetzes des Bundes (WaG, SR 921.0) sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. In Abs. 2 und 3 wird den Kantonen bei der Bezeichnung des Mindestabstandes von Bauten und Anlagen vom Waldrand ein erhebliches Ermessen eingeräumt. Die Zulässigkeit der Bewilligung von Unterschreitungen dieses Mindestabstandes aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen durch die zuständige Baubehörde (im Kanton Solothurn: kommunale Baubehörde) wird mit Abs. 3 festgelegt. Ein absolutes Mass des für die Sicherheit richtigen Waldabstandes kann aus den gesetzlichen Grundlagen nicht abgeleitet werden. Es gilt, im Rahmen der Ortsplanungen, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und in die, der Raumplanung eigenen Interessenabwägungen das richtige Waldabstandsmass festzulegen. Im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesses der Ortsplanungsrevision achtet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei darauf, dass den Vorgaben von Art. 17 Abs. 1 WaG Rechnung getragen wird.

3.1.4 *Zu Frage 4: Ist sich der Regierungsrat im Klaren, dass zehn Meter kein genügender Abstand ist, um die Natur vor den Auswirkungen zu schützen, die von den angrenzenden Liegenschaften ausgehen?* Aus der Tatsache, dass § 141 Abs. 1 PBG 20 Meter und nicht 10 Meter als grundsätzlich geltender Mindestabstand zum Wald definiert, kann abgeleitet werden, dass sich der Gesetzgeber bewusst war, dass 10 Meter als Mindestabstand zum Wald grundsätzlich zu gering ist, um den Wald und dessen Bewirtschaftung von den Auswirkungen der an der Waldabstandsgrenze liegenden Liegenschaften zu schützen. Im Rah-

men des Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesses von Ortsplanungen achten Amt für Raumplanung zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei darauf, dass Unterschreitungen des Waldabstandes die Ausnahme bleiben und bei der Festlegung des Waldabstandes in den Bauzonen den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird und korrigieren entsprechend, wenn diese nicht eingehalten werden.

3.1.5 Zu Frage 5: Was sieht der Regierungsrat für die Entschädigung der Waldeigentümer für den höheren Aufwand der Waldrandpflege vor, wenn das Raumplanungsamt gemäss § 141 Abs. 1 einen geringeren Waldabstand bewilligt? Eine durch uns genehmigte Ortsplanung, welche einen Mindestabstand zum Wald von weniger als 20 Meter vorsieht, zieht nicht automatisch einen höheren Aufwand bei der Waldrandpflege nach sich. Werden zum Schutz von Liegenschaften in der Bauzone spezifische Massnahmen am angrenzenden Wald verlangt, so empfehlen wir die Kosten verursachergerecht zu überwälzen.

3.1.6 Zu Frage 6: Kann der Waldeigentümer haftbar gemacht werden, wenn zum Beispiel beim ungenügenden Sicherheitsabstand von zwanzig oder weniger Metern nach Jahrzehnten ein Baum auf eine Liegenschaft stürzt? Sofern die beschädigte Baute innerhalb des in § 141 Abs. 1 PBG definierten grundsätzlichen Waldabstandes von 20 Metern liegt, haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft. (§ 6 Verordnung über Waldfeststellungen und Waldabstand; BGS 931.72).

3.1.7 Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat bereit, bei einer nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes den Waldabstand wieder auf 30 Meter zu erhöhen? Die Bestimmungen zum Waldabstand von § 141 Abs. 1 und 2 PBG haben sich grundsätzlich bewährt und waren bis anhin auch nicht bestritten. Sollte sich der Waldzustand und damit auch der Zustand der siedlungsnahen Waldränder in Zukunft in einem Mass verschlechtern, dass aus Sicherheitsüberlegungen eine Ausdehnung des Waldabstandes ins Auge gefasst werden muss, erachten wir eine Revision der entsprechenden Bestimmungen im PBG grundsätzlich als denkbar. Aus heutiger Sicht sind derartige Überlegungen aus unserer Sicht noch nicht angezeigt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Hugo Schumacher verzichtet auf das Votum der SVP-Fraktion.

Jonas Walther (glp). Im eidgenössischen Waldgesetz steht unter § 17 Absatz 1 geschrieben, dass Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig sind, wenn die Erhaltung, Pflege und Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Eigentlich könnten wir damit aufhören zu diskutieren und das Interpellationsthema sein lassen. Aber nein, wie immer findet sich auch dazu der passende Paragraph für die Ausnahme. In Absatz 4 steht geschrieben, dass die zuständige Behörde aus wichtigen - und das «wichtige» müssen Sie mitnehmen - Gründen die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen kann. Erlauben Sie vorab einen kurzen Exkurs in das Waldwachstum. Ein Wald entwickelt sich und durchläuft eine natürliche Sukzession. Unter den Bäumen herrscht ein stetiger Kampf um das Licht. Es liegt in der Natur der Sache, dass Waldrandbäume ihre Krone gegen das Offenland ausdehnen. Ein stufiger Waldrand, wie er ökologisch auch wertvoll wäre, ist nur durch die Eingriffe des Menschen statisch. Es muss regelmässig eingegriffen werden, um die Hauptbaumarten zurückzudrängen. Ein Waldrand gilt auch aus ökologischer Sicht als äusserst wertvoll. Im Übergang vom Wald zum Kulturland leben besonders viele Tiere und Pflanzenarten. In der Diskussion um die Bauten in Waldnähe ergeben sich zwei hauptsächliche Problemstellungen. Eine betrifft die Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften und damit den Einfluss der Siedlungen auf das Ökosystem Wald. Die vorliegende Interpellation von Peter Brotschi greift dieses Thema auf. Der Regierungsrat argumentiert bei der Frage 2, dass das Landschaftsbild ein ausschlagendes Argument sein könne oder ein dementsprechend wichtiger Grund für die Verkürzung des Waldabstands. Ich frage mich, ob nicht vielmehr eine Optimierung des überbaubaren Lands im Vordergrund steht, wenn man die Waldabstände verkürzt. Was effektiv der richtige Waldabstand ist, kann wohl nie abschliessend geklärt werden. Fakt ist, dass unsere Waldbäume im Schnitt 30 Meter hoch werden. Fällt ein solcher Baum im steilen Gelände um, werden wohl auch die 30 Meter Waldabstand nicht ausreichend sein. Aber eines ist sicher: Ein Waldabstand von 10 Meter ist ungemein kurz. Was mich erstaunt hat - und ich kenne das aus meiner Praxis im Kanton Bern ein wenig anders - ist, dass das Näherbaurecht durch die kommunalen Baukommissionen vergeben werden kann. Im Kanton Bern gilt klar der Grundsatz, dass die zuständige Waldabteilung die Kürzung gewähren kann. Noch ein Wort zu den Mehrkosten, die bei der Waldrandpflege anfallen und die verursachergerecht überwälzt sein sollen: Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass das ein sehr schwieriges Unterfangen ist. Bei einem bewilligten verkürzten Waldabstand nimmt der Grundeigentümer Schäden durch umstürzende Bäume indirekt in Kauf. Er nimmt auch in Kauf, dass er die Schäden selber übernehmen müsste. Jetzt ist es aber so, dass es beim Verkauf einer Liegenschaft wohl selten Käufer gibt, die die Baugesuchsakten durchsehen, um zu sehen, ob der Waldrandabstand verkürzt wurde. Die meisten Liegenschaftseigentü-

mer, mit denen ich zu tun habe, wissen nicht, dass sie näher am Wald sind. Somit sind die Probleme schon vordefiniert. Es wäre sinnvoll - nicht nur aus Sicht der Ökologie, sondern auch um die Liegenschaftseigentümer zu schützen - wenn man einen verkürzten Waldabstand mit einem Eintrag im Grundbuch abbilden würde, so wie das der Kanton Freiburg macht. So wäre zumindest sichergestellt, dass zusammen mit der wunderschön gelegenen Liegenschaft am Waldrand auch Pflichten verbunden sind. Die CVP/EVP/glp-Fraktion sieht in dieser Thematik durchaus einen Handlungsbedarf. Wir danken dem Interpellanten für die Fragen und dem Regierungsrat für die Beantwortung.

Myriam Frey Schär (Grüne). Wir sind froh, dass Peter Brotschi diese Interpellation eingereicht hat. Wir haben überhaupt kein Verständnis dafür, dass der Mindestabstand seinerzeit verkürzt wurde. Unsere Forstleute sagen uns, dass der Waldabstand nach den Kriterien Sicherheit, Haftung und potentielle Gebäudeschäden mindestens eine Baumlänge betragen müsste, also je nach Standort 30 Meter bis 40 Meter. Wenn man aber zusätzlich die Kriterien Landschaft, Ästhetik, Freiraum und Zugänglichkeit miteinbeziehen würde, müsste der Abstand wohl noch grösser sein. Der beklagenswerte Umstand, dass der Kanton die Ausnahmegewilligung auf die kommunale Stufe delegiert, schafft in den Gemeinden reale Probleme. Eine Unterschreitung wurde beispielsweise bei uns in Olten vor Kurzem trotz Einsprachen bewilligt. In solchen Fällen läuft das Näherbauen auf de facto ein Niederhalteservitutum hinaus. Das heisst konkret, dass die Bäume fortlaufend geschnitten werden müssen, damit sie für die im Grunde genommen zu nahe stehenden Gebäude nicht gefährlich werden. Einige Jahre vorher hat man bei uns mit der Erfindung einer originellen Spezialzone im Bornfeld eine Heizzentrale praktisch in den Wald gestellt. Weil die Bauzonen oftmals bis an den Waldrand gehen, sind diese beiden Beispiele nicht die einzigen und sie werden auch nicht die letzten sein. Wir sind dezidiert dafür, dass die ursprünglichen 30 Meter Waldabstand wieder in Betracht gezogen werden. Es ist aber mindestens so wichtig, dass die gängige Bewilligungspraxis für Unterschreitungen kritisch hinterfragt wird.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Mark Winkler verzichtet auf das Votum der FDP.Die Liberalen-Fraktion.

Karin Kälin (SP). Kehren wir für einen Moment inne. Das soll nun nicht der Anfang einer Yogalektion sein, sondern wir wissen, wenn wir ehrlich sind, dass wir mit dem gesetzlich festgelegten Waldabstand von 20 Metern zur überbauten Siedlungsfläche weder Flora noch Fauna schützen und damit kaum zur Biodiversität beitragen. Wenn wir nun den Waldabstand mittels Ausnahmegewilligung durch die kommunale Baubehörde zugunsten von bauwilligen Landbesitzerinnen und Landbesitzern zusätzlich verringern, verschlechtert sich die Situation für alle. Wir haben bereits gehört, dass die Planungshoheit beim Gemeinderat liegt. Er kann solche Ausnahmegewilligungen genehmigen. Damit schafft sich dieses Milizgremium ein Präjudiz und etliche Folgeprobleme. Andere Bauwillige wollen dann auch nahe an den Wald bauen. Die Nähe zum Wald erfordert oft eine gesonderte Erschliessung dieser Bauten. Die Umgebungsgestaltung und die Umgebungsbepflanzung müssten naturnah erfolgen. Leider verzichten unzählige Hobbygärtner jedoch kaum auf ihre perfekten englischen Rasen und sie nutzen auch diverse Wachstumsmittelchen. Die Bäume werfen naturgemäss Schatten und werden von den menschlichen Bewohnern einer walddnahen Siedlung als Sicherheitsrisiko wahrgenommen. Haustiere, Menschen und Wildtiere machen sich gegenseitig ihr Revier streitig. Ich denke hier an das Problem der Zoonosen. Diese können für Mensch und Tier ungeahnte Folgen haben. Nicht nur der Fuchsbandwurm ist hier ein Problem, sondern ich sehe auch die Antibiotikaresistenz, die sich je länger je mehr auch bei den Wildtieren verbreitet. Einwohnergemeinde und Waldbesitzer sehen sich dadurch konstant in der Bringschuld. Der Wald wird an die Siedlung angepasst. Eigentlich müsste es umgekehrt sein. Das bedeutet, dass die Waldränder in Siedlungsnähe anwohnergerecht gelichtet werden. Tote Bäume werden aus Sicherheitsgründen gefällt und das Totholz wird meist sofort entfernt. Totholz ist ein wichtiger Lebensraum für viele Käfer und andere Tiere und bindet auch CO₂. Projekte zur Förderung der Artenvielfalt sind so kaum erfolgreich umsetzbar. Bei einer kommenden Revision des Planungs- und Baugesetzes wäre es unbedingt angebracht, den Siedlungsabstand zum Wald wieder auf mindestens 30 Meter zu erhöhen. Ich habe mich bei den Jägern und Waldbesitzern erkundigt. Die meisten denken, dass es gut wäre, wenn der Abstand sogar 50 Meter betragen würde. Mit der raumplanerischen Entwicklung nach innen, die wir gemäss der Richtplanung auch verfolgen sollten, stehen den Gemeinden viele andere Wachstumsmöglichkeiten zur Verfügung. Es braucht die Näherbaurechte zum Wald also nicht. Der Wald und sein angrenzender Naturraum brauchen mehr Schutz. Wir Menschen können und sollen das gewähren. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Beantwortung der Interpellation teilweise zufrieden.

Peter Brotschi (CVP). Ich danke dem Regierungsrat und dem vorbereitenden Amt für die Beantwortung. Ich komme umgehend zu meinen Bemerkungen zu den einzelnen Antworten. Gerade in der Frage

2 wird die Katze aus dem Sack gelassen, wenn man das Zitat aus den Beratungen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission von 1996 zum Planungs- und Baugesetz liest. Ich möchte den damaligen Kantonsräten nicht zu nahe treten. Für mich ist es aber ein gutes Beispiel dafür, wie man in 1990er Jahren mit der Natur umgegangen ist. Das Zitat muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: «Auf Seiten des Landschaftsbildes soll es besser sein, wenn man näher an den Wald baut.» Das sagen die Architekten. Nichts gegen diese Berufsgruppe, aber ihre Unparteilichkeit in dieser Sache darf sicher in Frage gestellt werden. Es ist klar, dass hier pro domo geredet wurde. Es ging um die grössere Ausnützung der Grundstücke - grössere Ausnützung gleich mehr Geld für die Investoren. Diese Gleichung ist relativ einfach. Wenn man das auch noch bei einer Gesetzesrevision macht, ist es umso besser und eleganter. Nun, der Gesetzgeber hat der Reduktion von 30 Meter auf 20 Meter zugestimmt und in § 141 gerade noch - Ausrufezeichen - eine Ausnahmeregelung für kleinere Abstände aufgenommen. Es ist auch zu bemängeln, dass das Bewilligen der Unterschreitung des Waldabstands von 20 Metern an die kommunalen Baubehörden delegiert wurde. Als Gemeinderat habe ich nichts gegen eine grosse Gemeindeautonomie. In der Regel ist man aber menschlich viel näher an der Bauherrschaft und so wird es - wiederum menschlich - sehr schwierig, den Wunsch eines näheren Waldabstands im Gemeinderat abzuschlagen. Die Frage 3 ist die eigentliche Gretchenfrage. Die Beantwortung ist relativ lang ausgefallen, die Rechnung ist aber ganz einfach. Ein Baum wird in unseren Breitengraden rund 30 Meter hoch. Wenn er umfällt, braucht er logischerweise auch mindestens 30 Meter. Wer das nicht glaubt, kann einen Zirkel nehmen und einen Viertelkreis machen. Ich habe ein Bleistift mitgenommen, das einen Baum darstellen soll. Wenn es umfällt, wird es nicht kürzer und das ist auch beim Baum so. Da nützen auch die schönen Worte des Regierungsrats zur Umschiffung meiner Frage nichts. Zur Frage 4 ist lediglich festzuhalten, dass es für die Bausubstanzen der Liegenschaften gar nicht gut ist, wenn zu nahe an den Wald gebaut wird. Die Mauern und Dächer können unter dem Einfluss des Waldes sehr leiden. Zur Frage 7: Ich habe bereits ausgeführt, dass der sicherste Abstand 30 Meter ist. In der Antwort bringt das der Regierungsrat in Zusammenhang mit dem Zustand des Waldes. Dieser hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert und wir wissen vom Baumsterben bei einzelnen Arten. Deshalb erstaunt die Aussage, dass Überlegungen zur Erhöhung des Waldabstands aus heutiger Sicht nicht angezeigt seien. Die kranken Eschen mit ihrem Triebsterben und die kranken Fichten stehen auch an Waldrändern. Das ist schade, denn die Interpellation ist grundsätzlich gut beantwortet. Wegen des letzten Satzes bin ich aber nur teilweise befriedigt. Wann muss die Situation mit den Waldrändern angeschaut werden, wenn nicht jetzt? Ich habe noch eine allgemeine Bemerkung: Mit der Reduktion von 30 Meter auf 20 Meter wurde von der vorherigen Generation ungeheuer viel Baufläche geschaffen, und das notabene, ohne dass von dieser Wertsteigerung auch nur ein Franken für die Öffentlichkeit abgeschöpft worden wäre. Mit der Reduktion von 20 Meter auf 10 Meter, die auf Gemeindeebene hin und wieder gewährt wird, wird auch ein Mehrwert geschaffen. Das Planungsausgleichsgesetz ist zwar neu, es stellt sich aber die Frage, ob das Gesetz ergänzt werden muss, damit die Öffentlichkeit von diesem Mehrwert profitieren kann. Ich danke und bin von der Beantwortung nur teilweise befriedigt.

Rolf Sommer (SVP). Was ist der Waldrand? Wie ist er definiert? Wissen Sie, was ein Waldrand ist? Ich habe jahrelang Neuvermessungen gemacht. Erst in den letzten Jahren wurde die sogenannte Waldlinie vom Förster festgelegt. Wir mussten sie aufnehmen und in die Grundbuchvermessung integrieren. So entstand im Kanton Aargau der Waldabstand von 18 Metern. Ich habe alte Pläne aus dem Jahr 1920 mit heute verglichen und festgestellt, dass ich am falschen Ort gesucht habe. Der Wald ist 10 Meter bis 20 Meter hinausgewachsen und keiner hat es bemerkt. Ich habe in Dulliken ein Beispiel miterlebt. Bekannte hatten ein Grundstück in einer eingeschossigen Wohnzone. Dieses wollten sie verkaufen, aber der Förster hatte ihnen gesagt, dass das Grundstück nicht mehr gleich gross sei, weil der Wald 10 Meter hinausgewachsen ist. Waldrand ist also nicht immer Waldrand, sondern im Kanton Aargau legt der Förster diesen fest. Im Kanton Solothurn weiss ich es nicht genau. Aber sobald Gebäude an den Wald grenzen, wird die Waldlinie festgelegt und diese gilt für die längere Ewigkeit, auch wenn der Wald hinauswächst. Waldrand ist also nicht gleich Waldrand.

Georg Nussbaumer (CVP). Ich möchte präzisierend anmerken, dass die Waldgrenze ausserhalb der Bauzone nach wie vor dynamisch ist. Das heisst, dass sie dort ist, wo sie hingewachsen ist, wenn keiner dazu schaut. Innerhalb der Bauzone wird die Waldgrenze festgelegt und sie ist so vermessen. Wenn der Wald darüber hinauswächst, ist die Grenze noch immer am gleichen Ort. Ich kann nicht nachvollziehen, was das mit dem Waldrand als solches zu tun hat. Es ist tatsächlich so, dass aufgrund des seinerzeitigen Waldabstands 30 Meter aus feuerpolizeilichen Gründen angewendet wurden. Man hat aber auch gewusst, dass ein durchschnittlicher Baum rund 30 Meter hoch wird. Wenn wir diese Tatsache nicht einfach ignoriert hätten, hätten wir viele Probleme nicht. Jetzt ist es effektiv so, dass lediglich der Landverkäu-

fer gewinnt, ansonsten gibt es nur Verlierer. Der Bewohner hat bei Wind Angst vor umstürzenden Bäumen und leidet unter dem Schattenwurf des Waldes. Das bekommen wir Förster direkt mit, weil nach einem Sturm viele Telefonanrufe eingehen. Auch der Hauseigentümer verliert, weil er aufgrund der Nähe zum Wald mit dem Gebäude oft Probleme mit verstopften Abflusskanälen, vermoosten Fassaden und allenfalls Elementarschäden hat. Die Gemeinden erhalten Reklamationen von den Waldeigentümern und anderen, weil die Gärten oftmals in den Wald hinein erweitert werden. Der Waldeigentümer erhält Reklamationen vom Anstösser, weil er eine gewisse Anspruchshaltung an den Wald hat. Am meisten leidet der Wald, weil die Abstände zu gering sind, weil Komposthaufen im Wald angelegt werden und daraus Neophyten in den Wald wachsen. Für deren Bekämpfung wiederum muss der Kanton Mittel zur Verfügung stellen, weil kein Waldsaum möglich ist. So kann der Wald seine grossartige Funktion, die wir in der Coronazeit alle miterlebt haben, in diesem Bereich nicht mehr vollbringen. Deshalb bitte ich die Behörden, vor allem auch in den Gemeinden, dass sie bei Näherbaugesuchen hart sind und für den Wald entscheiden.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Interpellant hat sich als teilweise befriedigt erklärt und damit ist das Geschäft abgeschlossen.

I 0136/2019

Interpellation Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein-Ifenthal): Ist die Aus- und Weiterbildung von Primarlehrerinnen/Primarlehrer an der Pädagogischen Hochschule (PH) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zielführend?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2019:

1. Interpellationstext: Ausgangslage: Während der Grundausbildung zur Primarlehrerin/zum Primarlehrer an der FHNW muss ein Studierender Ausbildungsfächer abwählen. Aus den Blöcken Musik, Gestalten und Bewegung/Sport sowie bei den Fremdsprachen Französisch/Englisch muss jeweils ein Fach ausgewählt werden. Dies bedeutet, dass ein Studierender der PH an der FHNW nach Abschluss der Ausbildung nicht in allen an Primarschulen zu unterrichtenden Fächern ausgebildet ist. Sie/er kann sich zwar anstellen lassen, muss aber darauf hinweisen, dass sie/er zum Beispiel nicht für das Fach Bewegung/Sport ausgebildet ist. Aufgrund der Stellensituation werden diese Lehrkräfte heute aber trotzdem angestellt, mit dem Hinweis, das entsprechende Fach möglichst «ohne Risiko» zu unterrichten. Allerdings ist es heute schon so, dass Primarlehrkräfte, welche die PH der FH Bern absolviert haben, aufgrund ihrer kompletten Ausbildung Vorteile auf dem Arbeitsmarkt haben. Aus dieser Situation ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieso bietet die PH der FHNW heute keinen kompletten Lehrgang an, welcher nach Abschluss der Ausbildung die Lehrkraft befähigt, sämtliche Fächer zu unterrichten, wie dies die PH der FH Bern macht?
2. Offenbar ist es möglich, die fehlenden Kompetenzen in den Fächern Musik und Gestalten im Rahmen einer Weiterbildung, nach der Ausbildung in einem Block-Modul, welches zum Beispiel in den Sommerferien stattfindet, nachzuholen. Beim Fach Bewegung/Sport wird dies offenbar nur als Modul angeboten, welches sich über längere Zeit hinzieht. Dies ist gerade für Lehrpersonen, welche ein grosses Pensum unterrichten, mühsam bis unmöglich. Gibt es Gründe für diese Praxis?
3. Teilt der RR die Ansicht, dass der nicht komplette Lehrgang dazu führt, dass die PH der FHNW bei der Grundausbildung wesentliche Nachteile gegenüber anderen Fachhochschulen hat?
4. Ist bekannt, wie viele Studierende aus dem Kanton Solothurn ihre Ausbildung zum Primarlehrer/zur Primarlehrerin nicht an der PH der FHNW absolvieren?
5. Offenbar stellt sich die FHNW auf den Standpunkt, dass das «Berner Modell» nicht tiefgründig genug ausbilde, bzw. die dafür zur Verfügung stehende Studienzeit im Rahmen eines Bachelorlehrganges nicht ausreiche. Teilt der RR diese Meinung?
6. Wie beurteilt der RR die Situation, dass Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung in den Fachbereichen Musik, Gestalten und Bewegung/Sport unterrichten, und wie wird die daraus entstehende rechtliche Situation beurteilt?

7. Welche Möglichkeiten sieht der RR für die Stärkung der Aus- und Weiterbildung an der PH der FHNW?

2. *Begründung:* Im Interpellationstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wieso bietet die PH der FHNW heute keinen kompletten Lehrgang an, welcher nach Abschluss der Ausbildung die Lehrkraft befähigt, sämtliche Fächer zu unterrichten, wie dies die PH der FH Bern macht?* Im Bildungsraum Nordwestschweiz (BRNW) arbeiten die vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn auf Basis einer seit 2009 gültigen Regierungsvereinbarung in Bildungsfragen eng zusammen. Die Frage wurde 2013 im BRNW zum Zeitpunkt, als die vier Kantone die Vorgaben für die Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge der Pädagogischen Hochschule (PH) definierten, vertieft diskutiert. Für die Einsatzfähigkeit der Lehrpersonen in den Schulen ist eine Abdeckung aller Schulfächer im Studium erstrebenswert. Angesichts der laufend gewachsenen fachlichen Anforderungen (Fremdsprachen, Integrationsthematik, Informatische Bildung und Medienbildung) haben die vier Bildungsdepartemente 2013 auf Antrag der PH Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) entschieden, die bisherige Lösung weiterzuführen, nämlich die Wahlpflicht (eine von zwei Fremdsprachen, zwei von drei musisch-sportlich-gestalterischen Fächern sind zu wählen). Weniger Fächer haben den Vorteil, dass das Fachwissen vertieft vermittelt werden kann. Damit wird den erwähnten gewachsenen fachlichen Anforderungen Rechnung getragen. Dieselbe Lösung haben auch die Kantone Zürich und Luzern getroffen. Die PH FHNW bietet zudem den Studierenden die Möglichkeit an, das fehlende Fach mit einem sogenannten Facherweiterungsstudium noch zu studieren und dazu einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Abschluss zu erreichen. Das Studium umfasst 10 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System), das heisst rund 300 Arbeitsstunden. Das vom Interpellanten erwähnte «Berner Modell» gibt es so nicht – auch die PH Bern sieht für Primarlehrpersonen eine Wahlpflicht vor (vgl. Beantwortung der Frage 5).

3.1.2 *Zu Frage 2: Offenbar ist es möglich, die fehlenden Kompetenzen in den Fächern Musik und Gestalten im Rahmen einer Weiterbildung, nach der Ausbildung in einem Block-Modul, welches zum Beispiel in den Sommerferien stattfindet, nachzuholen. Beim Fach Bewegung/Sport wird dies offenbar nur als Modul angeboten, welches sich über längere Zeit hinzieht. Dies ist gerade für Lehrpersonen, welche ein grosses Pensum unterrichten, mühsam bis unmöglich. Gibt es Gründe für diese Praxis?* Facherweiterungsstudiengänge setzen sich aus Modulen aus den regulären Studiengängen zusammen. Wo möglich, versucht die PH FHNW, dazu auch separate Blockveranstaltungen anzubieten. Dies ist aber aus Kapazitätsgründen nur teilweise möglich.

3.1.3 *Zu Frage 3: Teilt der RR die Ansicht, dass der nicht komplette Lehrgang dazu führt, dass die PH der FHNW bei der Grundausbildung wesentliche Nachteile gegenüber anderen Fachhochschulen hat?* Wir unterstützen die bisherige Lösung der PH FHNW, weil die Vorteile aus unserer Sicht nach wie vor überwiegen (vgl. Antwort zu Frage 1).

3.1.4 *Zu Frage 4: Ist bekannt, wie viele Studierende aus dem Kanton Solothurn ihre Ausbildung zum Primarlehrer/zur Primarlehrerin nicht an der PH der FHNW absolvieren?* Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Studierende aus dem Kanton Solothurn an welcher Pädagogischen Hochschule in den Jahren 2016 bis 2018 studierten (Vorschul- und Primarstufe):

Studierende aus Kanton Solothurn	2016	2017	2018
an PH FHNW	315 (103 Vorschul- und 212 Primarstufe)	319 (104 Vorschul- und 215 Primarstufe)	305 (94 Vorschul- und 211 Primarstufe)
nicht an PH FHNW ¹⁾	138	154	151
- BE	67	77	83
- ZH	38	43	33
- LU	28	29	30
- FR	5	5	4
- übrige	-	-	1
Total	453	473	456

1) Die Zahlen werden für die beiden Schulstufen (Vorschul- und Primarstufe) nur zusammengefasst erhoben.

Zu Frage 5: Offenbar stellt sich die FHNW auf den Standpunkt, dass das «Berner Modell» nicht tiefgründig genug ausbilde, bzw. die dafür zur Verfügung stehende Studienzeit im Rahmen eines Bachelorlehrganges nicht ausreiche. Teilt der RR diese Meinung? Das «Berner Modell» sieht einen Studiengang mit Schwerpunkt Vorschulstufe und Unterstufe und einen Studiengang mit Schwerpunkt 3.–6. Primarstufe vor. Diese Unterscheidung ist vergleichbar mit derjenigen der PH FHNW. Die PH Bern sieht für den Studiengang mit Schwerpunkt 3.–6. Primarstufe ebenfalls eine Wahlpflicht vor, d.h. auch dort ist die Fächerbreite eingeschränkt. Was die «Tiefgründigkeit» betrifft, so ist es tatsächlich so, dass bei sechs Fächern, d.h. selbst unter eingeschränkter Fächerbreite, wie sie die PH FHNW vorsieht, für das einzelne Fach nur eine Fachausbildung von 10 ECTS-Punkten bleibt, was absolut minimal ist, auch im internationalen Vergleich.

3.1.5 Zu Frage 6: Wie beurteilt der RR die Situation, dass Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung in den Fachbereichen Musik, Gestalten und Bewegung/Sport unterrichten, und wie wird die daraus entstehende rechtliche Situation beurteilt? Schulen sind angehalten, Lehrpersonen mit einer Ausbildung anzustellen und einzusetzen. Da auf der Primarstufe sehr oft Teilpensen unterrichtet werden, können Lehrpersonen mit der Ausbildung im entsprechenden Fach ergänzend unterrichten. Die Passung ist ein Teil des Auswahlprozesses bei der Anstellung. Selbstverständlich können die Schulleitungen die Lehrpersonen auch im Absolvieren der Weiterbildung (Facherweiterung) unterstützen. Grundsätzlich ist es so, dass fachfremdes Unterrichten mit einer pädagogischen Grundbildung immer noch besser ist als der Einsatz von Personen, die keine Lehrerausbildung haben. Es werden verschiedentlich solche Personen als Lehrbeauftragte eingesetzt.

3.1.6 Zu Frage 7: Welche Möglichkeiten sieht der RR für die Stärkung der Aus- und Weiterbildung an der PH der FHNW? Zur Ausbildung der Primarlehrpersonen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1. Die Facherweiterung wird als Ausbildungsteil finanziert. Den Lehrpersonen entstehen mit Ausnahme der Auslagen für Spesen und Materialien keine Kosten. Die Weiterbildung ist ebenfalls grundsätzlich sehr gut ausgebaut. Die Solothurnischen Lehrpersonen haben keine Zugangsbeschränkungen. Sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden finanzieren die Weiterbildung je hälftig.

Kuno Gasser (CVP). Georg Nussbaumer stellt einige kritische Fragen zur Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PH). Unsere Fraktion hat das Gefühl, dass der Regierungsrat die Fragen tel quel der Fachhochschule zur Beantwortung weitergegeben und die Antworten unkritisch übernommen hat. In der Frage 1 wird gefragt, warum die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) an der PH keinen kompletten Lehrgang anbietet. In der Antwort wird relativ salopp auf den Entscheid aus dem Jahr 2013 hingewiesen, als die Trägerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn entschieden hatten, dass man bei den Fremdsprachen zwischen Französisch und Englisch wählen und im musisch-sportlich-gestalterischen Bereich ein Fach abwählen muss. Vielleicht wäre es an der Zeit, dass dieser Entscheid überdenkt wird. Bei der Frage 2 zu den fehlenden Kompetenzen, warum beim Nachholen im Bereich Musik und Gestaltung nur Blockmodule angeboten werden, währenddem das Sportmodul über eine längere Zeit geht, wird lediglich auf die fehlende Infrastruktur hingewiesen. Bei der Frage 4 scheint uns interessant, dass doch ein Drittel der Solothurner Studenten eine andere PH wählen. Man geht aber nicht näher auf den Grund ein, nämlich ob es wegen des Standorts ist oder weil man dort eine komplettere Grundausbildung erhält. Bei der Frage 5 wird darauf hingewiesen, dass die Tiefgründigkeit der Ausbildung grösser ist, weil man sich auf weniger Fächer beschränkt. Wir sind der Ansicht, dass auf Primarstufe andere Kompetenzen gefragt sind als die Tiefgründigkeit in den einzelnen Fächern. Ähnlich geht es bei Frage 6 weiter. Hier wird darauf hingewiesen, dass die meisten Primarlehrer in Teilzeit arbeiten und die Fächer trotzdem unterrichtet werden können, wenn man eine pädagogische Ausbildung hat. Hier ist uns wichtig, dass die Kinder eine Bezugsperson haben und nicht Fachlehrer. Die Frage 7 ist gut beantwortet. Wir danken Georg Nussbaumer für die kritischen Fragen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich habe soeben festgestellt, dass ich ein Traktandum übersprungen habe. Dieses werden wir anschliessend behandeln.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Der Interpellant wirft Fragen auf, die sich auf die Herausforderungen beziehen, die sich regelmässig im Schulalltag und in der Anstellungsplanung stellen. Die Anforderungen an die Ausbildung von Lehrpersonen und die gestiegene Fächervielfalt sind klar gewachsen. Die Ausbildung im Bachelorstudium dauert aber weiterhin drei Jahre. Dass man hier Abstriche machen muss, scheint der Grünen Fraktion logisch. Entweder gibt man sich mit einer eher allgemeinen, breiten Ausbildung von Lehrpersonen zufrieden oder man arrangiert sich damit, dass Lehrpersonen nach der Ausbil-

derung nicht alle Fächer abdecken können und keine Fachexperten sind. Die Antworten des Regierungsrats zeigen auf, dass sich die Problematik nicht nur an der FHNW zeigt, sondern auch an allen anderen Ausbildungsorten. Für die Grüne Fraktion greifen die vorgeschlagenen Massnahmen - gerade bei der Frage 7 - zu wenig. Der Regierungsrat geht ausschliesslich auf die Möglichkeiten und auf die Unterstützung von berufsbegleitenden Weiterbildungen nach der Ausbildung ein. Vielleicht müsste man aber angesichts der immer grösseren Fächervielfalt und den ständig steigenden Anforderungen im Bildungswesen die Grundausbildung an und für sich überdenken. Die Ausbildung von Lehrpersonen wird heute mit dem Erwerb eines Bachelors abgeschlossen und anschliessend mit Weiterbildungsangeboten ergänzt. Die gesteigerten Anforderungen würden es aber rechtfertigen beziehungsweise es drängt sich schon fast auf, dass die Grundausbildung mit einem Masterstudium erweitert wird. So könnte nicht nur die vom Interpellanten angesprochene Problematik behoben werden. Lehrpersonen müssen auf die Herausforderungen des Berufsalltags im Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen von einzelnen Schülerinnen und Schülern, aber auch im Umgang mit Eltern besser vorbereitet werden. Im Idealfall könnte man so auch dem Trend entgegenwirken, dass Lehrpersonen schon wenige Jahre nach dem Berufseinstieg wieder aussteigen. Ein System wie in der Mittelschule, in dem die Lehrpersonen nur noch einzelne Fächer abdecken, ist auf der Primarstufe nicht anzustreben. Für die Entwicklung der Kinder in der Unterstufe sind zentrale Bezugspersonen wichtig und deshalb macht die Generalistenausbildung von Primarlehrpersonen nach wie vor Sinn. Es ist zudem bereits heute so, dass pro Klasse meistens mehrere Personen unterrichten. Als Gesellschaft werden wir aber nicht drum herumkommen, uns aus auch grundsätzliche Gedanken und Überlegungen über die Zukunft der Ausbildung von Lehrpersonen zu machen. Es reicht nicht, sich alleine auf Weiterbildungsangebote zu verlassen. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass Ideen entwickelt werden, wie künftig sichergestellt wird, dass Lehrpersonen auf der Primarstufe möglichst das gesamte Fächerangebot abdecken können. Die Antworten des Regierungsrats sind für die Grüne Fraktion aber alles in allem nachvollziehbar und schlüssig.

Beat Künzli (SVP). Nicht nur die Lehrer und Bauern, sondern mittlerweile auch die Förster sorgen sich um unser Bildungssystem und das ist verständlich. Mir fällt Folgendes auf: Wir diskutieren im Rat über die Lernfähigkeit der Schüler, über die Studierfähigkeit der Maturanden und jetzt auch noch über die Lehrfähigkeit der Lehrer. Was läuft hier falsch? Kein Wunder, dass sich immer mehr Berufsgruppen um die Bildung im Kanton Solothurn sorgen. Dabei müssten man doch selbstverständlicherweise davon ausgehen können, dass das alles unproblematisch funktioniert. Es ist tatsächlich speziell, wenn eine angehende Lehrperson nicht in allen Fächern, die sie später unterrichten soll, ausgebildet wird. Das sei zwar erstrebenswert, sagt der Regierungsrat. Um das Fachwissen aber vertieft zu vermitteln, seien weniger Fächer aber ein Vorteil. Das ist, wie wenn der Schreiner zwar ein perfektes Möbel herstellen kann, nach der Lehre aber keine Ahnung hat, wie er ein Fenster montieren soll. Angesichts der folgenden Aufträge zum Thema Französisch mutet es komisch an, dass auch das Fach Französisch in der Ausbildung gestrichen werden kann. Vielleicht wäre es tatsächlich besser, weniger tief in das Fach einzutauchen, dafür aber mehr Fächer anzubieten. Offenbar handhabt das die PH Bern, entgegen den Aussagen des Interpellanten, aber so wie wir. Rund zwei Drittel der Studenten aus dem Kanton Solothurn sind an der PH der FHNW. Scheinbar empfinden die Studenten die Ausbildung an unserer PH nicht als viel schlechter als an anderen Ausbildungsstätten. Der Grund, dass die Ausbildung nicht in allen Fächern erfolgt, ist anscheinend, dass die fachlichen Anforderungen laufend wachsen. Dazu müsste man sich sicherlich grundsätzliche Fragen stellen und diese müssten vertieft angeschaut werden. Warum muss man die Schule immer wieder neu erfinden? Leider hat bisher nicht jede Neuerfindung merklich zu einem höheren Bildungsniveau geführt, im Gegenteil. Man müsste sich auch darüber Fragen stellen, wie praxisorientiert und ideologisch die Ausbildung an der PH überhaupt ist. Die vom Interpellanten angesprochenen, nicht ausgebildeten Fächer müssen die Lehrer in Facherweiterungskursen selbständig und eigeninitiativ nachholen. Die Weiterbildung wird durch den Kanton und die Gemeinden mitfinanziert. Wir gehen deshalb klar davon aus, dass ein Lehrer, der den heutigen Ansprüchen genügen will, die entsprechenden Weiterbildungen auch absolviert. Es gibt also durchaus gewisse Fragen, die man sich zur Ausbildung an der PH der FHNW stellen muss. Ob das die wichtigsten sind, die hier gestellt wurden, bezweifle ich.

Michael Kummli (FDP). Wenn man am Morgen nicht aufpasst, ist man unvermittelt Stimmenzähler und wenn man weiterhin nicht aufpasst, erhält man ein Geschäft, das man vertreten muss. Hier hören Sie also Worte von Hubert Bläsi, vorgetragen von Michael Kummli. An der Front haben wir uns entsprechende Fragen auch schon mehrmals in ähnlicher Form gestellt und uns dabei mit der Beantwortung relativ schwer getan. Auf der einen Seite möchte man genügend vollausgebildete Lehrpersonen haben, auf der anderen Seite ist die Problematik der mangelnden Ausbildungszeit aber auch bereits eine Tatsa-

che. Nuanciert ausgedrückt kann man für die Wahlpflicht bei den zwei Frühfremdsprachen noch eher Verständnis aufbringen als in den Bereichen Musik, Gestalten und Sport. Die letztgenannten Fächer, die traditionsgemäss wichtige Pfeiler vom Fächerbogen sind, sollten doch von einer Lehrperson nach der Absolvierung der Ausbildung erteilt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass neu einsteigende Lehrpersonen beim Start ins Berufsleben ziemlich gefordert sind und deshalb auch verständlicherweise nicht als erstes ein Facherweiterungsstudium anstreben können oder wollen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände sind die Fragen aus Sicht der FDP/Die Liberalen-Fraktion zufriedenstellend beantwortet. Wir sind aber ergänzend der Meinung, dass das Defizit von fehlenden Unterrichtslegitimationen in Bezug auf die gewissen Fächer nicht mit einer höheren Qualifikation, sprich via Masterstudium, eingefordert werden kann und soll.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass sich der zunehmende Mangel an Lehrpersonen - Stichwort Pensionsierungswelle - trotz der zunehmenden Studierendenzahl verschärfen wird. Insbesondere stellt sich auch die Qualitätsfrage, nämlich ob die Unterrichtenden in Fächern oder auf Stufen unterrichten, für die sie auch entsprechend qualifiziert sind. Ich erinnere hier an die Diskussion, die wir im März 2018 zum Thema Masterstudium geführt haben. Wir danken Georg Nussbaumer für die wichtigen Fragen zur Qualitätssicherung, sind von der regierungsrätlichen Antwort aber enttäuscht. Sie macht nämlich den Anschein, als ob alles in Ordnung wäre. Einen Handlungsbedarf macht der Regierungsrat nicht aus. Diesen gibt es aber. Was braucht es, damit gute Bildung und Bildungserfolge möglich werden? Debatten, wie etwa die über die Pisa-Studien, Lehrmittel in den Fremdsprachen oder Unterrichtsmodelle, lenken letztlich vom Wesentlichen ab. Schule und Bildung können nur dann gelingen, wenn wir gute Lehrer und Lehrerinnen haben. Wenn ich das Attribut «gut» ins Feld führe, meine ich ganz bewusst auch die Qualifikation. Zu viele Stellen werden mit pädagogischem Personal besetzt, das lediglich teilqualifiziert ist oder über gar kein Unterrichtsdiplom verfügt. Besonders deutlich zeigt sich das zurzeit in der Heilpädagogik, in der Logopädie wie auch, bedingt durch die angesprochene Abwahlpflicht während dem Studium an der FHNW, in den Fächern Französisch, Sport, Musik und Gestalten. Meiner Meinung nach nimmt die Politik diesen Missstand allzu leichtfertig hin. Offenbar begnügt man sich damit, dass Unterricht stattfindet. So interpretiere ich die Antwort auf die Frage 6, in der geschrieben steht: «Grundsätzlich ist es so, dass fachfremdes Unterrichten mit einer pädagogischen Grundbildung immer noch besser ist als der Einsatz von Personen, die keine Lehrerausbildung haben.» Das ist natürlich richtig, aber wir dürfen uns damit doch nicht zufrieden geben. Wir müssen Anstrengungen unternehmen, dass es nicht so ist. Es ist eine besorgniserregende Entwicklung, die im Widerspruch zum Qualitätsanspruch an unserer Volksschule steht. Die Lehrerverbände fordern schon seit langem, dass keine Abwahl von Fächern stattfinden soll, weil das eine Schwächung der Generalistenausbildung ist. Die Folge der Abwahl von Fächern ist, dass die Lehrpersonen angestellt werden und trotz fehlender Ausbildung, beispielsweise in den Bereichen Musik und Sport, unterrichten. Die Personalorganisation vor Ort würde ansonsten viel zu kompliziert. Das kann es aus zwei Gründen nicht sein. Erstens haben wir nachher die Situation, dass die Kinder zu viele wechselnde Lehrpersonen in der Primarschule haben. Zweitens ist der Unterricht durch nicht ausgebildete Lehrpersonen kein Qualitätssiegel. Leider wird auf das Hauptargument der PH, nämlich die fehlende Zeit für eine umfassende, vertiefte Ausbildung, politisch kaum eingegangen. Das haben wir in der Diskussion um das Masterstudium gesehen. Fakt ist, dass die Zeitdauer von drei Jahren nicht ausreicht, um alle Anforderungen abzudecken. Generalistisch ausgebildete Lehrpersonen brauchen eine seriöse, vertiefte und umfassende Ausbildung und dafür reichen die drei Jahre nicht. Wir denken hier an die wachsenden Anforderungen, beispielsweise im Bereich der informatischen Bildung aufgrund der Digitalisierung. Ich bin überzeugt, dass mit einer Anpassung der Ausbildung weniger Primarlehrpersonen aus dem Beruf aussteigen, als dies heute der Fall ist. Zudem könnte ein Master dazu führen, dass mehr Männer den Beruf wählen. Neben dem Master sollten aber auch ein berufsbegleitender Einstieg oder andere Möglichkeiten diskutiert werden, zum Beispiel ein dreijähriger Bachelor als Fachstudium mit einem anschliessenden Masterabschluss für Klassenlehrpersonen. Wenn wir es uns zur Aufgabe machen wollen, genügend qualifiziertes Personal zu finden, sind Investitionen und Innovationen unerlässlich - Innovationen in der Aus- und Weiterbildung, Investitionen auch in die Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs. Dazu habe ich einige gute Ideen. Zum Schluss möchte ich sagen, dass die Diskussion um die Qualität in der Lehrerausbildung mit den Antworten auf diese Interpellation nicht weiterführt und kein Ansatz für neue konstruktive Lösungen liefert. Das Thema der Qualität der Schule der Zukunft ist für die Fraktion SP/Junge SP ein zu wichtiges Thema, als dass wir einfach im Status quo verharren können.

Nicole Hirt (glp). Stellen Sie sich vor, dass ein Förster oder eine Försterin nach der Ausbildung keine Motorsäge bedienen darf, weil er oder sie zuerst ein Zusatzmodul besuchen muss. Eine diplomierte Pflege-

fachfrau oder ein diplomierter Pflegefachmann kann nach der Ausbildung keine Spritze setzen, weil sie oder er zuerst eine Zusatzausbildung machen muss. Ein Polymechniker oder eine Polymechnikerin darf keine CNC-Maschine bedienen, weil nach der Ausbildung zuerst ein Zusatzmodul gemacht werden muss. Genauso ist es bei der Ausbildung zur Primarlehrperson an der PH der FHNW. Eine Lehrperson darf nicht alle Fächer unterrichten, sondern sie muss zuerst ein Zusatzmodul besuchen. In welchem Universum will eine Lehrperson, die drei Jahre an der PH studiert hat und endlich in die Arbeitswelt einsteigen könnte, um Geld zu verdienen, zuerst noch ein Zusatzmodul besuchen? Das ist schlicht und ergreifend nicht nachvollziehbar und wird die bereits angespannte Situation auf dem Stellenmarkt nicht verbessern. Trotz der Tatsache, dass über 30% der Studierenden eine ausserkantonale PH besuchen, hält die PH an ihrem fragwürdigen System fest. Im Kanton Bern beispielsweise kann man entscheiden, ob man zukünftig auf dem Zyklus 1 oder 2 unterrichten will. Der Zyklus 1 umfasst Kindergarten, 1. und 2. Klasse, der Zyklus 2 die 3. bis 6. Klasse. Wir wissen auch, dass viele Studienabgänger kurze Zeit nach der Ausbildung den Lehrerberuf an den Nagel hängen oder gar nie in den Beruf einsteigen. Das müsste der PH zu denken geben. Das macht es aber nicht. Selbstreflexion sieht definitiv anders aus. Noch ein Wort zu meinem Vorredner Mathias Stricker: Er ist überzeugt davon, dass eine längere Ausbildung das Problem entschärfen wird. Ich denke, dass das Gegenteil der Fall sein wird. Ich bin überzeugt, dass noch viel weniger Personen Primarlehrperson werden wollen, wenn es für die Primarlehrerausbildung einen Master bedingt.

Georg Nussbaumer (CVP). Ich muss mich schon fast dafür entschuldigen, dass ich heute so oft spreche. Es ist aber naheliegend, dass ich mich zu diesem Geschäft äussere. Ich möchte grundsätzlich vorausschicken, dass ich die Qualität des Unterrichts persönlich nicht schlecht finde. Ich fühle mich berufen, dazu etwas zu sagen, nicht weil ich ein grosser Bildungspolitiker wäre, sondern weil auch wir eine gewisse Nähe zur Schule haben. Immerhin haben wir den Auftrag, das Thema Umweltbildung im Rahmen des Auftrags, den wir Revierförster vom Kanton erhalten, zu vermitteln. So war ich beispielsweise gestern Nachmittag mit einer 5. Klasse in Lostorf im Wald. Dort kommen Gespräche auf, die zu solchen Interpellationen führen. Grundsätzlich bin ich ein wenig enttäuscht, dass das Departement für Bildung und Kultur (DBK) die Bemühungen unserer Fachhochschule im Bereich der Ausbildung unserer Lehrer sehr unkritisch beurteilt. Während ich den Antworten auf die Fragen 1 und 2 noch einen gewissen erklärenden Effekt zugestehe, muss ich bei der Frage 3 feststellen, dass diese eigentlich gar nicht beantwortet wird. Das kann man so deuten, dass das Amt keine eigene Meinung dazu hat. Die Angaben zur Frage 4 zeigen nämlich auf, dass der Lehrgang, so wie er jetzt bei der FHNW gestaltet ist, nicht sehr attraktiv sein kann. Wenn nämlich ziemlich genau ein Drittel der Personen, die im Kanton Solothurn den Beruf des Lehrers oder der Lehrerinnen erlernen wollen, das nicht vor Ort machen wollen und einen längeren Weg auf sich nehmen, so zeigt das, dass die Fachhochschule offenbar keinen sehr guten Ruf hat. Das kann an dem gegenüber der Berner Lösung wenig kompletten Lehrgang liegen, aber auch an der Organisation des Lehrgangs, der von den Studenten offenbar eine hohe Flexibilität verlangt. Zumindest in diesem Bereich ist mir bekannt, dass die FHNW etwas ändern will, was allenfalls mit der Erstellung von neuen Gebäuden an einem geeigneten Standort, sprich schweizweit gut erreichbar, realisiert werden könnte. Zur Frage 5: Das gemäss dem DBK nicht existierende Berner Modell existiert insofern, als dass im Berner Modell laut meinen Informationen die Einschränkungen der Fächerbreite wesentlich geringer ist als bei der FHNW. Das bedeutet, dass ein Abgänger der Berner Fachhochschule Vorteile hat, weil er letztlich kompletter ausgebildet ist als der Abgänger der FHNW. Zu den Fragen 6 und 7: Die Ausführungen sind zwar schön, aber der zweite Teil der Frage 6, wie es sich bezüglich der rechtlichen Situation verhält, wenn eine Lehrperson das Fach Turnen ohne entsprechende Befähigung unterrichtet, wird einfach ignoriert. Ich kann mir vorstellen, dass ich damit eine unangenehme Frage gestellt habe. Trotzdem würde ich es begrüßen, wenn man die aus meiner Sicht doch wichtige Frage beantworten würde. Allenfalls müsste das DBK darauf hinwirken, dass zumindest die Fächer mit Unfallgefahr zwingend in den laufenden Lehrplan integriert und ausgebildet werden. Generell wünsche ich mir, dass das DBK als wichtiger Partner auf die FHNW Einfluss nimmt und darauf hinwirkt, dass der Lehrgang so ausgestaltet wird, dass die Abgänger die gleichen Befähigungen haben wie die der konkurrenzierenden Fachhochschulen. Auch sollten die zusätzlichen Module, die allenfalls nachgeholt werden müssen, so ausgestaltet werden, dass sie einfach, beispielsweise in der unterrichtsfreien Zeit, nachgeholt werden können. Entsprechend meinem Votum bin ich von den Antworten nicht befriedigt.

A 0124/2019

Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Bewässerungsgrundinfrastruktur im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus A1 realisieren

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. September 2019:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erstellung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsgrundinfrastruktur entlang der Ausbaustrecke A1, Abschnitt Härkingen – Luterbach, als Massnahme in die Landwirtschaftliche Planung aufzunehmen und diese im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A1 zu realisieren.

2. *Begründung:* Entlang der Ausbaustrecke der A1 auf 6 Spuren zwischen Härkingen und Luterbach befinden sich fruchtbare Ackerböden der Kantone Solothurn und Bern, welche sich bestens für die Produktion von hochwertigen, pflanzlichen Nahrungsmitteln eignen. Durch die häufiger wiederkehrenden Trockenperioden und aufgrund stets höheren Qualitätsanforderungen von Konsum und Handel sind die Produzenten auf eine gute Produktionsgrundinfrastruktur angewiesen, auch im Bewässerungsbereich. In den Trockenperioden ist es häufig nicht mehr möglich, Wasser aus kleineren Fliessgewässern oder ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen zu beziehen. Der Anschluss an grosse Fliessgewässer oder an andere sichere Wasservorkommen ist unabdingbar. Durch den Ausbau der Autobahn und aufgrund reger Bautätigkeit in der Kornkammer des Kantons Solothurn geht viel wertvolle Fruchtfolgefläche verloren. Es ist Aufgabe unserer Gesellschaft, diese Nachteile auszugleichen und auch dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Ernährungssicherheit gewährleistet ist. Der entsprechende Artikel 104a der Bundesverfassung wurde vom Schweizer Stimmvolk im September 2017 mit grossem Mehr bestätigt und gestärkt. Zudem ist es oberstes Gebot, bei der Realisierung von Grossprojekten Synergien zu nutzen und zukunftsweisende Bauprojekte parallel zu planen und zu erstellen. Da die A1 die Aare überquert, ist der Bau einer Bewässerungsleitung in Richtung Ost und West mit verschiedenen Entnahmepunkten inkl. Pumpinfrastruktur im Rahmen des A1 Ausbaus eine richtige und wichtige Investition für kommende Generationen. Die Erstellung wird praktisch im bereits offenen Graben des Autobahnausbaus möglich sein und der Bau kann entsprechend kostengünstiger bewerkstelligt werden. Die Realisierung dieser Bewässerungsgrundinfrastruktur soll mit den Verantwortlichen des Kantons Bern abgesprochen und umgesetzt werden, da die Ausbaustrecke der A1 auch den Kanton Bern tangiert.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Durch die Initiierung der Landwirtschaftlichen Planung (LP) entlang der Ausbaustrecke A1, Abschnitt Luterbach-Härkingen, konnte unter anderem der Flächenbedarf des 6-Spurausbaus Luterbach-Härkingen sowie der Ein- und Ausfahrten Egerkingen optimiert werden. Die LP N1 Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu ist inzwischen abgeschlossen. Der Schlussbericht der LP N1 Ausbau Luterbach-Härkingen / Gäu vom 15. März 2019 wurde am 14. Mai 2019 von der Regierung zur Kenntnis genommen (RRB Nr. 2019/780). Gestützt auf die Ergebnisse der LP wurde im selben RRB Nr. 2019/780 das Amt für Landwirtschaft (ALW) beauftragt, Vorabklärungen für eine allfällige Güterregulierung vorzunehmen. Zurzeit werden im Rahmen eines Variantenstudiums folgende Varianten geprüft:

1. Landwirtschaftliche Infrastrukturprojekte (ohne Landumlegung);
2. Landumlegung mit baulichen Massnahmen nur entlang 6-Spurausbau N1 im Kanton Solothurn;
3. Landumlegung mit baulichen Massnahmen entlang 6-Spurausbau N1 im Kanton Solothurn und eine spätere Landumlegung für das Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern von Oensingen bis Olten";
4. Gesamtmelioration (Güterregulierung) Gäu mit weit gefasstem Bezugsgebiet und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlich relevanten, raumwirksamen Tätigkeiten im Gäu sowie
5. eine allfällige weitere Variante (z.B. gebietsweise Kombinationen der Varianten oder weitere Verfahrensvorschläge).

Für jede Variante sind die ungefähren Kosten und der Nutzen, die Machbarkeit, der Landbedarf und der Realersatz, der Zeithorizont und die Koordination mit dem 6-Spurausbau und dem Hochwasserschutzprojekt aufzuzeigen. Gestützt auf diese Grundlagen und einer Interessenabwägung wird eine Variante bestimmt. Für die gewählte Variante wird eine Vorstudie erarbeitet. In der Vorstudie sind unter anderem auch Bewässerungsfragen zu klären. Die Antworten zu diesen Bewässerungsfragen werden im künftigen Verfahren berücksichtigt werden – wobei die Varianten 2 bis 4, evtl. auch 5, eine Landumle-

gung beinhalten. Die Durchführung einer Landumlegung ist ein demokratisches, genossenschaftliches Verfahren. Die noch zu erarbeitende Vorstudie dient als Abstimmungsvorlage für die Gründungsversammlung einer Genossenschaft. Wird die Durchführung einer Landumlegung mit Neubau einer Bewässerungsinfrastruktur beschlossen, so ist die Genossenschaft als Trägerschaft für die Umsetzung verantwortlich. Die Bauherrschaft liegt bei der Genossenschaft und nicht beim Kanton. Die Genossenschaft kann für ihr Vorhaben beim Amt für Landwirtschaft ein Gesuch für Strukturverbesserungsbeiträge stellen. Auf Strukturverbesserungsbeiträge und Anforderungen von Bund und Kanton für Bewässerungsinfrastrukturen wurde in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. Januar 2019 (RRB Nr. 2019/38) betreffend die "Interpellation Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Konsequenzen aus der Trockenheit 2018?" unter Ziffer 3.2.4 detailliert eingegangen. Im RRB Nr. 2019/38 ist auch das momentan laufende Projekt "Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel – Grundlagen zur Früherkennung und Lösungsansätze" beschrieben. Zuerst werden mittels einer GIS-Modellierung Grundlagen für die Wassernutzung und Bewässerung in der Landwirtschaft erarbeitet. Dann wird ein Lösungskonzept (Anpassungsstrategie) für den Umgang mit Wasserknappheit in den besonders gefährdeten Regionen des Kantons ausgearbeitet. Die Erkenntnisse, wie auch Randbedingungen und Grundsatzfragen, werden bei der Klärung der Bewässerungsfragen in der Vorstudie zu berücksichtigen sein. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Anliegen des Auftrages nicht im Rahmen der Landwirtschaftlichen Planung – da bereits abgeschlossen – aufgenommen werden kann. Die Frage nach Bewässerungsinfrastruktur und Koordination mit dem 6-Spurausbau wird aber im Rahmen der noch zu erarbeitenden Vorstudie geprüft.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2019 zum Antrag des Regierungsrats:

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erstellung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsgrundinfrastruktur entlang der Ausbaustrecke A1, Abschnitt Härkingen – Luterbach, im Rahmen der Vorstudie, welche aufgrund der landwirtschaftlichen Planung LP N1/Gäu ausgelöst wurde, zu prüfen.

c) Zustimmende Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. November 2019 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Bewässerungsinfrastruktur im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus A1 zu realisieren. Das verlangt der Auftrag von Edgar Kupper. Er begründet den Antrag damit, dass in den letzten zehn Jahren im Rahmen der regen Bautätigkeit in der Kornkammer des Kantons Solothurn viele wertvolle Fruchtfolgeflächen verloren gingen. Zudem führt die Klimaerwärmung dazu, dass immer öfter bewässert werden muss. Das ist aber ein Problem, weil aus den kleinen Fliessgewässern wie der Dünern kein Wasser mehr entnommen werden kann. Daher sei als Kompensation für die Landverluste beim 6-Spur-Ausbau die Bewässerungsinfrastruktur im Rahmen dieser Arbeiten zu integrieren und zu erstellen. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass die landwirtschaftliche Planung entlang der Ausbaustrecke bereits abgeschlossen ist. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Planung wird das Amt für Landwirtschaft beauftragt, Vorabklärungen für eine allfällige Güterregulierung vorzunehmen. Dabei wird im Rahmen eines Variantenstudiums auch die Bewässerungsproblematik angeschaut. Der Regierungsrat wollte den Auftrag deshalb erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben. In der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde aber festgestellt, dass die Thematik der Bewässerung in der erwähnten Güterregulierung allenfalls ein Bestandteil ist. Die eigentliche Forderung bezüglich der Infrastrukturerstellung im Rahmen des Ausbaus der A1 sei damit aber noch nicht erfüllt und die Abschreibung des Auftrags sei deshalb nicht angezeigt. Der Auftraggeber hat daraufhin einen neuen Auftrag eingereicht, weil er anerkennen musste, dass die landwirtschaftliche Planung tatsächlich abgeschlossen ist. Dieser hat folgenden Wortlaut: «Die Erstellung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsinfrastruktur entlang der Ausbaustrecke A1, Abschnitt Härkingen-Luterbach im Rahmen der Vorstudie, welche aufgrund der landwirtschaftlichen Planung LP N1 Gäu ausgelöst wurde, ist zu prüfen.» Das Ziel soll aber weiterhin bleiben, dass die Infrastruktur im Rahmen der Ausbauarbeiten erstellt wird und die Kosten möglichst vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) getragen werden. Der Nutzen einer 6-Spur-Autobahn ist sehr hoch und eine solche Investition sollte für den Betreiber möglich sein. Dem Prüfungs-

auftrag hat sich die Kommission angeschlossen und das Geschäft mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung überwiesen. Der Regierungsrat hat sich dem Antrag in der Zwischenzeit ebenfalls angeschlossen.

Sibylle Jeker (SVP). Der Ausbau der A1 hat Nachteile, gerade für die Landwirtschaft. Der vorliegende Prüfauftrag könnte diese Nachteile ein wenig kompensieren. Mit der Bewässerungsgrundinfrastruktur kann sichergestellt werden, dass die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen möglich wird, wenn sie am dringendsten notwendig ist. Die SVP-Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zu.

Stefan Oser (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird die mittlerweile zum Prüfauftrag umgestaltete Idee als Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unterstützen. Durch den 6-Spur-Ausbau entstehen für die Landwirtschaft Nachteile. Wichtige wertvolle Fruchtfolgenflächen gehen verloren. Wenn wir schon weniger haben, gehören diese bewässert. Eine Kombination mit einer geschickten Bewässerungsinfrastruktur macht durchaus Sinn. Wir sind gespannt, für welche Variante man sich entscheiden wird.

Heiner Studer (FDP). Der vorliegende Auftrag stösst in unserer Fraktion auf hohe Zustimmung. Grosse Flächen in der Landwirtschaft wurden in den letzten 100 Jahren entwässert. Es wurden aber wenig Infrastrukturen für die Bewässerung erstellt. Die zunehmend längeren Trockenheiten, die Trockenperioden in den letzten Jahren und auch am Anfang dieses Jahres, haben gezeigt, dass eine Bewässerung sinnvoll ist. Sie ist genau in den Gebieten sinnvoll, wo die A1 jetzt verbreitert werden soll. Es ist auch sinnvoll, dass die Projektierung und Erstellung der Bewässerung zusammen mit dem Ausbau erfolgen müssen und nicht erst im Nachhinein. Letztlich ist es das ASTRA, das dieses Projekt ausführt. Wir erwarten vom Regierungsrat aber, dass er sich bei einer Annahme dieses Auftrags stark für die mögliche Bewässerung einsetzt und auch bei der Kostenbeteiligung eine Kompensation für entstehende Nachteile für die Landwirtschaft im Ausbau geltend macht. Wir unterstützen den geänderten Auftragstext der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig.

Christof Schauwecker (Grüne). Man sieht es am heutigen Sessionstag, insbesondere am Nachmittag, eindrücklich: Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren im Gäu ist alles andere als verträglich für unseren Kanton, besonders für die Region Gäu und die Menschen, die dort ihre Heimat haben. Land, das heute für die Landwirtschaft gebraucht wird, verschwindet. Der Lärm und die Luftverschmutzung werden zunehmen und näher zu den Dörfern kommen. Gegen den zunehmenden Lärm zieht man Einhausungen, Tieferlegungen oder sogar eine Tunnellösung in Betracht. Wir werden es heute Nachmittag sehen. Um den Landverbrauch für Landwirte und Landwirtinnen - das, was ihre Lebensgrundlage ist - verträglich zu gestalten, liegt jetzt der Vorschlag auf dem Tisch, im Zuge des A1-Ausbaus gleichzeitig eine Bewässerungsinfrastruktur einzurichten. Durch die Möglichkeit, mehr zu bewässern, können auf den übriggebliebenen Flächen wertschöpfungsintensivere Kulturen angebaut werden. Statt beispielsweise klassischer Ackerbau, der mehrheitlich noch immer mit dem Niederschlag auskommt, könnte so vermehrt und einfacher Gemüse oder andere Spezialkulturen angebaut werden. Das Gäu als Kornkammer des Kantons könnte also zu unserem Gemüsegarten werden. Die Frage nach einer zukünftig ressourcenschonenderen Wasser- respektive Bewässerungswirtschaft in der Landwirtschaft wird mit dem Klimawandel und der absehbaren Klimakatastrophe mit geänderten Niederschlagsmustern immer aktueller. Die regenbasierte Landwirtschaft, wie sie bei uns traditionell praktiziert wird, sieht sich durch die klimawandelbedingten Herausforderungen immer mehr einer unsicheren Zukunft gegenübergestellt. Fragen, wie die landwirtschaftliche Produktion in Zukunft gesichert werden kann, insbesondere im Kontext des Klimawandels und eines zunehmenden Landverlusts durch Bautätigkeiten, müssen generell gestellt werden, nicht nur für das Gäu. Die Zersiedelung wie auch der Klimawandel sind keine regionalen Phänomene. Es müssen Lösungen gefunden werden, die überall anwendbar sind. Wir finden es gut, jetzt am Beispiel des Gäus und aus Anlass des Ausbaus der A1 die Erstellung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsinfrastruktur zu prüfen, so wie es der Auftrag auch verlangt. Wir wollen an dieser Stelle auch anregen, dass die Erkenntnisse aus dieser Prüfung als Grundlage für andere Regionen beigezogen werden, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Im Sinne dieser allgemeinen Gedanken eines grünen Agronomen zum Thema landwirtschaftliche Produktion in Zukunft wird die Grüne Fraktion den Auftrag mit dem Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erheblich erklären.

Peter Kyburz (CVP). Nach einem trockenen Frühling haben wir dieses Jahr auch einen trockenen Sommer erlebt. Im April mussten die Felder bewässert werden. Aber wo soll man das Wasser hernehmen, wenn die Bäche nur wenig von diesem kostbaren Gut haben? Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist stolz, dass sie mit Edgar Kupper einen schlaun Landwirt hat. Beim 6-Spur-Ausbau der A1 sollen Wasserleitungen einge-

legt werden und mit wenig Pumpendruck kann Aarewasser für die Bewässerung der Felder im Gäu eingesetzt werden. Der Beantwortung des Auftrags können wir entnehmen, dass die schlaue Idee von Edgar Kupper auf ein reguliertes Genehmigungsverfahren stösst. Aus diesem Grund hat er seinen Auftrag in einen Prüfauftrag umgewandelt. Wir bitten Sie, diesem Auftrag zuzustimmen. Wir danken Edgar Kupper für seinen Einsatz.

Edgar Kupper (CVP). Landwirtschaft und Trockenheit - oder anders gesagt: Wer sät, der kann nicht immer ernten. Ich danke den Fraktionssprechern für ihre unterstützenden Voten und Ihnen für die Unterstützung dieses Vorstosses. Wie Sie feststellen, beschäftigt mich das Grossprojekt A1-Ausbau sehr und in verschiedensten Bereichen, weil es äusserst raumrelevant ist. Zudem bin ich überzeugt, dass bei einem solchen Grossprojekt unbedingt Synergien genutzt werden müssen und die Nachteile, die ein Grossprojekt mit sich bringt, ausgeglichen werden müssen - zum Wohl der direkt Betroffenen und der ganzen Gesellschaft. Ich verweise diesbezüglich auf die Begründung des Auftrags. Ich habe den Auftrag unter anderem auch deshalb eingereicht, weil in der Studie zum ländlichen Raum zwischen Luterbach und Härkingen nur eine Massnahme der insgesamt sechs Massnahmenvorschläge überwiesen werden soll. Aber nur in einer oder zwei dieser Massnahmen ist die Bewässerung thematisiert. Mit dem Überweisen dieses Auftrags mit dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erhält die Prüfung der Bewässerungsgrundinfrastruktur, insbesondere in Synergie mit dem 6-Spur-Ausbau, eine höhere Priorität und fliesst vertieft in die Prüfung ein. Es wird genauer hingeschaut, es werden Lösungen vorgeschlagen und Strategien entwickelt. Das ist aufgrund des Klimawandels, aber auch aufgrund der wichtigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ein Gebot der Stunde. In diesem Sinne danke ich nochmals für die positive Aufnahme und bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission)

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Einer unserer Kollegen hat sich bei mir beschwert, dass es bei den Auswärtssessionen keine Verpflegungsentschädigung gibt. Es ist logisch, dass es keine gibt, wenn für die Verpflegung gesorgt ist. Dazu musste ich hören, dass 23 Franken für ein Sandwich ein wenig viel sei. Es ist aber nicht so, dass man ein Budget von 23 Franken zur Verfügung hat, sondern es ist entweder eine Verpflegung oder eine Entschädigung. Wenn für die Verpflegung gesorgt ist, gibt es keine Entschädigung, unabhängig davon, was serviert wird. In einem Punkt hatte ich allerdings Musikgehör und so wird es heute zusätzlich zum Sandwich ein Dessert, eine Glacé, geben. Ich wünsche Ihnen eine schöne Mittagspause. Wir sehen uns um 13.30 Uhr wieder.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr